This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 219 564

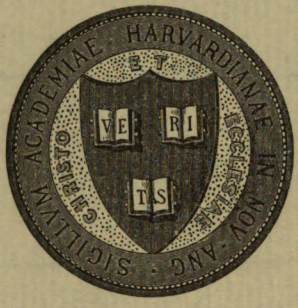


HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12, 1921.

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

119

# Die staatsrechtlichen Fragen

des

# Preußischen Volksschulgesetzes.

---

Von

**Rudolf von Gneist.**

**Berlin.**
Verlag von Julius Springer.
1892.

Digitized by Google

Im Verlage von **Julius Springer in Berlin N.** erschienen nachstehende Schriften von

# Dr. Rudolf von Gneist:

**Englische Verfassungsgeschichte.** Preis M. 14,—; geb. 15,20.

**Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung** mit den deutschen Verwaltungssystemen. Dritte nach deutscher Systematik umgearbeitete Auflage. In zwei Bänden.
Erster Band: Allgemeiner Theil. Preis M. 9,—; geb. M. 10,20.
Zweiter Band: Besonderer Theil. Preis M. 13,—; geb. M. 14,20.

**Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte** in England. Dritte umgearbeitete Auflage.
Preis M. 12,—; geb. M. 13,20.

**Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung** nach englischen und deutschen Verhältnissen, mit besonderer Rücksicht auf Verwaltungsreformen und Kreis-Ordnungen in Preußen. (Vergriffen.) Preis M. 9,—; geb. M. 10,20.

**Budget und Gesetz nach dem constitutionellen Staatsrecht Englands** mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung. Preis M. 1,—.

**Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein** Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen? Gutachten für den 4. deutschen Juristentag. Erste bis dritte Auflage. Preis M. —,60.

**Das englische Grundsteuer-System.** (Vergriffen.) Preis M. 1,40.

**Die Lage der preußischen Heeres-Organisation am 29. Sep**tember 1862 nebst einem Zusatz über die Landwehr. Erster und zweiter Abdruck. Preis M. —,60.

**Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in** Preußen. (Vergriffen.) Preis M. 1,60.

**Die preußische Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den inneren** Ausbau des deutschen Verfassungsstaates. Preis M. 3,—.

**Die confessionelle Schule, ihre Unzulässigkeit nach preußischen** Landesgesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. Preis M. 1,20.

**Die Selbstverwaltung der Volksschule. Vorschläge zur Lösung** des Schulstreits durch die preußische Kreisordnung. Preis M. 2,—.

**Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland.** Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage.
Preis M. 6,—; geb. M. 7,—.

**Die Eigenart des preußischen Staates. Rede zur Gedächtniß**feier der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 3. August 1873.
Preis M. 1,—.

**Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung mit einem** Schlußwort über die Schöffengerichte. Preis M. 3,60.

**Zur Steuerreform in Preußen.** Preis M. —,60.

**Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der** Socialdemokratie staatsrechtlich erörtert. Erste und zweite Auflage.
Preis M. —,60.

**Gesetz und Budget. Constitutionelle Streitfragen aus der** preußischen Ministerkrisis vom März 1878. Preis geb. M. 4,60.

**Die Simultanschule. Votum in der Beschwerdesache der Stadt** Elbing. Preis M. —,60.

**Die preußische Finanzreform durch Regulirung der Gemeinde**steuern. Preis M. 6,—.

**Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preußen.**
Preis M. — ,80.

Digitized by Google

# Die staatsrechtlichen Fragen

des

# Preußischen Volksschulgesetzes.

---

Von

Rudolf von Gneist.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1892.

GERMANY
977 R
GNE

Digitized by Google

MAY 12 1921

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

I. **Standpunkte und Ziele** . . . . . 1— 6.

II. **Der Beruf Preußens unter dem Zweikirchensystem** . 7—20.

Das confessionelle Deutschland vom Jahre 1648 (7—9). Die Kirchenpolitik der Toleranz seit dem großen Kurfürsten (10—12). Die Kirchenpolitik der Gleichberechtigung der Kirchen seit Friedrich dem Großen (12). Einheit des Familienrechts und des Unterrichtssystems (13). Der Schulzwang (13—15). Antheil der Kirchen an der Schule (15—16). Die Schullast der weltlichen Gemeinde (16—18). Der einheitliche Abschluß des Unterrichtssystems (18—19). Der Charakter der Friedericianischen Kirchenpolitik (19—20).

III. **Das geltende Schulrecht. A. L.-R. II. 12** . . . . 20—28.

Der Entwurf des Freiherrn von Carmer (20—21). Der Antheil der Kirchen an der Schule (22—23). Die Elementarschule als Gemeindeanstalt (23—24). Die Organe der Schulaufsicht (25—26). Die Auslegung des § 30 ALR. II 12 (25—27). Die landrechtliche Schule ist eine Gemeindeschule mit Parallelklassen für den Religionsunterricht (28).

IV. **Die gesetzmäßige Ausführung des landrechtlichen Schulrechts** . . . . . 29—40.

Die Ausführung unter Friedrich Wilhelm II. III. (29). Das katholische Schulreglement für Schlesien (30—31). Der Geist der Altenstein'schen Periode (33—35). Der beginnende Widerspruch der römischen Curie (35—37). Die Entstehung der KO. vom 4. October 1821 (37—38). Die Verhaftung der Erzbischöfe (39).


Digitized by Google

Seite

V. **Die Artikel der preußischen Verfassung über die Volksschule** . . . . . 40—51.
Die Kirchenideale Friedrich Wilhelm's IV. (41—42). Die Katastrophe vom März 1848 (43—44). Die Verbindung der liberalen und kirchlichen Bestrebungen (44). Die Entstehung der Verfassungsartikel über das Schulrecht (44—47). Die Entstehung der Verfassungsartikel über die Selbständigkeit der Kirchen (47—49). Die Entstehung des Verfassungsartikels über die Unterrichtsfreiheit (49—50). Ein Defect in der Anlage der preußischen Verfassung (50—51).

VI. **Die neupreußische Volksschule auf confessioneller Grundlage** . . . . . 51—72.
Die Fortschritte der römisch-katholischen Kirche (51—53). Die Stellung der hochkirchlichen Partei im Protestantismus (53—54). Die Parteistellung der preußischen Minister (55—59). Das Schulrecht von Ladenberg, von Raumer, von Bethmann-Hollweg (59—60). Die Proklamation der confessionellen Schule durch den Minister von Mühler (61—62). Beruht der erziehliche Charakter der Religion auf den Unterscheidungslehren oder auf den gemeinsamen Grundlagen beider Kirchen? (62—64). Eine Ministerverwaltung ohne Rechtscontrolle (64—65). Die confessionelle Trennung der Gymnasien und der Realschulen (65—68). Die Verwirrung der öffentlichen Meinung über die Begriffe von Confessions- und Simultanschule (68—71). Deutsche Einheit und Sonderschule! (71—72).

VII. **Gesetzentwürfe über das Volksschulwesen** . . . . 72—87.
Der Mühler'sche Gesetzentwurf und seine Motive (72—73). Ein Pseudo-Isidor in der protestantischen Schulverwaltung (72—74). Der Höhepunkt der angeblichen Confessionsschule (76—77). Der politische Wendepunkt (77). Die Mobilmachung des katholischen Volks (77—78). Die Wiedereinkehr in das Friedericianischen Kirchen- und Schulrecht (78). Die Falk'schen Maigesetze (79—80). Der Culturkampf (80—82). Ein Irrthum in den Maigesetzen (82—83). Die Falk'sche Schulverwaltung (83—84). Die neue Wendnng der preußischen Kirchenpolitik (84—86). Der neue Curs der Schulverwaltung (86—87).

VIII. **Der Schulgesetzentwurf vom 14. Januar 1892** . . 88—102.
Ist der Entwurf eine Ausführung der Verfassung? (88). Welche Folgerungen zieht die Kirche aus einer Volksschule auf katholischer Grundlage? (89—91). Welche Folgerungen aus einer Volksschule auf lutherischer oder reformirter Grund-

Digitized by Google

Seite

lage? (91—93). Die eiserne Wand zwischen Confessionsschule und staatlichem Schulzwang (94—95). Der ultramontane Hintergrund der sogenannten Unterrichtsfreiheit (95—96). Der Widerspruch des protestantischen Bewußtseins (97), der Wissenschaft und des Lehrerstandes (98). Die vermeintliche Bekehrung der Socialdemokratie (99—100). Fractionsinteressen (101).

**IX. Friedenspräliminarien** . . . . . 102—122.

Resultate aus den bisherigen Schulgesetzwürfen (102—108) Für regelrechte Verwaltungsgesetze fehlen zur Zeit die Unterlagen (104—108). Es bedarf dabei der Mitarbeit und Vorarbeit eines collegialischen Staatsraths (109—111), durch welche sich die Stellung des Ministerraths und der Parteien wesentlich verändert (111—113). Der Staatsrath die unentbehrliche Rechtscontrolle und Garantie für einen festen Curs (113—114). Die Beibehaltung der bisherigen Provinzial- und Lokalorgane (114—115). Resultat: Ueberweisung des Entwurfs an den Staatsrath (117). — Schlußbetrachtung: ein Antagonismus zwischen Kirche und Staat gehört zu dem Wesen der deutschen Nationalentwicklung, gestattet aber einen thatsächlichen Frieden (118—122).

Digitized by Google

Digitized by Google

# I.

## Standpunkt und Ziele.

Die heutige Generation, welche soviel erlebt hat, bringt uns auch eine Ueberfülle von Memoiren-Litteratur, — ein Gebiet, welches sonst in Deutschland auffallend wenig angebaut war.

Es tritt daher an uns nicht selten die Anregung Selbstbiographien zu schreiben. Ich widerstehe einer Versuchung dazu aus dem Grunde, weil in einer bescheidenen Privatexistenz uns eine Reihe von Erlebnissen wichtig und lehrreich erscheint, während wir zu unserer Ueberraschung nur zu oft finden, daß diese für unseren Entwickelungsgang bedeutenden Ereignisse unseren Zeitgenossen hundertfältig vorgekommen, und für sie ohne Interesse sind.

Eine Ausnahme läßt sich wohl rechtfertigen auf einem engen Gebiet, wenn ein Zeitgenosse ein Zeugniß ablegen kann über wichtige Hergänge im öffentlichen Leben, deren Entwicklung er als Augenzeuge oder Urkundszeuge beigewohnt hat. Es kann dies gelten von unseren kirchenpolitischen Kämpfen des letzten halben Jahrhunderts und meinen persönlichen Erlebnissen darin. Ich weiß davon mancherlei in Folge näherer Verbindung mit politisch bedeutenden Männern der Rechten wie der Linken seit den Zeiten des Vereinigten Landtags, als Mitglied des Landtags seit einem reichlichen Menschenalter, als Mitglied des Reichstags schon bei seiner Constituirung, als parlamentarischer Referent in den wichtigsten kirchenpolitischen Gesetzen, sowie auch in persönlichem Verkehr mit hervorragenden Mitgliedern des Unter-



Digitized by Google

richtsministeriums. Dazu kommen dann noch vielfache Anregungen, die ich seit länger als 50 Jahren neben meiner wissenschaftlichen Thätigkeit im stetig fortgesetzten Richteramt, insbesondere auch der Verwaltungsrechtsprechung in Schulsachen verdanke. Damit verbindet sich eine vieljährige Thätigkeit in der Communalverwaltung, im deutschen Vereinsleben, und endlich auch eine vieljährige Bekanntschaft mit Land und Leuten in den parlamentarischen Musterstaaten Europas. Es kann daher wohl sein, daß eine aufrichtige Erzählung der Eindrücke, die ich als Theilnehmer in den Wechselfällen unserer staatskirchlichen Kämpfe gewonnen habe, für weitere Kreise von Interesse ist, ja vielleicht von einigem Nutzen sein kann. Wenn ich mich erinnere, daß im Gange der großen Reformen unserer Rechtspflege, des Communalwesens, der Staatsverwaltung, die Vorarbeit der deutschen Wissenschaft in den entscheidenden Wendepunkten einigen Nutzen gestiftet hat, so kann ich mir sogar denken, daß eine schlichte Erzählung der Hergänge einer rückwärtsblickenden öffentlichen Meinung wohl Beachtenswerthes bieten könnte. Freilich hängt das davon ab, ob man dem Darsteller Glauben und Vertrauen schenkt. Man pflegt aber unbescholtenen Zeugen umsomehr Glauben zu schenken, wenn sie dem Endziel des menschlichen Daseins so nahe stehen wie der Verfasser dieser Schrift.

Meine Lebenserfahrungen haben mir ein Bild vorgeführt, in welchem die Unterlage der heutigen Culturstaaten sich als eine Gesellschaft mit unendlich verzweigten, in stetigem Streit unter einander liegenden Interessen darstellt, überall durchflochten von den Institutionen der Kirche und des Staats, durch welche die Gesellschaft im Einzelnen wie im Ganzen ihre Interessen mit der Erfüllung ihrer sittlichen und bürgerlichen Pflichten zu vereinigen lernt. Die Gewöhnung an diese Vereinigung ist der Zweck der dauernden Institutionen in Kirche und Staat, die eben deshalb in stetiger Wechselwirkung mit der Gesellschaft den Staat zu einem lebenden Wesen in stetiger Bewegung gestalten, bei der wie in der Natur kein Element eines berechtigten Ge-

Digitized by Google

dankens verloren geht, und auch die bescheidensten Elemente der Gesellschaft, wie die minimalen Formationen der Natur, ihren mitbestimmenden Einfluß üben.

Wenn in diesem stetigen Wandel die Gesellschaft ihr Denken auf ein Hauptziel gerichtet hat, so sprechen wir von einer öffentlichen Meinung, der wir von verschiedenen Standpunkten aus bald eine sehr hohe, bald eine geringere Bedeutung beilegen, und da in Folge unserer Preßfreiheit die heutige Gesellschaft laut denkt, so erstreckt sich dies bald hochehrenvolle, bald kritische Urtheil auch auf die Presse, insbesondere die Tagespresse, welche die verschiedenen gesellschaftlichen Klassen in ihrem Interessen- und Ideenkreis vereinigt und befestigt, ja Millionen unserer Zeitgenossen überhaupt erst eine politische Meinung supzeditirt.

Unter den politischen Kämpfen unserer hochcivilisirten Nachbarn, die ich gelegentlich mit erlebt habe, ist mir aber stets als eine triviale Wahrheit der Grundsatz entgegengetreten, daß die öffentliche Meinung sich jederzeit nur mit einem Gegenstand beschäftigt. Der Grund liegt unverkennbar darin, daß die Gesellschaft, in unabsehbare Gegensätze zertheilt, als solche überhaupt nicht willens- und handlungsfähig ist. Es bedarf daher stets sehr starker Impulse, um eine vorhandene Stimmung der großen Gesellschaftskreise zum Ausdruck zu bringen.

Hat dann wie häufig ein politischer Kopf oder ein glücklicher Zufall das entsprechende Wort gefunden, so entsteht ein zündendes Schlagwort. Ein solches ist stets der Zeit gemeinverständlich, aber in dem Verständniß der Einzelnen schillernd in der mannigfaltigsten Weise. Ein Mehrheitsbeschluß für die daraus hervorgehenden Gesetze kommt eben dadurch zu Stande, daß bei demselben Wort nicht bloß die einzelnen Parteigruppen, sondern oft auch die Individuen sich Verschiedenes gedacht haben. Es gilt dies im besondern Maße von den Gesetzausdrücken, durch welche man das incommensurable Verhältniß von Kirche und Staat feststellen möchte, was seit länger als tausend Jahren, vergeblich versucht, auch heute noch sich in wenigen Zeilen nicht fassen läßt.



Digitized by Google

Auf dem Boden solcher Concordienformel entstehen nun aber wie aus allen Versuchen, Kirchengegensätze durch theologische Colloquia zu versöhnen, nur neue Streitpunkte. Und da jeder Theil mit verstärktem Eifer an seiner Auffassung als der allein zulässigen festhält, so bildet sich in diesem „Kampf ums Recht" eine eigenthümliche Atmosphäre, die man mit einem Naturbilde, einem Nebel, vergleichen kann. Da Gottesgelahrtheit und Rechtswissenschaft ihre wesentlich verschiedene Weise der Argumentation haben, so entsteht aus einer Durchkreuzung derselben die eigenthümliche Verquickung der theologischen Jurisprudenz, welche gleich gefahrvoll für Individuen wie für Parteien, eine ungewöhnlich starke Nebelbildung erzeugt, in welcher wie in allen verdichteten Wolken sich Donner und Blitz mit elementarer Gewalt entladen und die religiösen Kämpfe innerhalb derselben Volkseinheit hervorrufen, welche auf der Culturstufe früherer Generationen mit tödtlichen Waffen bis zur Erschöpfung geführt wurden.

Die providentielle Bestimmung solcher Kämpfe, welche tiefes Leid in alle Schichten der Gesellschaft tragen, erscheint vergleichbar der Naturerscheinung der Gewitter, welche schließlich doch zur Reinigung der Atmosphäre führen und nachdem sie überstanden, der öffentlichen Meinung ein helles Feld darbieten, auf dem als lichtes Bild eine einfache Wahrheit erscheint, die so lange verkannt zu haben die spätere Generation kaum noch begreift.

Wir haben im letzten Jahrhundert in erschütternden Kämpfen um die Rechte und Vorrechte der Stände, diese Erscheinung sich vielfach wiederholen sehen, bis die öffentliche Meinung im Rückblick auf die Vergangenheit die einfache Wahrheit anerkennt, daß unsere höhere Stellung in der Gesellschaft nicht auf dem beruhen kann, was unsere Vorfahren in der Naturalwirthschaft unseres Mittelalters für das Gemeinwesen geleistet haben, sondern nur auf dem, was in der heutigen Generation wir selbst und unsere Descendenz dem Gemeinwesen leisten in persönlichem Dienst und in Steuern.

Noch tiefer gewurzelt ist der Zwiespalt in unserm Volks-

Digitized by Google

leben durch den Gegensatz unserer Confessionen. Daß dieser Gegensatz in seiner unversöhnlichen Schroffheit die altständischen Gegensätze weit überdauert, ist, wie sich nachfolgend ergeben wird, nicht bloß die Schuld der Regierungen, nicht bloß die Schuld des Clerus auf beiden Seiten, sondern die öffentliche Meinung Deutschlands, erwachsen aus erblichen Traditionen (wie sie einst die erblichen Fehden der Geschlechter charakterisirten), trägt einen sehr wesentlichen Antheil an dem trübseligen Streit, dessen Veranlassung jederzeit ein Theil dem anderen zur Last legt. Nach den Eindrücken, die ich als Augenzeuge gewonnen habe, beginnt die Verwirrung unserer Kirchenpolitik allerdings mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV.; sehr bald aber wird von den gesellschaftlichen und von den kirchlichen Parteien die Kampfparole aufgenommen, und durch widernatürliche Coalitionen der zweihundertjahrelange feste Kurs der preußischen Monarchie in die heftigsten Schwankungen gebracht.

Ein Trost ist indessen aus dem Verlauf jenes ältern Kampfs zwischen der alten und der neuen Gesellschaftsordnung zu entnehmen. Wir werden rückwärtsschauend wohl anerkennen, daß es sehr scharfer Waffengänge bedurfte, um den Sieg der neuen Gesellschaftsordnung, die constitutionelle Monarchie, den nationalen Staat, zu verwirklichen. Das sind die Epochen, in welchen die extremen, radikalen, intransigenten Parteien ihre berechtigte Bestimmung erfüllen, nach deren Erledigung sie anderen Parteien weichen. Je furchtbarer aber die Gewittererscheinungen im ständischen Kampf sich entwickelt haben, desto gründlicher ist die Luftreinigung gewesen. Auf diesem Gebiet wenigstens ist unsere Nation zum Selbstbewußtsein und einheitlichem Wollen erkennbar fortgeschritten.

Sollte nicht der Verlauf des Kampfes der kirchlichen Gegensätze im deutschen Volksleben endlich ein analoger sein? Sollte die Heftigkeit des Streits in dem Nebel kirchenpolitischer Kampfesworte, die Appellation an die tiefsten Leidenschaften und Vorurtheile der Massen, etwa die Bestimmung haben, endlich auch auf diesem Gebiet zur Klärung zu führen? Ob diese Lösung

Digitized by Google

schon jetzt möglich ist, oder ob noch ein evangelischer Kulturkampf, „ein frischer fröhlicher Krieg", die Bildung eines corpus evangelicorum gegen das Centrum vorangehen muß, ist eine Frage, analog der Vorhersage der Wettererscheinungen auf Monate oder Jahre hinaus. Wenn aber der hinter uns liegende Kampf der Meinungen an einem kritischen Wendepunkt angekommen ist, wofür jetzt einige Symptome sprechen, so kann ein Beitrag der Geschichtsschreibung, in möglichst einfachen Zügen, von einigem Nutzen sein, um auf den richtigen Kurs des preußischen Staats zurückzukommen.

Die Fragen, um welche es sich hier handelt, liegen außerhalb des Parteigegensatzes von Conservativ und Liberal; es handelt sich in den kirchenpolitischen Fragen um Natureigenschaften unseres Staats, welche jede Partei anerkennen muß, die in der constitutionellen Monarchie dem Wohl des Landes zu dienen gedenkt. Wenn mir aber dennoch, nach Gewohnheit, der Parteipaß abgefordert wird, so kann ich schließlich bekennen, daß ich in allen Lebensanschauungen altpreußischer Art erzogen bin, die in meinen Vorfahren durch Militärdienst und Richteramt sich befestigt haben, daß ich sogar eine, nach den strengsten Begriffen „confessionelle" Erziehung erhalten habe, und daß ich erst durch Studium und Lebenserfahrungen zur anderen Seite hinübergezogen bin, bis zu einer gemäßigtliberalen Parteistellung im Jahre 1848. Darüber hinauszugehen bin ich niemals in Versuchung gekommen, da ich von früher Jugend auf unser Landleben kennen, würdigen und in politischen Combinationen zu berücksichtigen gelernt habe.

Digitized by Google

# II.

# Der Beruf Preußens unter dem Zweikirchensystem.

Der dreißigjährige Krieg hatte Deutschland als ein durchweg zwiespältiges Reich hinterlassen, in welches sich die römische und die protestantische Kirche, die letztere wieder mit einer Trennung nach lutherischem und reformirtem Bekenntniß, getheilt hatten.

In dem katholischen deutschen Staat war nur die römische Kirche zum öffentlichen Gottesdienst berechtigt mit Glockengeläut und sonstigen Attributen; ihre Religionsdiener allein haben die Rechte des geistlichen Standes, alle Lehrer der Theologie und der Wissenschaften müssen der römischen Kirche zugehören, alle kirchlichen Stiftungen und Anstalten gehören nur ihr, die Schulanstalten überhaupt bilden nur ein „Annexum" der Kirchen. — Der protestantische Theil dagegen kann von der Landesobrigkeit zur Auswanderung gezwungen werden; wenn er aber geduldet wird, soll er an seinen bürgerlichen Rechten keine Kränkung erfahren, soll zu einer Privatreligionsübung berechtigt sein, und befugt seine Kinder in auswärtige Schulen zu schicken, oder sich an den Hauslehrer zu halten.

In dem protestantischen Deutschland war in gleichem Maße die katholische Kirche rechtlos, die protestantische allein berechtigt. Ueber diesen Besitzstand der beiden großen Kirchen entschied in Deutschland das Normaljahr 1624. Zwischen dem lutherischen und dem reformirten Religionstheil galt eine etwas abweichende Zeitscheidung mit beinahe ebenso weitgehender Ausschließlichkeit der Berechtigungen.

Die österreichischen Erblande sollten an die Vorbehalte für die Protestanten nicht gebunden sein, und im Uebrigen gab es nach deutscher Weise noch eine Reihe kleinerer Varianten. (Pütter, Geist des Westphälischen Friedens 1795.)

Digitized by Google

Dies war das confessionelle Deutschland im Jahre 1648.

Dieser Ausgang des dreißigjährigen Kampfes war nach den Rechtsbegriffen der Zeit als der allein mögliche erschienen.

Seit den Zeiten Karl's des Großen wußte man nur von einer Kirche im einheitlichen Staat. Selbstverständlich galt jeder Unterthan der weltlichen Obrigkeit auch als Unterthan der Kirche, als deren getreuer Sohn der Landesherr oder die Stadtobrigkeit sich bekannte. Diese Grundvorstellung beherrschte so sehr die ganze Christenheit, daß auch der protestantische Theil das Bekenntniß der ganzen Nation zu seinem als dem allein berechtigten Christenglauben beanspruchte und zu erzwingen entschlossen war.

Diese Rechtsvorstellung hatte überall nach einem Zwiespalt der Kirchen zu einem Kampf auf Leben und Tod um die Alleingeltung im Staat geführt. Dieser Kampf hatte in England und in den nordischen Staaten mit der gänzlichen Niederwerfung der römischen Kirche geendet, in den romanischen Staaten mit der Niederwerfung der protestantischen. Nur in Deutschland war ein Stillstand eingetreten durch die Erschöpfung beider Theile, und im Herzen Europas war nun eine bis dahin unerhörte Staatsbildung zurückgeblieben, in welcher sich Reich und Volk mittendurch gespalten fanden. Von den deutschen Reichsständen gehörten zum katholischen Deutschland hauptsächlich Oesterreich, Bayern und die geistlichen Fürsten, zum protestantischen Deutschland die Mehrheit der weltlichen Dynastien und der Reichsstädte.

Deutschland hatte sein Herzblut vergossen in dem großen Kampf der Westeuropäischen Welt. Man berechnete, daß es am Schluß des Krieges die Hälfte seiner Bevölkerung verloren hatte. In der Mark Brandenburg beschrieb man die Städte als zur Hälfte in Trümmern liegend, einzelne ländliche Distrikte als zu $^5/_6$ entvölkert, zahlreiche Dörfer als vom Erdboden verschwunden.

Auf dieser Grundlage ist der Staat und die Politik des

Digitized by Google

großen Kurfürsten erwachsen. Die weitere Geschichte Preußens ergiebt, daß die Dynastie der Hohenzollern vorzugsweise dazu bestimmt war, das kirchlich und staatlich zerrissene Deutschland wieder zu einem Nationalstaat zu einen.

Es war dies eine ganz andere Aufgabe als Oesterreich und die anderen Großstaaten zu lösen hatten in Ueberwindung von Gegensätzen der Rassen und der Interessen. In Deutschland war die Volksseele selbst zerrissen in Familie und Gemeinde.

Die Machiavellistische Politik der altrömischen Republik kannte kein besseres Mittel geschlossene Nationalitäten aufzulösen, als ein Verbot der Ehe unter den verschiedenen Schichten des Volkes. Hier war nicht nur die Ehe ausgeschlossen durch die verschiedenen Grundsätze der Kirchen über die Vorbedingungen und Normen der Eheschließungen. Es war voraussichtlich auf Jahrhunderte hinaus jedes Familienband, jede Verschwägerung zwischen Katholiken und Protestanten, jede Art des Verwandtschaftsbandes, jede gemeinsame Erziehung, jeder gemeinschaftliche Unterricht und christliche Erbauung, jede sittliche Gemeinschaft von der Taufe bis zum Grabe, jede Gemeinsamkeit an wohlthätigen Stiftungen und Anstalten für Humanitätszwecke ausgeschlossen, ja selbst die dabei noch offen bleibende Gemeinsamkeit von Interessen in Erwerb, Handel und Kundschaft, konnte sich leicht katholisch und protestantisch sondern lassen (wie die Gegenwart zeigt.)

Noch Jahrhunderte später nach allen Fortschritten der Toleranz zeigt uns das Schicksal des Königreichs Holland, daß schon ein mäßiger Theil dieser feindseligen Abschließungen genügt, um ein Staatswesen mitten auseinander zu brechen. Und was diesem Zweikirchensystem eine unheilvolle Triebkraft giebt, ist, daß die römisch-katholische Geistlichkeit die unabänderliche Berufspflicht in sich trägt, diese Kluft zwischen den Gläubigen und Irrgläubigen, wenn möglich noch zu erweitern, und daß auch die protestantische Geistlichkeit von ihrem kirchlichen Standpunkt aus den nächsten Beruf hat, vor jedem Ehebündniß und dessen Folgen mit dem andern Theil nach Kräften zu warnen, daß überhaupt

Digitized by Google

diese centrifugale Kraft des Zweikirchenthums die tiefsten Wurzeln untergräbt, auf denen eine gesunde Staatsbildung allein erwachsen kann: auf den engeren Pflichtgenossenschaften der Familie und der Gemeinde.

Die Ueberwindung des durch den Westfälischen Frieden geschaffenen Zustands war unverkennbar Existenzfrage der deutschen Nation.

Geblieben war ihr nur die angeborene Gemeinsamkeit der Rasse und das schon erworbene Gut einer verhältnißmäßig hohen geistigen Bildung. In den Massen des Volks lebte wohl überwiegend das Gefühl der Erschöpfung und der Unmöglichkeit den Gegner zu überwinden und zu beseitigen. In den regierenden Dynastien wirkte das Interesse der Zusammenhaltung des Besitzers an Territorien verschiedener Confession. Aber unendlich schwer blieb diese Aufgabe, und sie konnte nur schrittweise gelöst werden.

Das erste Stadium dieser Entwicklung, das erste Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, beschränkte sich auf einen Fortschritt der Toleranz. Die einsichtigeren Dynastien waren bemüht dem kirchlich rechtlosen Theil zu einer thatsächlich freien Religionsübung zu verhelfen, so vielfach dies auch durch Staatsverträge und durch den heftigen Widerspruch der Landstände, wo diese noch ein Wort mitzusprechen hatten, erschwert wurde. Den lebhaftesten Einspruch erhob natürlich die beiderseitige Geistlichkeit. Die römische Kirche konnte nicht anders als ihren Anspruch auf Alleingeltung und Ausschließlichkeit aufrecht erhalten, und die lutherische Geistlichkeit, insbesondere auch in ihrem Eifer gegen die Reformirten, blieb häufig in derselben Richtung nur wenig zurück. In dem geschlossenen Gemeindeleben der Dörfer und auch der Mehrzahl der Städte erhielt sich ein angeborener Religionshaß und angeborene Vorurtheile gegen den andern Religionstheil, ebenso stetig wie die Ortsansässigkeit, an deren Stelle erst im 19. Jahrhundert eine wirksame Freizügigkeit getreten ist.

Was hier geschehen konnte in der Richtung der Toleranz

Digitized by Google

mußte von den Regierungen ausgehen, und in den protestantischen Staaten bot das den Landesherren zugefallene Kirchenregiment die genügenden Gewalten, um den Kirchenbehörden und Geistlichen Duldsamkeit gegen andere Bekenntnisse anzuempfehlen und nöthigenfalls zu erzwingeu.

Der römisch-katholischen Kirche gegenüber fehlten aber solche Machtmittel. Da der absolute Anspruch auf ausschließliche Geltung vom Wesen dieser Kirche nun einmal nicht zu trennen war, so blieb den Regierungen keine andere Einwirkung übrig als die negative, vermöge ihres staatlichen Aufsichtsrechts mit Verboten einzuschreiten. So entstand durch ganz Deutschland gleichmäßig das später viel berufene System des Placet, d. h. das Verbot päpstliche oder bischöfliche Erlasse zu veröffentlichen ohne ausdrückliche Genehmigung der Landesregierung (ungefähr vergleichbar der Stellung des Ostindischen Controllamts in der englischen Parlamentsregierung). Daß es sich dabei um ein wirklich staatliches Bedürfniß handelte, beweist die selten gleichmäßige Ausbildung dieser Regierungsmaxime in den Einzelgebieten des Deutschen Reichs, in welchem das Placet zum Theil noch heute fortdauert. Eine Feindschaft gegen die römische Kirche und eine ungleiche Behandlung derselben lag darin nicht, da gegenüber den evangelischen Kirchen das Placet, und viel mehr als das, schon in dem landesherrlichen Kirchenregimente enthalten war und geltend gemacht wurde. Dasselbe Verhältniß der Abwehr waltete in der Gesetzgebung dieser Zeit zur Beschränkung der übermäßigen Anhäufung des Besitzes in der toten Hand, und in anderen Maßregeln einer immer weiter ausgedehnten Staatsaufsicht, welche dem spätern Jahrhundert als maßlose Bevormundung erschien, während sie ihrerzeit das einzige Mittel zur Erzwingung der Toleranz war.

Ebenso einseitig urtheilten spätere Generationen über die vielgescholtene Aufklärungsperiode, der wir uns nunmehr nähern. Diese Aufklärungsideen beschränkten sich im 18. Jahrhundert auf die dünnen Schichten der vornehmen und zum Theil der studirten Klassen, während die Millionen der Bevölkerung in

Digitized by Google

Stadt und Land noch in den „correkten“ Lebensanschauungen ihrer Confessionen verharrten. Jene Richtung ist vielmehr das Erzeugniß der ständischen Gesellschaftsordnung, die in dieser Zeit ihren Höhepunkt erreicht und in den vornehmen Klassen auf dem Bewußtsein ihrer vermeintlich sichern Herrenstellung beruhte. Eben deshalb hat die hocharistokratische katholische Geistlichkeit es dem weltlichen Adel an Leichtfertigkeit der Sitten und der Lebensanschauungen wo möglich vorausgethan.

In Preußen, wo Friedrich der Große bei seinem Regierungsantritt nicht mehr als 100,000 katholische Unterthanen vorfand, beim Schluß seiner Regierung ein volles Drittel der Bevölkerung der Gegenkirche angehörte, macht sich nun aber im zweiten Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden die weitere Aufgabe des deutschen Großstaats geltend. Nicht bloße Duldsamkeit gegen Andersgläubige konnte dazu führen und genügen, sondern rückhaltlose Anerkennung der Gleichberechtigung unserer Volksgenossen, unabhängig von den Schranken der Confessionen. Diese Gleichberechtigung ließ sich nicht von oben herab diktiren, sondern sie mußte von unten herauf der Nation eingepflanzt werden in die sittlichen Grundlagen unseres öffentlichen Lebens. Der weitestsehende Blick für diese Frage fand sich in providentieller Fügung in dem Manne, der zugleich der größte, vielleicht der einzig große politische Theoretiker des 18. Jahrhunderts genannt werden konnte, — in Friedrich dem Großen. Die Gleichberechtigung der Kirchen und die endliche Wiedervereinigung der Nation beruhte auf zwei Vorbedingungen, deren Erfüllung schon sein Vater vorbereitet hatte: auf der Herstellung eines einheitlichen Eherechts und einer einheitlichen Erziehung und Bildung der Nation.

Die erste dieser Aufgaben der Hohenzollern-Dynastie, Herstellung eines einheitlichen Rechts hat ihren Schwerpunkt noch mehr im Familienrecht als in den Vermögensinteressen der Nation. Es war das der schlimmste Riß, der in das deutsche Volksleben gekommen war, daß seit der Trennung der alten und der neuen Kirche beide Religionstheile in den Vorbedingungen

Digitized by Google

der Ehe, in den Formen der Eheschließung, in der Frage der Ehetrennung womöglich noch weiter auseinandergegangen waren und die Geistlichkeit ihren Beruf darin erkannte vor den unheilvollen Folgen gemischter Ehen zu warnen. Die Frage, ob eine Nation, deren zwei Religionstheile nicht einmal durch das stärkste Gefühl des menschlichen Lebens, „die Gattenliebe" und „Elternliebe" verbunden werden können, jemals wieder zu einer Einheit gelangen könne, lag dem confessionellen Gesichtspunkt noch gänzlich fern. Aber nicht Friedrich dem Großen, der den zähesten Hindernissen zum Trotz dem katholischen und dem evangelischen Theil ein einheitliches Eherecht zu geben, und auch die Trauung gemischter Ehen durch den Gehorsam der beiderseitigen Geistlichkeit zu erzwingen entschlossen war. Als später dieser Gehorsam zu versagen anfing, hat Friedrich Wilhelm III., berathen von einsichtigen Ministern, noch einmal die ganze preußische Staatskraft für die gemischte Ehe und die kirchenzwangsweise Erziehung der Kinder daraus eingesetzt.

Für unsere Aufgabe maßgebend ist nun aber die zweite positive Schöpfung der Friedericianischen Zeit: die Uebernahme des Unterrichtswesens als Aufgabe des Staats durch drei in sich untrennbare neue Grundsätze:

1. den Schulzwang,
2. die Gleichberechtigung der Kirchen in der Schule,
3. die Uebertragung der Schullast auf die weltlichen Gemeinden.

1. Die Einführung des staatlichen Schulzwanges. Der Staat übernahm damit die volle Erfüllung einer Aufgabe, welche im Mittelalter die Kirche nach ihren Kräften aber sehr unvollkommen erfüllt hatte. Sie hatte die Pflicht ihrer Unterthanen die Lehren des Christenthums von ihr zu empfangen in Anspruch genommen und in örtlich zerstreuten Anlagen auch für höhere Schulen Sorge getragen. Eine Fürsorge für die Belehrung der unteren Schichten des Volks aber war mit der Ausbildung unseres Ständewesens dem Staat wie der Kirche nicht mehr in den Sinn gekommen. Erst im 13. Jahrhundert nimmt

Digitized by Google

die Kirche einiges Interesse daran, gegenüber den ersten Erscheinungen häretischer Sekten. Dann geht von den Städten aus zur Förderung von Handel und Gewerbe das Bedürfniß, einen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu ertheilen, für welchen nach einigem Streit durch Uebereinkunft mit dem Pfarrer gewöhnlich der Küster bestimmt wird. Erst die Reformation giebt einen neuen Anstoß für das Schulwesen, dem allmälig auch die römische Kirche folgt, die aber selbst im Tridentiner Concil doch nur zu einer sehr allgemein gehaltenen Vorschrift über den vom Küster zu ertheilenden katechetischen Unterricht gelangt ist. (Den urkundlichen Nachweis der Einzelheiten giebt Hinschius, Kirchenrecht IV. S. 572—627.) Für weitergehende allgemeinere Vorschriften fehlten der römischen Kirche vor Allem die erforderlichen Mittel, und mit dem Wachsen des Bedürfnisses waren die etwa verwendbaren Mittel völlig geschwunden. Im Laufe des Jahrhunderts war die römische Kirche dem Schicksal aller herrschenden Klassen unterlegen. In den Besitz großer Vermögensmassen gelangt war ihr Macht und Besitz zum Hauptzweck ihres Lebens geworden, ihr Großbesitz hatte in fürstlichen Stellungen sich immer mehr auf Kosten des mittleren und kleineren consolidirt, während der kirchliche Beruf der Lehre und Seelsorge dürftig besoldeten Vikaren und Curaten überlassen blieb. Sie hatte jetzt jedenfalls nicht die Mittel, um Elementarschulen in dem zur Zeit nothwendigen Maßstab zu erhalten. Sie hatte nicht mehr die geistigen Kräfte, um wie im Mittelalter, die gesammte Wissenschaft im Personal des Clerus zusammenzufassen. Sie hatte auch nicht mehr die nothwendigen Zwangsgewalten, um die Gesammtbevölkerung zur Erfüllung ihrer Elternpflichten gegen die aufwachsende Jugend anzuhalten. Sie rühmt sich zwar noch heute einer solchen Macht über ihre gläubigen und gehorsamen Glieder. Aber den nichtgläubigen und nicht gehorsamen Gliedern der Kirche gegenüber versagt die Macht, und heute sind es Millionen gewissenloser Eltern, die unter dem System kirchlicher Schulen ihre Kinder in Unwissenheit und Verwilderung aufwachsen lassen würden. Nur die Staatsgewalt

Digitized by Google

konnte jetzt mit den Mitteln der weltlichen Obrigkeit diese Aufgabe erfüllen, und mußte in diesen wie in anderen Gebieten den Wohlfahrts- und Culturzwecken genügen, welche im Mittelalter der Kirche zugefallen waren. Einige wohlwollende und einsichtige weltliche und geistliche Fürsten waren schon vorangegangen mit der Einführung des Schulzwanges in einer Zeit, in welcher sich der spätere heftige Zusammenstoß mit den kirchlichen Ansprüchen nicht vorhersehen ließ. (Hessen-Darmstadt, Sachsen-Gotha, Münster, Kur-Mainz, in Preußen Friedrich Wilhelm I.) Mit der Uebernahme der Pflicht ging aber folgerichtig auch das Recht der Regelung des gesammten Elementarunterrichts auf den Staat über, allerdings unter einem wachsenden Widerspruch kirchlicher Gewalten. Auf römisch-katholischer Seite ging man zuletzt so weit, sogar das Recht der Hausväter gegen eine solche „Tyrannei des Staats" ins Feld zu führen, in der belgischen und französischen Verfassung so weit ein grundgesetzliches Verbot des Schulzwangs auszusprechen (1831).

2. Die zweite Aufgabe des Staats war, in seinen neuen Veranstaltungen *den beiden historischen Kirchen* ihre Stellung zu wahren. Das vorgefundene Verhältniß war eine seit vielen Jahrhunderten festgewurzelte Regierung der Kirche über die Schulen, eine Verbindung ihres untern Personals und des Küstereieinkommens mit der Ortsschule als selbstverständlich feststehend auch in den Gewohnheiten des Volks. Gegen 99% der Bevölkerung gehören noch heute den anerkannten Kirchen zu. Der Staat konnte daher nicht daran denken, die Kirche aus der Schule zu verdrängen. Er mußte dem Religionsunterricht der Kirchen den Besitzstand wahren, als *wesentlichen* Theil eines jeden Unterrichtsplans. Die aus dem Westfälischen Frieden den beiden Religionstheilen erwachsenen Rechtsansprüche sind daher erhalten und erweitert worden. Sie haben aber ihren ausschließlichen Charakter verloren soweit, daß kein Religionstheil mehr den andern von der Wohlthat des öffentlichen Schulunterrichts ausschließen soll. (A. L.-R. II 12 § 10.) Diese Rechtsgleichheit der Kirchen war aber nur möglich mittels Unterordnung

Digitized by Google

beider unter die höhere Staatsgewalt, welche nun in umfassenden Schulordnungen erscheint, zuerst noch gesondert für die lutherischen und reformirten, seit dem siebenjährigen Kriege auch für die katholischen Schulsysteme. Das Resultat war nicht Depossedirung, wohl aber Mediatisirung der kirchlichen Souveränetät über die Schule. Sie war geboten durch die Unmöglichkeit eine souveräne Gewalt dreier sich widerstreitenden und bekämpfenden Kirchen fortdauern zu lassen in der Schule, in welcher nur Einer Herr sein kann. Die redlich erstrebte Gleichheit der Kirchen ist es, welche auch von dieser Seite aus das Unterrichtswesen zur Staatssache macht; denn die Rechtsgleichheit im Gebiet des äußern Lebens ist nur zu verwirklichen dadurch, daß der Staat die Führung in den äußeren gemeinsamen Dingen übernimmt. Und das milde und gerechte Regiment der Hohenzollern hat seit jener Zeit dies Verhältniß mit einer Unparteilichkeit gewahrt, für welche es in Europa wohl kein zweites Beispiel giebt. Diese Parität fand in dem armen preußischen Staat keine andere Grenze als in dem Maß des Ausführbaren.

3. Mit Uebernahme der ehemals kirchlichen Aufgaben hatte der Staat nun auch die Verpflichtung übernommen, für den nothwendigen Unterhalt der öffentlichen Schule Sorge zu tragen. Die Kirchen hatten, wie oben gezeigt, in keinem Menschenalter die Mittel für ein gleichmäßiges Unterrichtssystem in größeren Bevölkerungsmassen erübrigen können. Ueberall wo eine Staatskirche mit reichem Besitz herrschend geblieben, hat sie die Volksschule zu einem kümmerlichen Anhang ihrer glänzenden Institutionen werden lassen. Ueberall wo eine wirksame Herrschaft kirchlich-politischer Parteien über den Staat besteht, oder wieder auflebt, besteht die Volksschule in solcher Gestalt. Man darf in dieser Beziehung erinnern an den Kirchenstaat, Spanien, Belgien einerseits, an England andererseits. Die Staatsgewalt in Deutschland unterlag einem solchen Uebergewicht der kirchlichen Interessen nicht. Aber es war eine mühselige Aufgabe, in dem armen erschöpften Lande, welches das 18. Jahrhundert hindurch an den Nachwehen des dreißigjährigen und des sieben-

Digitized by Google

jährigen Krieges so schwer litt, welches die unverhältnißmäßige Last seiner stehenden Armee schwerer trug als jeder andere europäische Staat, die Mittel für Elementarschulen aufzubringen, die nach Zehntausenden zählten. An eine unmittelbare Ausstattung aus Staatsmitteln war hier nicht zu denken, ein Zwang gegen die Communen also der gewiesene Weg. In den Städten war die Aufbringung directer Geldbeiträge leidlich durchführbar, da hier die Hauptlast der Besteuerung auf Accisen beruhte. Aber auf dem platten Lande drückte die Kriegscontribution mit ihren Zuschlägen auf dem Bauergut bis zur Grenze des Möglichen, zuweilen schon darüber hinaus. Der Herrenhof und die Ritterhufe erfreuten sich in der Regel noch der Steuerfreiheit. Von irgend einem rationellen System persönlicher Abgaben war nach der historischen Entwicklung unserer Steuerverfassung keine Rede. Kriegs- und Domänenkammern hatten hier ein ungewöhnliches Maß menschlichen Scharfsinns aufzubieten. In den Pfarrdörfern nahm man zunächst Küsterwohnungen und Küstereinkommen zu Hülfe. Dann half man sich weiter durch Beschaffung von Naturalabgaben, kleine Schulgelder für die einzelnen Kinder, Hand- und Spanndienste, einige Beiträge der Gutsherrschaft, namentlich auch zum Schulbau, in Reminiscenz an die Baulast der Kirchenpatrone, lange Zeit hindurch aber auch durch Beschaffung eines billigen Personals aus Handwerkern und ausgedienten Soldaten. Zünftigen Handwerkern wurde ausnahmsweise die Niederlassung auf dem Dorf gestattet, gegen Uebernahme der Verpflichtung Schule zu halten. Ein Patent vom 10. November 1722 bestimmt beispielsweise, „daß zu Küstern und Schulmeistern aufm platten Lande, außer Schneidern, Leinewebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuthen, sonst keine andern Handwerker angenommen werden sollen"; und noch unter dem 17. September 1738 erging ein Rescript: „wider die herumlaufenden Schneider, und daß aufm platten Lande, außer dem Küster und Schulmeister gar kein Schneider geduldet werden soll." (Ich habe eine solche Schneiderwerkstatt vis à vis der Schulstube in Pommern noch 1824 selbst



Digitized by Google

gesehen.) Es sind dies nur Proben von der Art und Weise, in welcher die innere Landesverwaltung des 18. Jahrhunderts in der Mehrzahl ihrer Gebiete geführt werden mußte, — nicht nach festen Gesetzen, sondern durch ausgleichende Maßregeln. Noch am Wendepunkt des Jahrhunderts macht das katholische Schulreglement für Schlesien (1801) den Eindruck einer bunten Collekte zur Aufbringung des Unterhalts der Volksschule. Aber mit unerschütterlicher Ausdauer wurde das Communalprinzip in dies Gebiet eingeführt, und unter einem primitiven Gemeindesteuersystem die Schulerhaltung zu einer gemeinen Last dieser Verbände erhoben. Zu den alten Pflichten unseres Communalverbandes (Polizeilast, Wegelast, Armenlast) tritt das edelste und wertvollste Element unserer nachbarlichen Pflichtgenossenschaften, die Schullast der Gemeindeverbände, die unserem Staatswesen an erster Stelle seinen Charakter und seine feste Grundlage giebt.

Allerdings fehlte noch ein ergänzendes Glied in diesen großgedachten Staatsaufgaben, es war dies:

die Verbindung der höheren Unterrichtsanstalten mit der Elementarschule durch ein gleichmäßiges, für die Lehrzwecke ausgebildetes Lehrpersonal. Die Aufklärungsperiode gab neben den Universitäten auch noch den Akademien eine anerkannte, weittragende Einwirkung auf die Bildung der höheren Klassen. Manche rasch aufstrebende Staaten der heutigen Zeit glauben wirklich durch die Ausstattung von Akademien einerseits, und nothdürftige Schaffung von Elementarschulen andererseits die Stufe eines Culturstaats erreicht zu haben. Die Gründlichkeit der deutschen Geistesrichtung hat sich immer mehr überzeugt, daß es eines sorgsamen Zwischenbaus zwischen Elementarschule und Universität bedarf, um der geistigen Bildung der Nation einen stufenweisen, harmonischen Charakter zu geben. Eine Anzahl von Lateinschulen älterer Stiftung war schon vorhanden mit ausreichender Ausstattung. Eine Zwischenstufe von Seminarien zur Ausbildung der Volksschullehrer war mit den dürftigen Mitteln der Zeit hie und da schon gegen Ende des

Digitized by Google

18. Jahrhunderts entstanden. Das mächtige Erwachen eines nationalen Geistes in der Zeit der Fremdherrschaft und der Befreiungskriege, und die Gesammtrichtung der Sozialreformen Stein-Hardenberg'scher Periode hat dann dem Unterrichtssystem des verjüngten Staats seinen Abschluß gegeben durch die planmäßige Verbindung der Hochschulen für Wissenschaft und Kunst mit den höheren Bildungsanstalten in allen Theilen des Landes. Erst aus dieser zusammenhängenden Organisation konnte das geeignete Lehrpersonal für die Volksschule hervorgehen, und mit ihr die allmälige Hebung ihrer Aufgaben und Leistungen, — jene systematische Schulung, welche heute nicht nur in Deutschland, sondern in allen fünf Erdtheilen dem Deutschen eine geachtete, ja hervorragende Stellung gewährt, und unserem Heere eine Ueberlegenheit, die zum wesentlichen Theil auf der Bildung von unten herauf beruht. Aus dem Mittelpunkt dieser neuen Ausgestaltung des gesammten Systems wurde die Universität Berlin mit schweren Opfern in bedrängtester Zeit gestiftet, und in der großartigen Gestaltung ihrer philosophischen Facultät zu einer Centralstelle auch für die Ausbildung des Lehrpersonals in ganz anderem Sinne erhoben als die büreaukratische Université von Frankreich.

Unsere Zeit wird in ihrem unabläßigen Bestreben, den socialen Zustand früherer Jahrhunderte zu verstehen und zu würdigen, wohl auch zu einer Beseitigung der Legende kommen, die wir lediglich einseitigen kirchlichen und politischen Ansichten verdanken: der Legende von dem gottlosen Charakter der Aufklärungszeit in Deutschland. Unser größter König hat zwar eine individuelle Religion („Mein Gott ist meine Pflicht"), aber eine christliche Religion im tiefsten Sinne. Er hat die Würde und den Beruf der Geistlichkeit in Lehre und Seelsorge ebenso hoch gehalten wie seine Vorgänger und Nachfolger, und ihr jede mögliche Rücksicht auch in seinem Schulwesen gewahrt, nicht zu gedenken der Mahnung an seinen Minister Zedlitz: „schaffe Er mir mehr Religion ins Land!" Aber die Aufgaben des Staats unter dem Zweikirchensystem waren andere als in den außer-



Digitized by Google

deutschen Staaten, und wir können bei aller Neigung zur Annahme einer Belehrung von außen her uns keins der Schlagworte aneignen, mit denen andere Länder das Problem des Verhältnisses von Kirche und Staat gelöst haben. Wir können nur Erfahrungen aus unserem eigenen Kreise zu Rathe ziehen, die uns zeigen, daß die Gegensätze zwischen Kirche und Gegenkirche, zwischen Land und Stadt, zwischen Autonomie und Staatsgewalt bei uns spröder sind als außer Deutschland, daß ihre Lösung sich länger hinzieht, aber stets in einem höhern Grundsatz sich endlich findet. Je länger der Kampf unversöhnbarer Gegensätze sich hingezogen hat, um so höher ist das erreichte Ziel gewesen, wenn Jeder an seiner Stelle ernstlich seine Pflicht gethan hat. Dies wird auch wohl der Verlauf der Kämpfe um die Schulfrage sein.

---

## III.

## Das geltende Schulrecht. A. L.-R. II. 12.

Nachdem die schwersten Nachwehen des siebenjährigen Krieges überstanden waren, kam Friedrich der Große in seinen letzten Regierungsjahren auf die größte Idee seines Lebens zurück, auf die Grundlegung der rechtlichen und sittlichen Wiedervereinigung der deutschen Nation. In seinem Großkanzler Freiherrn von Carmer und dessen Suarez hatte er die rechten Männer für die Riesenarbeit der Gesetzgebung gefunden, denen in heutiger Zeit die Eigenschaft als der besten Männer für diese Aufgabe wohl Niemand mehr bestreitet.

Die für Preußen nothwendigen Grundsätze des Schulrechts waren in einer Anzahl von Edicten seit zwei Menschenaltern schon fundirt, und haben schließlich in dem Theil II. Titel 12 des Preußischen Landrechts ihre endgültige Codification gefunden.

Digitized by Google

Die in unserm Justizministerium vorhandenen Materialien ergeben, daß das erste Project des Preußischen Schulrechts Carmer selbst mit seiner zierlichen Handschrift aufgestellt hat, welches dann einen ziemlich gleichmäßigen Kreis der Monita durchlaufen, und schließlich nach der Generalrevision durch Suarez ihre heutige gesetzliche Fassung erhalten hat. Im Unterschied von der losen Fassung der älteren Edicte, erscheinen nun in präciser Fassung die drei leitenden Grundsätze.

An die Spitze gestellt hatte Carmer folgende leitende Gesichtspunkte:

§ 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht junger Leute in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zum Gegenstand haben.

§ 2. Dergleichen Anstalten können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht errichtet werden.

§ 3. Dem Staat gebührt das Recht die Art des Unterrichts zu bestimmen.

Die beiden ersten Paragraphen sind als Eingang des Titels vom Schulrecht § 1 und 2 beibehalten.

Im weitern Verlauf des Titels folgen in wesentlich präciser Fassung die drei Grundgesetze des Elementarunterrichts:

1. Der Schulzwang.
2. Der gleiche Antheil der Kirchen an der Schule.
3. Die Schullast und weltliche Gemeindelast.

I. Der Grundsatz des Schulzwangs; jetzt mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, unter gleichmäßiger Bestimmung des Anfangs, des Endes und einiger Ausnahmen.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahr zur Schule zu schicken.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

Digitized by Google

II. Der gleichberechtigte Antheil der Kirchen an der Elementarschule sollte nach Carmer's Project einfach lauten:

§ [redacted]. Dem Staat gebührt das Recht die Art des Unterrichts zu bestimmen.

§ [redacted]. Gemeine Schulen sollen unter Aufsicht und Direction der Geistlichkeit jedes Kirchspiels stehen.

Dem Freiherrn von Carmer schwebte aus seiner Heimathsprovinz das friedliche Verhältniß beider Confessionen in Schlesien vor, und der natürliche Beruf des höher gebildeten Geistlichen zu einer „Direction" des jener Zeit so mangelhaft vorbereiteten Ortsschullehrers. Allein dies Verhältniß bestand nicht überall, und Geheimrath von Grolmann erhob dagegen das Monitum:

Die geistlichen Oberen sind nicht immer die besten Aufseher über die Schule. Sie können vermeintliche Mißbräuche anzeigen, ob sie aber abzustellen sind wird besser den Nichtgeistlichen zu überlassen sein.

Diesem Monitum trat Suarez bei, und daraus entstand folgende Gesetzesfassung:

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welcher dabei die Geistlichkeit der Gemeine zu welcher die Schule gehört zuziehen muß.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine .... sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14. Alle dabei bemerkten Mängel .... müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur nähern Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§ 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten.

§ 16. Finden sie bei der Anwendung .... Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem

Digitized by Google

Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über die eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

III. Die Elementarschule als Gemeindeanstalt (wobei zu beachten, daß nach der damaligen Orthographie Gemeine = Gemeinde) ist in einer längern Reihe von Sätzen durchgeführt. Es entsprach dem gemeinen deutschen Recht, welches schon in den Reichspolizeiordnungen die Armenlast und andere Wohlfahrtsaufgaben der mittelalterlichen Kirche im ganzen Reich der weltlichen Gemeinde auferlegt hatte, wenn jetzt die noch höhere Aufgabe des Gemeinwesens dem weltlichen Nachbarverband zur Last gelegt wurde, der sich nach der damaligen Schichtung der Bevölkerung ohnehin in der Mehrzahl mit der kirchlichen Gemeinde deckte. Ein schweres Hemmniß lag nur darin, daß die Staatsgewalt nicht wie das starke englische Königthum, ein gesetzliches Steuersystem, — weder eine Kirchensteuer, noch eine Ortsgemeindesteuer, — durchzuführen die Macht hatte. Die Gutsherrschaften hatten die Befreiung ihres Herrenhofes und der Ritterhufe von „gemeinen Lasten" aufrecht erhalten, und die noch bestehenden landständischen Ausschüsse überwachten diese „habenden Freiheiten" mit der Eifersucht eines Volkstribunats. Der contributionspflichtige Bauer war mit Staatssteuern, Frohnden und Diensten schon überlastet. Für alle Neubelastungen mußten also irgendwo offene Stellen entdeckt werden. Hier bot sich das Gebührensystem in Gestalt von kleinen Schulgeldern als ein rechtmäßiger Ausweg dar, und wenn dies nicht ausreichte, so fand man wohl den verhältnißmäßig mindesten Widerstand, wenn man mit Rücksicht auf den humanen Zweck der Anstalt, die ergänzende Steuerlast wie eine Haushaltssteuer auf sämmtliche „Hausväter" legte. Wir wissen bis zum heutigen Tage, was es heißt dem ländlichen Besitz neue Steuern auflegen. Der Gesetzgeber mußte sich daher mühsam durchringen, indem er

Digitized by Google

jedmögliches Herkommen gelten, dann aber als Steuernorm der Gemeinde eine Vertheilung nach ihrer Leistungsfähigkeit vorschreiben ließ. So entstanden die Paragraphen über die Schullast, die allerdings noch starke Symptome eines Nothbesteuerungsrechts an sich tragen.

§ 29. Wo keine Stiftungen für die Gemeine-Schulen vorhanden sind liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere Gemeineschulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beträge sind alsdann die Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 33. Gutsherren auf dem Lande sind verpflichtet ihre Unterthanen . . . . dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß als gemeine Last von allen, zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern, ohne Unterschied getragen werden.

§ 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art wie bei den Pfarrbauten vorgeschrieben ist besorgt werden.

§ 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Digitized by Google

Soweit ein Gesetzgeber in deutscher Sprache einen Grundsatz prägnant auszudrücken vermag, ist hier die Schule als Sache der weltlichen Gemeinde festgelegt. Die Vertheilung der Gemeindelast ist als eine neue, der alten Vertheilung unter die bäuerlichen Wirthe noch fremde Personalsteuer durchgeführt mit derselben Grundlegung wie die englische poor rate (als eine persönliche Steuer von wegen des Besitzes,) aus welcher ein durchgreifend gleichmäßiges Communalsteuersystem hätte entstehen können, wenn unser absolutes Königthum dieselbe Steuermacht besessen hätte, wie das parlamentarische Königthum zur Zeit Elisabeths. Die Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals hat aus diesen steuerpflichtigen Hausvätern (einschließlich der selbständigen Wittwen und Jungfrauen), eine eigene Schulsocietät gemacht. Gemeint war nach den Motiven wohl nur eine Gemeindesteuer, die für einen bestimmten Zweck abweichend von hergebrachten Steuern vertheilt werden sollte. Diese Vertheilung kann sogar weiter abweichend auch nach Confessionen erfolgen, wenn in einer Gemeinde besondere Schulen für die katholischen und evangelischen Einwohner errichtet sind. Aber auch in diesem Fall ist die Steuer als weltliche Gemeindelast gedacht, die nur für den einzelnen Zweck abweichend vertheilt wird, wie solche anormale Vertheilungen auch nach neueren Gesetzen für enge Gruppen von Straßen, Wegen und für ähnliche Specialzwecke vorkommen. Der Charakter der weltlichen Gemeindelast ist so entschieden festgehalten, daß alle Confessionen auch zum Bau der Küsterwohnung beitragen müssen, soweit solche als Schulgebäude dient.

Ebenso entschieden ist der Charakter der weltlichen Gemeindeinstitutionen, sowohl in der äußern wie in der innern Curatel und Aufsichtsinstanz beibehalten. Vorangestellt ist überall die Gerichtsobrigkeit, also nach damaliger Patrimonialverfassung der Magistrat in den Städten, der Gutsherr auf dem adeligen Dorf, der Oberamtmann auf den Domänen und Amtsdörfern, neben ihm, als Mitwirkender der Ortsgeistliche mit Rücksicht auf den in der Schule nothwendigen Unterricht in den Lehren

Digitized by Google

der katholischen, evangelischen, oder beider Kirchen. Als entscheidende Oberinstanz durchgreifend nur die dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzte Behörde (§ 16). Die Mitwirkung des Ortsgeistlichen ist in dem Titel vom Schulwesen überall nur als eine Pflicht ausgedrückt, welche der Geistliche als Unterthan des Staats und Beamter einer sich selbst verwaltenden Corporation, dem Staat zu leisten habe:

> § 49. Der Prediger des Orts ist schuldig nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

Der staatliche Charakter des Schulwesens ist also mit der äußersten Consequenz durchgeführt, — für die Elementarschule mit Unterordnung der Ortsgemeinden als Pflichtgenossenschaften zur Ausführung des örtlich-thätlichen Staatswillens (selfgovernment).

Höchst charakteristisch ist namentlich der durchgehende Sprachgebrauch des Schulrechts in Abweichung von dem landrechtlichen Kirchenrecht. Während im Kirchenrecht (A. L.-R. II 11) die Erwähnung der Confessionen und ihres Kirchenregiments trotz aller Bemühungen nicht zu vermeiden war, ist in dem Titel vom Schulrecht jede Erwähnung einer katholischen oder evangelischen Confession oder ihres Kirchenregiments, oder eine Bezeichnung „Confessionsschule" oder gar „Simultanschule" auf das Sorgfältigste vermieden, sogar in dem § 11, wo die Ausdrücke „evangelisch und katholisch" beinah nicht zu vermeiden waren.

Von der scharfen Durchführung des Grundsatzes der Gemeinsamkeit ist nur eine schonende Ausnahme in der Steuervertheilung gemacht, die ja überhaupt das Gepräge eines Nothsteuergesetzes trägt.

> § 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse an einem Orte mehrere Gemeineschulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

Nach den Grundsätzen unserer heutigen Verwaltungsrecht-

Digitized by Google

sprechung kann die Auslegung dieses Satzes keinem Zweifel unterliegen.

1) Dieser Fall ist die Ausnahme zur Schonung einmal bestehender Steuerverhältnisse, wie schon die grammatische Auslegung der Worte „sind jedoch . . . . . errichtet" ergiebt. Noch mehr der Inhalt. Es ist eine Abweichung von der constant festgehaltenen Regel, daß kein Einwohner sich wegen Verschiedenheit der Confessionen Beiträge zur Gemeindeschule entziehen darf. (§ 29 34. 38.) Solche anomalen Sätze sollen bekanntlich nicht analog ausgedehnt werden.

2) Wollte man aber auch eine solche extensive Auslegung im Nothfall für zulässig erachten, so darf ein neues Verhältniß der Art jedenfalls nur auf Antrag, oder nach gütlichem Uebereinkommen mit den Gemeindebehörden entstehen, da nach dem ausdrücklichen Grundsatz des § 30 evangelische Gemeindeglieder nicht zum Beitrag zu katholischen Sonderschulen und umgekehrt verpflichtet werden können. Ein Zwang gegen eine Gemeinde, solche Sonderschulen von ihren Gemeindesteuern zu erhalten, ist also vom Gesetz untersagt und die unzähligen Verwaltungsmaßregeln der spätern Zeit, welche solche Sonderbildungen den Communen aufgenöthigt, oder vermöge Aufsichtsrechts in die Statuten der Schule hineinoktroyirt haben, mußten von den Verwaltungsgerichtshöfen als ungesetzliche Maßregeln aufgehoben werden, wie dies in der Rechtsprechung unseres Oberverwaltungsgerichts in zahlreichen gleichartigen Fällen zur festen Praxis geworden ist.

3) Wenn aber auch auf Antrag und mit Einwilligung der Gemeinde eine solche anormale Construktion gewählt und dagegen von irgend einer Seite Beschwerde erhoben wäre, so hätte eine geeignete höchste Oberinstanz (Staatsrath) in Erwägung ziehen müssen, daß eine solche Sonderbildung nach den Motiven und nach allen sonstigen Gesetzesartikeln des Landrechts dem obersten Zweck des Gesetzgebers der möglichsten Vereinigung und Versöhnung der Confessionen direct widerspricht, und deshalb nur aus zwingenden Gründen einer Unmöglichkeit der

Digitized by Google

Ausführung der gesetzlichen Norm zuzulassen ist, ein Fall, der im wirklichen Leben wohl nicht vorkommen kann.

Wenn gegen diese Auslegung wohl hie und da von Rechtsverständigen Widerspruch erhoben ist, so entsteht ein solcher nur aus Mangel der Gewöhnung unsere Verwaltungsgesetze in ihrem Zusammenhang untereinander und nach ihrer ratio legis auszulegen. Ich möchte dabei erinnern an die wunderlichen Reden unserer rechtsverständigen Collegen im Reichstag und im Abgeordnetenhaus, welche die Berechtigung der Communen zur Abweisung bestrafter Subjecte nach dem Niederlassungsgesetz 1842 nicht mehr gelten lassen wollten, weil das Strafgesetzbuch dies communale Recht unter den Wirkungen der Polizeiaufsicht nicht erwähnt. Gewöhnt ihren Rechtsstreit nur vom Gesichtspunct des individuellen Rechts aus zu beurtheilen, übersehen sie, daß es daneben auch Rechte der Communen giebt, welche die Verwaltungsgerichte aufrecht zu erhalten bestimmt sind. In der Niederlassungsfrage haben sich die Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden in ihrer Praxis nicht irre machen lassen, voraussichtlich würde auch im Schulrecht keine andere Entscheidung möglich sein als: es giebt nach dem noch heute geltenden Landrecht keine confessionelle Schule, keine Simultanschule, keine confessionslose Schule, keine interconfessionelle Schule, sondern einfach:

nur eine gemeinschaftliche Schule der weltlichen Gemeinde (mit Parallelklassen für den Religionsunterricht wo katholische und evangelische Schüler zur Schule gehören) unter geordneter Aufsicht der Staatsbehörden.

---

Digitized by Google

# IV.

## Die gesetzmäßige Ausführung des landrechtlichen Schulrechts.

Die Ausführung dieses preußischen Schulrechts erfolgte bis zu der Katastrophe von 1806 durch das preußische Beamtenthum mit gewohnter Berufstreue, wenn auch mit vielfach unzureichenden Mitteln, namentlich in den ärmeren Landestheilen, am unvollkommensten in den neuerworbenen Provinzen. Man war indessen durch die Verwaltungsweise der früheren Jahrhunderte daran gewöhnt, daß die landesherrlichen Verordnungen in dem Patrimonialstaat durch Magistrate und Gutsherrschaften eine mehr oder weniger unvollständige Ausführung fanden. An dem pflichttreuen Eifer der königlichen Behörden hat es keineswegs gefehlt.

Mit der Verjüngung des Staats durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung faßte nun aber der Grundgedanke einer Belebung der wirthschaftlichen, geistigen, patriotischen Kräfte und der Wehrhaftigkeit des Volks auch Fuß in der Behandlung des Unterrichtswesens. So taucht in dieser geistig hochangeregten Zeit der Gedanke einer nationalen Erziehung in oft fast überschwänglichen Ausdrücken in den Kreisen des Beamtenthums auf, und etwas später fand sich in dem Minister Altenstein ein Chef der Unterrichtsverwaltung, der namentlich die Entwickelung der Mittelstufen des Unterrichtswesens durch die Fortbildung des humanistischen Gymnasiums zu ergänzen, und ein nationales Unterrichtswesen systematisch zu gestalten bemüht war.

Die Glanzzeit des preußischen Beamtenthums, dem eine spätere Generation erst gerecht geworden ist, liegt in dem Menschenalter von 1807—48. Unter den schwierigen Aufgaben der auswärtigen Verhältnisse und unter der wachsenden Unpopularität des deutschen Bundes hat dies Beamtenthum in der stillen Ar-

Digitized by Google

beit der Durchführung der Stein-Hardenbergschen Reformgesetzgebung die Assimilirung der Bruchstücke des zerfallenen deutschen Reichsstaats, die schonende Ausgleichung der schroffen Gegensätze der ständischen Rechtsordnung, die Erhaltung des nationalen Gedankens in den geistig führenden Schichten der Nation als sein Verdienst zu rechnen, und den Boden für eine einheitliche Verfassung dieses Staats erst geschaffen. Und dabei bewährte sich die Tüchtigkeit der Nation auch darin, daß gerade die Finanznoth und die relative Armuth des Landes zu einer intensiven Arbeit führte, die durch die persönliche Bethätigung in der Commune die Ueberlegenheit der ärmeren Landestheile in der späteren Entwickelung der Selbstverwaltung über die glücklicher situirten reicheren Provinzen zur Folge gehabt hat. Ohne die treue Vorarbeit dieses Berufsbeamtenthums wäre im folgenden Menschenalter weder die Begründung unserer Verfassung, noch die Fortentwickelung unserer Selbstverwaltung möglich geworden.

Verhältnißmäßig schwer empfunden wurden die Hindernisse unseres Volksschulwesens in der Provinz Schlesien, in Folge der Ueberzahl armer Zwerggemeinden und der ungewöhnlich starken Mischung und Ineinanderschiebung der beiden kirchlichen Bekenntnisse. Das milde und gerechte Regiment Friedrich Wilhelms III. erachtete es für nothwendig, hier durch eine Provinzialordnung, das katholische Schulreglement von 1801, nachzuhelfen. Diese Ausführungsverordnung, berathen von „den besten Männern" des Landes beider Bekenntnisse, wie schon die Zeitgenossen bereitwillig anerkannten, ist von großer Bedeutung für den Geist der Handhabung dieser Schulgesetze, und giebt ein Zeugniß von dem Sinn, wie solche in der Verwaltung in den übrigen Provinzen den bestehenden Verhältnissen angepaßt wurden, namentlich da wo die Ueberzahl der kleinen Gemeinden und ihre Armuth kaum ausreichte eine einzige Volksschule auszustatten. Es heißt in dieser Beziehung im Schulreglement vom 18. Mai 1801 §§ 4—7:

Was die Religion der Schullehrer betrifft, so setzen wir hiermit fest: daß in der Regel jede Religionspartei einen eigenen

Digitized by Google

Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, sowie in protestantischen protestantisch sein müsse.

Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenngleich zur Zeit der Publikation dieses Reglements der sechste Theil der Stellenbesitzer zur anderen Religionspartei gehörte. Auf nachmalige Religionsveränderungen der Stellenbesitzer soll hierbei nicht gerechnet werden.

In Dörfern vermischter Religionen, wo nähmlich die Religionsverschiedenheit der Stellenbesitzer größer ist als das § 5 angegebene Verhältniß, soll der Schullehrer von der Religionspartei sein, von welcher derselbe bisher gewesen und entscheidet hier wieder der bemeldete Normaltermin.

In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungslehren der einen oder anderen Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts Einseitiges einer Religionspartei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer aber nur den Kindern seines Glaubens Unterricht, die Kinder der andern Partei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer und Seelsorger ihrer eigenen Religion .... sorgen.

Die Festlegung einiger dieser Punkte war in Schlesien dadurch veranlaßt, daß bei der Besitznahme die Aufrechterhaltung des status quo beiden Religionstheilen feierlichst zugesichert war und peinlich innegehalten wurde. In den übrigen Landestheilen hatte die staatliche Schulverwaltung freiere Hand innerhalb der vom Gesetzbuch gesetzten Schranken. In dem von

Digitized by Google

der Justizabtheilung des Staatsraths gegengezeichneten Reglement für Südostpreußen vom 31. August 1805 § 53 heißt es sogar sans phrase: auf die Confession des Lehrers kommt es nicht an. In der großen Mehrzahl der Landestheile lagen die Bevölkerungen nach dem Gange der Reformation und in Folge der festen Ansässigkeit einheitlich geschichtet. Es verstand sich daher von selbst, daß in der einklassigen Volksschule der Lehrer von der Confession der Kinder sein mußte, und man gewöhnte sich dadurch im Sprachgebrauch des Lebens, auch diese tausende von Schulen selbst katholische oder evangelische Schulen zu nennen. Kam außer Schlesien in Kleingemeinden, die nicht mehr als eine Schule schaffen konnten, eine Mischung der Confessionen vor, so sollte eine Gemeindeschule nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts gebildet werden, mit Parallelklassen für den Religionsunterricht. War wie gewöhnlich nur ein Lehrer für die Schule vorhanden, so sah die Verwaltung regelmäßig auf die Bedürfnisse der Mehrheit, für den Religionsunterricht kleiner Minoritäten mußte gesorgt werden so gut es ging, durch den guten Willen des Seelsorgers und der Eltern. Wo in größeren Schulverbänden gemischter Bevölkerung eine gesonderte Schule mit evangelischem und eine gesonderte Schule mit katholischem Religionsunterricht aus der Zeit der Kirchenschulen hergebracht war, konnte es nach § 30 A. L.-R. II. 12 dabei bleiben. Wurde es nothwendig, in solchen Orten eine neue Schule einzurichten, so soll kein Religionstheil ein Recht haben eine besondere Schule für sich zu fordern § 30 a. a. O.

Die heute im Vordergrund stehende Frage, ob Kindern verschiedenen Religionsbekenntnisses ein gemeinsamer wissenschaftlicher Unterricht ertheilt werden könne, galt jenerzeit nicht bloß bei den „besten Männern" Schlesiens*) für entschieden, sondern sie ist

*) In der Instruktion zu dem Reglement für Südostpreußen (1805) heißt es ähnlich wie in dem für Schlesien: bei den Unterhaltungen aus der Geschichte und Beschaffenheit des Vaterlandes müssen besonders solche Gegenstände, Thaten und Erzählungen gewählt werden, welche in den Herzen der Schüler Anhänglichkeit an den Staat und echte Vaterlandsliebe zu erwecken geschickt sind.

Digitized by Google

durch die Geschichte Deutschlands entschieden. Das „Volk der Denker“ hat auch diejenigen Katholiken und Protestanten erzeugt, denen ihre Religion ernster als Gewissenssache gilt, als jeder anderen Nation, und hat damit vor allen Völkern der Welt den Beweis geführt, daß Glauben und Wissen einander nicht ausschließen. Für die Erziehungsfragen war eben diese Nation vor allem darauf verwiesen aus den Regeln der Erfahrung die Grundsätze festzustellen, welche für die Erziehung der Jugend die maßgebenden sind. Die Lehren des Christenthums in ihrer unendlichen Vielseitigkeit und Entwicklungsfähigkeit haben von jeher in zwei Richtungen sich verwirklicht. Nach außen im Kampf (Ich bringe Euch nicht den Frieden, sondern das Schwert), nach innen zur Versöhnung (Liebet Eure Feinde, segnet die Euch fluchen). Die Theologie kann und wird niemals auf ihre Streithaftigkeit verzichten, und sie hat ihren berechtigten Platz auch innerhalb der Gemeinde in der Predigt, Seelsorge, Beichte und in dem Uebergang dazu in dem Confirmanden-Unterricht. In der Belehrung der unmündigen Kinder aber gebührt ihr kein Platz. Unter dem Namen des Religionsunterrichts soll nicht die streitende Kirche in die Schule einziehen, um Gemeindegenossen zu schelten, welche durch die Staatsgewalt selbst genöthigt werden ihre Kinder in diese Anstalten zu schicken, und diese Anstalten mit ihren Mitteln zu erhalten. In der Altenstein'schen Verwaltung galt es noch als selbstverständlich, daß ein Staat, welcher Schulzwang, Parität und Gemeindeschullast einführt, damit auch die Verpflichtung übernommen hat, die Lehre und die Schulaufsicht in solche Hände zu legen, welche befähigt sind, Geschichte, Literatur, Sprachen und Naturwissenschaften so zu lehren, daß Kinder verschiedener Confessionen daran Theil nehmen können. Es war dies das schwer errungene Resultat der Reformationskämpfe nicht für einen Theil, sondern für die ganze Nation. Auf diesem Boden ist eine deutsche Geschichtsschreibung, eine deutsche Nationalliteratur, eine deutsche Wissenschaft im weitesten und höchsten Sinne erwachsen, welche Deutschland als tiefstliegendes Element seiner Einheit zu be-



Digitized by Google

wahren hat. „Die Entwickelung des Menschen aus sich heraus“ ist damit ein Element der deutschen Jugendbildung geworden, welche neben der Lehre der Confession seine legale Stellung behauptet. Eben deshalb hat unsere Nation neben dem Beruf der Gottesgelahrtheit einen eigenen Berufsstand der Erziehung und dem Unterricht gewidmet, der gleich zahlreich und mit gleichberechtigtem Einfluß neben die Theologie gestellt ist. In der Religionsstunde hat sich der Theolog und der Pädagog stets zu controlliren, mögen sie in einer oder in zwei Personen verkörpert sein, beide als Lehrer des versöhnenden Christenthums. Der Gesetzentwurf der Hardenberg'schen Zeit (1819) wollte diesen Standpunkt der Staatsgewalt sogar im Gesetze aussprechen, in der Fassung:

> da der herrschende Geist jeder Schule eines christlichen Staats dasjenige sein muß, was alle Confessionen vereinigt, Frömmigkeit nämlich und wahre Gottesfurcht, so kann sie auch Kinder anderer Confessionen, aus welcher sie selbst ist, aufnehmen.

Dieser Gesetzentwurf ist zwar nicht zum Gesetz geworden, wohl aber hat die Unterrichtsverwaltung immer wiederholt, insbesondere in dem allgemeinen Reglement vom 28. Juli 1826 ausgesprochen:

> vor allem muß der Lehrer bei dem Religionsunterrichte nicht aus dem Auge verlieren, daß es dem Staate darum zu thun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen, daß er also auch nicht auf eine bloß in der Luft schwebende, alles tieferen Grundes beraubte sogenannte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige, christliche Gesinnung, welche auf dem Glauben an Jesum Christum und der wohlbegründeten Erkenntniß der christlichen Heilswahrheiten beruht, hingearbeitet werden muß.

In diesem Sinne wurde die landrechtliche Schulgesetzgebung ausgeführt, in einem Zusammenwirken eines für die Jugenderziehung jetzt besser geschulten Personals, welches trotz mannigfaltiger Einseitigkeiten dieser wie der theologischen Seite, doch

Digitized by Google

die deutsche Treue in ihrem Berufe nicht vermissen ließ. Ihr fiel zunächst die Aufgabe zu, auch das Verhältniß von Glauben und Wissen nach den Grundsätzen der Pädagogik zu gestalten: die Naturwissenschaften zu lehren nach den sicheren Forschungen und Erfahrungen unserer Zeit, die Wissenschaft vom Menschen zu lehren innerhalb der Schranken christlicher Moral (von der auch unsere Dissidenten keine erweisliche Abweichung bekennen), die Religionslehre aber nach den Glaubenssätzen beider Kirchen. Die Altenstein'sche Verwaltung macht durchweg den Eindruck einer Schulverwaltung im Friedericianischen Geist auf der höheren geistigen Stufe des 19. Jahrhunderts.

Im Laufe des dritten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts trat nun aber eine Gegnerschaft gegen das preußische Unterrichtssystem hervor, welche sich bis dahin viel weniger geltend gemacht hatte als der Mangel an Mitteln. Seit den Friedensschlüssen von 1814/15 war die römisch-katholische Kirche nach langer Knechtschaft und Beraubung in Folge der französischen Revolution wieder in ihre rechtmäßigen Besitz- und Machtverhältnisse zurückgekehrt, das Papstthum in seine souveräne Stellung, die lange verwaisten Bischofssitze und Capitel in ihre verfassungsmäßigen Rechte und entsprechenden Dotationen.

Allein zur Ueberraschung zunächst der diplomatischen Welt waren damit auch die unverjährbaren Ansprüche des päpstlichen Stuhls auf die Leitung der ganzen christlichen Welt, auf die Alleingeltung und Ausschließlichkeit ihres Christenthums erwacht. Der paritätische Staat Preußen hatte seinem Beruf getreu an dieser Restauration sich in hervorragender Weise betheiligt. Allein die Curie war außer Stande sich dafür dankbar zu erweisen ohne ihrem Wesen untreu zu werden. Sobald man sich beiderseits über die Natur dieser theokratischen Staatsbildung klarer geworden war (und auf römischer Seite trat dies anscheinend früher ein als auf der preußischen), mußte man sich sagen, daß hier die eigentlichen Gegenpole in den Bestrebungen der christlichen Welt einander gegenüber standen. Die römische Kirche kann gewaltsame Unterdrückungen ertragen, ja sie stärkt



Digitized by Google

sich durch ein Martyrium. Sie kann auch mit Rücksicht auf die Zeit (temporis ratione) toleriren, daß in ihrem Staat den einzelnen Bekennern irriger Lehren bürgerliche Gleichberechtigung, ja selbst politische Rechte gewährt werden. Sie kann auch einen Abfall ganzer Glieder, wenn auch mit Schmerz, ertragen. Unmöglich aber nach ihrem Wesen ist ihr eine Anerkennung gleichberechtigter Kirchen. Die Abschließung ihrer Gläubigen in den Grenzen einer Nation zu einer Nationalkirche etwa so, wie noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts die hohen deutschen Kirchenfürsten eine solche erstrebten, ist von der Curie jeder Zeit energisch nieder gehalten worden. Schlimmer als das muß aber von ihrem Standpunkte aus eine Verschmelzung der römischen Kirche mit einer heterodoxen Kirche durch das Band massenhafter Familienverbindungen und eines einheitlichen Unterrichtssystems erscheinen, weil dadurch die Erhaltung des wahren Glaubens untergraben würde und die Entstehung gewissermaßen gemischter Confessionen in Aussicht stände, mit welchen die einheitliche Universalkirche unter Leitung des römischen Stuhls unmöglich würde. Gerade in der preußischen Staatsbildung mußte daher die römische Kirche die höchste Gefahr ihrer Zukunft erblicken, in einer Ehe- und Schulgesetzgebung, welche schon in zahlreichen Gemeinden eine Verschmelzung der beiderseitigen Bekenner zu einem festen, einheitlichen Gemeindeverband darstellte.

Mit dem ersten Erwachen ihres Selbständigkeitgefühls erwacht auch der Selbsterhaltungstrieb und ihre unversöhnliche Gegnerschaft gegen die gemischte Ehe und die Gemeindeschule der Preußischen Landesgesetzgebung. Schon bei der Redaktion des Gesetzentwurfes von 1819 hatten die Bischöfe das Recht des „Tridentiner Concils und des Reichsdeputationsschlusses“ beansprucht und Beschwerde geführt, daß die Bestimmungen des Regierungsentwurfs über den Religionsunterricht „nur wie eine Gnade“ erschienen. Für den Bischof wurde die „ganze“ Leitung der katholischen Seminarien, die Anstellung des Directors und sämmtlicher Lehrer in Anspruch genommen, sowie die Ernennung aller Lehrer an den katholischen Gymnasien. An den höheren

Digitized by Google

Lehranstalten seien am besten die Lehrer aus dem geistlichen Stande zu nehmen. Die vorbehaltenen Genehmigungen des Unterrichtsministers wurden für „unzulässig“ erklärt, da der Bischof in seinem Ressort keiner Bestätigung der weltlichen Obrigkeit bedürfe. Einer Leitung des katholischen Schulwesens durch Nichtkatholiken wurde überhaupt widersprochen. (Wiese, Aktenstücke aus dem Unterrichtsministerium (1869) Seite 92, 93.)

Da der preußische Gesetzentwurf von 1819 diesen Einsprüchen nicht Folge leistete, die Altenstein'sche Verwaltung vielmehr die Ausführung der Landesgesetze fortsetzte, so organisirte sich allmälig ein Feldzug gegen die gemischten Ehen und die Erziehung der Kinder daraus, sowie gegen das System der Gemeindeschulen auf der ganzen Linie der römischen Kirche in Deutschland. Am heftigsten trat dies Widerstreben naturgemäß in der Provinz Posen auf, wo der kirchliche Gegensatz sich durch den Antagonismus polnischer und deutscher Nationalität verschärfte. Ein Fall des Widerspruchs gegen die Gemeindeschulen ging bis an das Cabinet des Königs. Der streitige Fall lag eigenthümlich, und dessen Voraussetzungen sind erst nach Jahrzehnten aus den Akten mitgetheilt worden (Centralbl. für die Unterrichtsanstalten, Jahrgang 1878 Seite 325). Es war von den Provinzialbehörden der Antrag gestellt, drei in schlechtem Zustand befindliche Ortsschulen in Gnesen mit 324 katholischen, 96 evangelischen, 116 jüdischen Schülern in eine einheitliche Gemeindeschule zu verschmelzen und die dazu nöthigen Mittel aus dem säcularisirten Kreuzherrenkloster zu entnehmen. Der Minister Altenstein erkannte in seinem Immediatbericht die Bedenken gegen einheitliche Schulen in dieser Combination an, trug aber insbesondere ein Bedenken gegen eine Verwendnng des säcularisirten Klosterguts für andere als christliche sogenannte Simultanschulen zu genehmigen. Der König hat diese Bedenken gut geheißen. Ein Circular-Rescript v. 27. April 1822 (Annalen VI, 381) spricht sich, mit Weglassung aller Voraussetzungen, also scheinbar allgemein, gegen die Zweckmäßigkeit der sogen. Simultan-Schulen aus, welche namentlich zu einer Spannung unter den

Digitized by Google

Lehrern und zu einem Religionszwist mit den Eltern der Schuljugend führen könnten. „Des Königs Majestät haben dieser Ansicht des Ministeriums in der K.-O. v. 4. Okt. pr. ausdrücklich beizupflichten geruht. Dergleichen Anstalten können daher nicht Regel sein." — Eine Ansicht des Königs über die Prinzipienfrage erhellt erst aus einer nicht publizirten K.-O. v. 23. März 1829:

„Der Oberpräsident von Baumann scheint zu besorgen, daß die von Ihnen getroffene Einrichtung zur möglichsten Organisation von Confessionsschulen statt der Simultanschulen den Erfolg haben werde, daß wegen der getheilten Mittel in den kleinen Städten ein zweckmäßiges Schulwesen weder für die eine noch für die andere Confession sich werde zu Stande bringen lassen. Ich habe zwar auf Ihren Bericht vom 10. Jan. 1820 in Meiner an Sie erlassenen Order vom 4. Okt. 1821 Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen weder der einen noch der anderen Confession aufgedrungen werde; es kann aber kein Bedenken finden, die Vereinigung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Errichtung von Confessionsschulen hindert und die Gemeindeglieder beider Confessionen über die Organisation einer Simultanschule einverstanden sind."

In einer späteren K.-O. von 1860 hat der König nochmals direct erklärt, daß seine K.-O. von 1822 *nur für den besonderen* Fall in Gnesen gemeint gewesen.

Bedeutungsvoll ist aber diese Actencorrespondenz zwischen dem König und dem Minister für die spätere Zeit geworden, indem einige Jahrzehnte später in amtlichen Erlassen des Ministeriums jene beiden K.-O. O. von 1822, 1829 als die neueren Gesetze bezeichnet werden, durch welche die landrechtliche Gemeindeschule beseitigt, und eine sogenannte Confessions-Schule als Regel eingeführt sei.

Schon unter dem Ministerium Altenstein zeigten sich also die ersten Symptome einer Schwankung. Mit Sicherheit zu schließen ist aus jenen Erlassen nur, daß der milde Sinn des Ministers wie des Königs einem Zwang widerstrebte. Uebrigens kommt dabei der

Digitized by Google

Geschäftsgang in der jetzigen Gestalt der Ministerien in Betracht, in welchem der Minister Altenstein bei der Ueberhäufung der Geschäfte die Elementarschulen den Räthen zu überlassen pflegte. Diese Sachen wurden jetzt durch einen vortragenden Rath „vorgetragen", dessen persönliche Ansicht von maßgebendem Einfluß blieb. Die Oberpräsidenten von Posen, die dortigen Regierungen, später die ostpreußischen Landstände hielten zwar mit großer Energie an den landrechtlichen Grundsätzen der Gemeindeschule fest, aber anscheinend aus der Feder eines Schuldecernenten in dem Landtagsabschied von 1838 wurde den preußischen Ständen die Belehrung ertheilt, daß die „Confessionsschulen" vielmehr die Regel, die „Simultanschule" die Ausnahme in Preußen sei, — übrigens zu einer Zeit, wo der Minister von Altenstein krank und in großer Zurückgezogenheit auch von den Geschäften lebte. Charakteristisch bleibt es, daß der Minister Altenstein selbst in keinem veröffentlichten Circular-Erlaß diese irrthümliche Auffassung geltend gemacht hat, und daß in dem Landtagsabschied von 1838 die Belehrung, daß in der Simultanschule die Lehrer abwechselnd evangelisch oder katholisch, die Mehrheit von Lehrern von den verschiedenen Confessionen sein müssen, unverkennbar die Idee eines Schultechnikers, aber nicht eines Rechtsverständigen sein konnte.

Da übrigens die Altenstein'sche Verwaltung im Gebiet des Ehe- und Schulrechts ihren Landesgesetzen Folge zu leisten fortfuhr, so steigert und verschärft sich in dem nächsten Jahrzehnt der Widerstand der römisch-katholischen Bischöfe bis zu der definitiven Erklärung der beiden Erzbischöfe des preußischen Staats, *den Landesgesetzen auf diesen Gebieten nicht mehr Folge leisten zu können*. Der feindliche Gegensatz zwischen der Lebensfrage der Curie und der Lebensfrage des preußischen Staats war in seiner vollen Schroffheit direct aufeinander gestoßen.

Gegenüber dieser offenen Aufkündigung des Gehorsams gab das Gesammt-Ministerium dem König den wohlerwogenen Rath, von dem Zwangsrecht der Verwaltung in schärfster Gestalt Ge-

Digitized by Google

brauch zu machen. Die beiden Erzbischöfe wurden auf die Festung abgeführt, und es entstand nun die verhängnißvolle Frage über die Weiterbehandlung des staatskirchlichen Conflicts, welche nunmehr dem Nachfolger, König Friedrich Wilhelm IV., zufiel.

---

## V.

## Die Artikel der preußischen Verfassung über die Volksschule.

Die Lösung des kirchenpolitischen Conflicts fiel in eine Zeit, welche vergleichbar einigen analogen Epochen des Mittelalters, für die Staatsgewalt in hohem Maße ungünstig sich gestaltet hatte.

Die Anwendung der Haft als Zwangsmittel gegen den Ungehorsam hatte seit der Reichsexecutions-Ordnung von 1555 als gemeines deutsches Staatsrecht gegolten, und es war für das Zwangsrecht des Monarchen als Haupt der Regierungsgewalt keine gesetzliche Schranke gestellt. Aber für die öffentliche Meinung lag das Sachverhältniß anders. Im Kreise der Rechtsverständigen selbst erschien die Zwangshaft der Erzbischöfe als ein Act der Cabinetsjustiz. Um so mehr galt diese Anschauung in einer sich gegen den Absolutismus auflehnenden Zeit. Die Bevölkerung des preußischen Staats war durch eine intelligente Verwaltung allmälig assimilirt, durch bedeutungsvolle Reformen des Steuersystems zu einer Repräsentation der Steuerzahler vorbereitet und mit einem nationalen Gemeingefühl erfüllt, welches sich gegen die Alleinherrschaft des berufsmäßigen Beamtenthums zu erheben anfing. Am meisten aber galt dies von der geistigen Führerschaft der Nation, den durch Demagogenverfolgung, Polizeiwillkür und die Zustände des deutschen Bundes verbitterten academisch-gebildeten Klassen. Es

Digitized by Google

hätte eines Gewalthabers im napoleonischen Geiste bedurft, um die mit den stärksten Zwangsmaßregeln geltend gemachte Autorität des Staats aufrecht zu erhalten und mit eiserner Hand fortzuführen.

Von alledem war nun aber die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms IV. das gerade Gegentheil. Erfüllt von den Idealen des Mittelalters aus den besten Zeiten des Kaiserthums, schwebte ihm das Bild eines schönen Zusammenwirkens von Staat und Kirche, eine ständische Gliederung von Prälaten, Adel und Bürgerthum unter einem christlichen Monarchen als das höchste, unter einem weisen Monarchen auch heute noch erreichbare Ziel vor Augen, — eine Lebensanschauung, die den Zeitgenossen schwer verständlich, aber dem der wie ich denselben academischen Lehrer im Staatsrecht gehabt hat, sehr wohl verständlich, sich doch in diesem König mit allen Eigenschaften eines geistvollen, liebenswürdigen Privatmannes zu einem sympathischen Bilde vereinigte. In seinen Herzensneigungen stand dieser Monarch in dem Streit zwischen Kirche und Staat eigentlich auf der Seite der ersteren. Er hatte seine Freude daran, wenn eifrige Geistliche sich der landrechtlichen Ehegesetzgebung widersetzten. Er betrachtete die Gesetzgebung seines großen Vorfahren im wesentlichen Theil als Erzeugniß einer verirrten Aufklärungszeit. Ihm widerstrebte die nüchterne Pflichtstrenge seines überkommenen Beamtenthums, insbesondere die steife Legalität seines Staatsraths. Bei alledem war er doch entschlossen der hohen Würde und Machtvollkommenheit des „Königs von Gottes Gnaden" nichts zu vergeben, und entschlossen die Pflichten seines königlichen Berufs, nach seinem besten Verständniß treu zu erfüllen, — in alledem ein Charakterbild eines Monarchen, welcher seine nächsten Umgebungen durch Geistesüberlegenheit beherrschte, in den weiteren Kreisen aber über stetige „Mißverständnisse" seiner Intentionen zu klagen hatte.

In dem Kampf gegen die römische Hierarchie, der ihm aufgedrungen war glaubte er im Vertrauen auf die Macht des Christenthums und die gleichen Ziele der großen katholischen

Digitized by Google

Kirche durch Edelmuth zu siegen. Nachgiebig in zahlreichen Einzelfragen glaubte er, Vertrauen gegen Vertrauen setzend, den evangelischen Clerus durch Befreiung von der landesherrlichen Kirchengewalt, den katholischen Clerus durch die Befreiung von der bisherigen Controlle der Staatsgewalt, durch Verzicht auf die staatliche Gutheißung der Veröffentlichung der päpstlichen und bischöflichen Erlasse zu gewinnen. Daß diese Beschränkungen nach mehrhundertjährigen Erfahrungen aller einzelnen deutschen Staaten sich als nothwendig erwiesen hatten, um zuerst die Toleranz, und seit Friedrich dem Großen die Gleichberechtigung der beiden Kirchen durchzuführen entging dem idealen Sinn des Herrschers, der von der Gleichheit des christlichen Sinnes in beiden Kirchen und durch das großherzige Vertrauen zu beiden das erstrebte Ziel sicherer zu erreichen hoffte. Der König ahnte nicht, als er (1841) dies edelmüthige Vertrauen auf die Loyalität und den Unterthaneneid der Bischöfe aussprach, wie nahe schon die Katastrophe stand, welche eine solche Schutzwehr des Staats oder einen Ersatz dafür dringender als je erfordert haben würde.

Indessen bestand während der ersten Jahre seiner Regierung noch der Staatsrath, der die schwierigsten organischen Gesetze dieser Zeit in mustergültiger, noch heute anwendbarer Weise geregelt hat. Für das Schulwesen entstand jetzt eine Aufgabe, die nicht in das Gebiet der staatskirchlichen Ideale des Königs fiel, nämlich das Schulwesen der Juden. Und hier finden wir noch einmal correct und scharf ausgeprägt das landrechtliche Schulrecht wieder, in dem Gesetz vom 23. Juli 1847:

§ 60: Die Juden sind schuldig ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterricht in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten.

§ 63: Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise wie die christlichen Gemeindeglieder beizutragen.

§ 64: Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden in der Regel nicht verlangen.

Digitized by Google

Alles dies in Wiederholung der §§ 29, 34, 38 A. L.-R. II 12, und unter Fortdauer des Vorbehalts in § 11, daß Kinder dieser Art dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule beizuwohnen nicht angehalten werden können.

An der Spitze der Kirchen- und Schulverwaltung stand jenerzeit ein verdienter Beamter der alten Schule, Minister Eichhorn, dem erst eine spätere Zeit gerecht geworden ist, der redlich bemüht, das Unterrichtssystem Preußens in seiner gesetzlichen Gestalt fortzuführen, doch in kirchlichen Fragen der überlegenen Geistes- und Machtstellung seines Monarchen vielfach nachgeben mußte, und den stetig vordrängenden Ansprüchen der römischen Kirche einen immer schwächeren Widerstand entgegensetzen konnte.

Da brach im März 1848 die Hochfluth einer Auflehnung gegen die monarchische Regierung hervor. In einer Weise, die keine menschliche Voraussicht ahnen konnte, trafen drei Dinge zusammen: die Pariser Februarrevolution, der Zusammenbruch der deutschen Bundesverfassung und die verunglückte Gestaltung des Vereinigten Landtags in Preußen. Die letztere hatte nach zahlreichen Mißverständnissen den Glauben an den Beruf des Königthums tief erschüttert. Die Februarrevolution aber hatte in dem ganzen europäischen Bereich der industriellen Gesellschaft die arbeitenden Volksmassen in Bewegung gesetzt. Es war nicht sowohl eine Revolution, aber eine drohende Haltung der Gesellschaft gegen die Staatsgewalt entstanden, in der wie gewöhnlich die besitzenden Klassen die Demonstrationen und Einzel-Excesse der arbeitenden Klassen gewähren ließen, um eine grundstürzende Aenderung der Landes-Verfassung zu erzwingen. Das Schlimmste aber blieb, daß in dieser verhängnißvollen Wendung die Nation das Vertrauen auf die sichere Leitung ihrer Dynastie verloren hatte, und die Gesellschaft aus sich heraus eine zeitgemäße Verfassung zu schaffen sich berufen fand. So wenig dies jemals ohne eine dictatorische Leitung gelungen ist, so wenig konnte es hier gelingen, wenn auch die gesunden Elemente

Digitized by Google

der damaligen Verfassungsideen in den späteren Verfassungen erhalten sind.

Unter den Parteibildungen in Frankfurt wie in Berlin trat nun aber eine naturgemäße Verbindung der römisch-katholischen Forderungen mit den liberalen Parteitendenzen hervor zu unwiderstehlichen Mehrheiten. Sie beruhte auf dem Bestreben beider Theile nach Freiheit von der allbevormundenden Macht und tiefempfundenen Willkür des berufsmäßigen Beamtenstandes. Beide forderten in diesem Sinne an erster Stelle ihre „Grundrechte" und demnächst einen weitern Ausbau der Verfassung, welcher den verschiedenen Gliederungen des Volks in möglichst hohem Maße Autonomie und Selbstverwaltung gewähren sollte. So schwierig diese Aufgabe gerade im Gebiet der Kirche und der Schule sich gestalten mußte, so ist sie doch mit Besonnenheit und Mäßigung gelöst worden, in Frankfurt durch das bis zur Kaiserwahl dauernde Uebergewicht bedeutender geistiger Capacitäten, in Berlin durch die gewissenhafte Arbeit einer Verfassungscommission, in welcher die guten Traditionen des preußischen Beamtenthums noch kräftiger vertreten waren als in Frankfurt, und welche in Waldeck einen Vorsitzenden erhalten hatte, der mit treuer Liebe ebenso an seinem preußischen Vaterlande wie an seiner römischen Kirche hing, und die Pflichten gegen beide zu erfüllen redlich bemüht war.

Ich beschränke mich in diesen Hergängen auf die beiden Gegenpole zwischen den Forderungen des preußischen Staats und der römischen Kirche: das einheitliche Eherecht und das einheitliche Schulrecht.

Daß das einheitliche nationale Eherecht den widersprechenden Forderungen der beiden Kirchen gegenüber nur auf dem Boden der bürgerlichen Eheschließung (Civilehe) zu erhalten sei, wurde hier von Hause aus anerkannt und in allen späteren Redactionen der Verfassungsurkunde wiederholt; wenn auch der Widerstand der beiden Kirchen dagegen die Ausführung noch fast um ein Menschenalter hinausgeschoben hat.

Digitized by Google

In den Hauptsätzen des Schulrechts macht der Commissionsentwurf der preußischen Nationalversammlung ungefähr den Eindruck einer kurzen Beschreibung des landrechtlichen Schulrechts:

§ 22,3: Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen.

§ 24: Die öffentlichen Volksschulen sowie alle übrigen Unterrichts-Anstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei.

Wie in der Commission das Verhältniß der Kirche zur Schule vielfach umstritten worden war, so wiederholten sich die Zweifel bei dem Staatsministerium, als es sich darum handelte, die Beschlüsse der Commissionen in die octroyirte Verfassung vom 5. Decbr. 1848 aufzunehmen; man glaubte einerseits die Rechte des Staats, andererseits den Antheil der Kirche an der Schule bestimmter ausdrücken zu müssen und wählte daher folgende Fassung:

Art. 20: Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, stehen unter der Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21,2: Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und übernehmen die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Ein Jahr später gingen die neugewählten Kammern mit deutscher Gründlichkeit auf die Revision der octroyirten Verfassung ein, und zwar von „conservativen" und „constitutionellen" Standpunkten aus, da die demokratische Partei durch Wahlenthaltung fern geblieben war. Genügend vertreten waren in diesen Berathungen aber auch noch die praktischen Erfahrungen des preußischen Beamtenthums. Von dieser Seite aus fand man die unvermittelte Gegenüberstellung des Religionsunterrichts als eines durch die Kirche zu besorgenden Gegenstands in der staatlich

Digitized by Google

geleiteten Volksschule bedenklich. Man wählte den schwächern Ausdruck „leiten" den Religionsunterricht, der die nothwendige Einheit des Schulplans vorbehalten sollte.

Andererseits suchte man von einem kirchlichen Standpunkte aus die Unterordnung der Schule unter die Kirche möglichst wieder herzustellen.

Ein Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow:

bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse **grundsätzlich** zu berücksichtigen, und nehmen ihre (kirchlichen) Organe an der Aufsicht über die Volksschule nach Maßgabe des Unterrichtsgesetzes theil,

wurde schon in der Commissionsberathung alsbald abgelehnt. Ebenso ein Amendement Reichensperger, welches die Schulen mit einseitigem Religionsunterricht als **confessionelle** Schulen bezeichnet hatte. Die Revisions-Commission insbesondere lehnte mit großer Majorität einen von der ersten Kammer beschlossenen Satz ab, „weil sie darin eine Hinweisung auf Confessional-Schulen erkannte, deren Zweckmäßigkeit in Zweifel zu ziehen sei."

Schließlich wurde (soviel mir erinnerlich) mit großer Mehrheit die jetzige Fassung des Art. 24 angenommen:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. — Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften."

Schließlich aber häuften sich die Bedenken gegen verschiedene Sätze des Schulrechts so, daß man es für rathsam fand, die sämmtlichen Artikel, welche darauf Bezug haben, für suspendirt zu erklären (Art. 112), bis zum Erlaß eines umfassenden Gesetzes über das Unterrichtswesen. Die möglichste Rücksicht auf confessionelle Verhältnisse kann für eine unbefangene Auslegung nur heißen: soweit thatsächlich oder rechtlich kein Hinderniß entgegensteht, also namentlich

1. thatsächlich kann nicht verlangt werden, daß eine Zwerggemeinde, welche nur die nothdürftigsten Mittel zur Errichtung einer Volksschule beschaffen kann, deren zwei beschaffen sollte

Digitized by Google

weil in der Gemeinde Schulkinder verschiedener Confessionen vorhanden sind.

2. rechtliche Schranken: daß der kirchliche Charakter und Geist der Schule nicht soweit ausgedehnt werden kann, um für die Kinder anderer Confessionen, die durch den Schulzwang zum Besuch der Schule genöthigt sind, zum Gewissensdruck und zur Proselytenmacherei zu werden.

Eben diese Rücksicht auf die Confessionen in den Grenzen des Möglichen ist aber im Preußischen Landrecht bereits genommen und in dem katholischen Schulreglement für Schlesien unter Friedrich Wilhelm III. rechtschaffen in specielleren Ausführungsnormen durchgeführt. Sollte jemand den Versuch machen, unser landrechtliches Schulrecht in drei Zeilen zu beschreiben, so wird er kaum eine andere Fassung finden können, als den jetzigen Artikel 24 der preußischen Verfassungsurkunde. Jede andre Auffassung, die weiteste wie die engste, konnte aber freilich ebenso leicht für denselben Satz stimmen.

Desto schwieriger war es der Redaction der Verfassung geworden, das Problem des richtigen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, welches die Europäische Welt seit tausend Jahren bewegt, in ein oder zwei Sätzen zu lösen. Ziemlich einig war man zwar (wie gewöhnlich) über eine Anzahl Negativen. Die Kirchen sollten frei von der Bevormundung des absoluten Staats sich der höchsten Selbständigkeit erfreuen, der Verkehr mit den geistlichen Oberen sollte nicht mehr durch ein Staatscontrollamt (Placet) gehemmt, die Geistlichkeit nicht mehr als mittelbare Staatsbeamte behandelt werden. Kurz ein Selfgovernment in dem weitestgehenden Sinne des Wortes, in welchem auch kein Unterschied zwischen anerkannten Kirchen und bloß geduldeten Religionsgesellschaften stattfinden sollte. Man konnte dafür schließlich keine andere Fassung finden, als

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, und bleibt im Besitz und

Digitized by Google

Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Die Commission der preußischen National-Versammlung hatte es für nöthig gefunden genauer zu sagen: „Sie ordnet ihre inneren Angelegenheiten“: aber im Verlauf der Berathungen fand man das Bedenken, daß die Abgrenzung zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten streitig werden könne, und ließ deshalb das bestimmende Merkmal weg. (Freilich blieben damit eben die Fragen, auf die es ankam, völlig ungelöst).

Die Frankfurter National-Versammlung hatte den Zusatz für nöthig gefunden: „Sie bleibt aber den allgemeinen Gesetzen des Staates unterworfen.“ In den preußischen Berathungen aber fand man einerseits das Bedenken, daß die Freiheit der Kirche durch solche Gesetze gegen den Sinn der Verfassung wieder beschränkt werden könne. Von anderer Seite fand man, daß sich dieser Vorbehalt von selbst verstehe, da ja die wesentlichen Staatshoheitsrechte des monarchischen Staats in anderen Artikeln unzweideutig anerkannt seien, und daß also der selbstverständliche Zusatz wegfallen könne.

Nach Weglassung der zwei wesentlichen Merkmale fand sich die überwältigende Majorität, mit welcher nunmehr der Art. 15 der Verfassung angenommen wurde.

Der eine Theil stimmte dafür in dem Sinne, in dem der Artikel von der Staatsregierung gemeint war.

Der streng katholische Theil stimmte dafür, weil er ihn im Sinne des Canonischen Rechts verstand, in welchem die Kirche alle ihre Angelegenheiten als höchste gesetzgebende und regierende Autorität zu ordnen beansprucht, auch solche welche heute innerhalb der Wohlfahrts- und Culturzwecke des weltlichen Staats liegen.

Der streng evangelische Theil stimmte dafür, indem er sein Ideal einer künftigen Kirchenfreiheit in völliger Trennung von der Staatsgewalt in Sicht sah.

Die Dissidenten stimmten dafür, von Herzen erfreut, daß

Digitized by Google

damit die völlige Gleichheit mit den anerkannten Kirchen erlangt sei.

So entstehen in gesetzgebenden Versammlungen nahezu einstimmige Beschlüsse, weil die menschliche Sprache nur zu oft die Möglichkeit bietet, demselben Wort die widersprechendsten Ideen unterzulegen*).

Daß die souveräne Autonomie jeder beliebigen Religionsgesellschaft zum Widersinn und zur Anarchie im Staate führen müßte bekümmert die übrigen Abstimmenden nicht.

Daß die innerkirchlichen Angelegenheiten der römischen und der protestantischen Kirche überaus verschieden, und an unzähligen Puncten mit dem äußern Leben anderer Bekenner in Widerstreit gerathen bekümmert weder den einen noch den andern Theil. Für die Ausführung solcher Beschlüsse sind die gewählten Abgeordneten ja nicht verantwortlich.

So gab es nun ebenso viele Artikel 15 der Verfassung wie Religionsparteien im Lande. Ist es doch ein echtdeutscher Charakterzug, daß Jeder seine Meinung vom Recht unbedenklich als das Recht selbst ansieht, — derselbe Charakterzug, der in Deutschland ein Recht der gewaltsamen Selbsthülfe bis über das Mittelalter hinaus hartnäckig festgehalten hat.

Wurde somit schon der Art. 15 durch seine Lückenhaftigkeit und Alldeutigkeit die Quelle unabsehbarer und unlösbarer Streitigkeiten, so galt dies auch noch von anderen Grundrechten des kirchlichen- und Unterrichtsgebiets.

Die der Gewerbefreiheit huldigende Strömung der Zeit zog auch die Gestaltung der Kirche und Schule in ihr Gebiet, und veranlaßte den Art. 22 der Grundrechte:

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen

*) Eine Uebersicht über die verschiedenen Grade der gemeinten Selbständigkeit ergiebt annähernd soviele Auffassungen, wie Redner sich in den Nationalversammlungen in Berlin, Frankfurt und in den Revisionskammern ausgesprochen haben (Th. Woltersdorff, das preußische Staatsrecht und die Kirche. 1873, S. 272—278 und S. 440—462, sowie von katholischer Seite H. Gerlach, das Verhältniß des preußischen Staats zur katholischen Kirche. 2. Aufl. 1867.).



Digitized by Google

und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er die sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Daß der große Gedanke der Gewerbefreiheit in der neugestalteten industriellen Gesellschaft doch nur unter hundert Beschränkungen durch Concessionen, Approbationen, Anstellungsrechte, Taxbeschränkungen u. s. w. mit dem Frieden und der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft sich vereinbar erweist, wußte man schon damals, Dank der mustergiltigen Gewerbeordnung Preußens, und man hielt eine leichte Verweisung auf solche Gesetzesnormen für ausreichend. Hätte man schon damals das besondere Interesse der römischen Hierarchie an der Gewerbefreiheit des Privatunterrichts so übersehen können wie heute, so würden wahrscheinlich noch einige Worte im Interesse des Staats, der Wissenschaft und der evangelischen Kirche hinzugefügt worden sein. Allein von dem Staatsrath wollte König Friedrich Wilhelm IV. wenig wissen, und die noch hochgehenden Wogen der gesellschaftlichen Bewegung verlangten nach einem „verantwortlichen" Ministerium, welches in büreaukratischer Einheit und Energie die beabsichtigten großen Reformen der Verwaltung im neuen Geist der Zeit durchführen sollte. Die Ministerverwaltung Preußens übernahm damit die schwere Aufgabe der Ausführung lückenhafter, und zum Theil perplexer Verwaltungsrechtsnormen, unter dem Drängen immer noch heftiger Parteiforderungen.

Die öffentliche Meinung war noch fern von der klaren Einsicht in zwei Grundwahrheiten, über welche die sonst als Muster anerkannten Länder (England und Frankreich) durch längere Erfahrungen im Wesentlichen einig geworden sind:

1) Daß ein Zweikammer-System nothwendig ist, um der Verfassung und den Gesetzen einen Halt zu geben gegen die stets wechselnden Beschlüsse einer gewählten Volksvertretung, daß also im monarchischen Staat eine erste Kammer nur vom König ernannt, nicht aus Wahlen hervorgehen darf.

2) Daß in einem parlamentarischen Staat die Staats-

Digitized by Google

verwaltung zu einem schwankenden Rohr wird, wenn die Stetigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht durch einen Staatsrath oder durch eine festgeordnete Verwaltungsrechtsprechung aufrecht erhalten wird.

Aus diesem organischen Mangel unseres Staats sollten sich verhängnißvolle Zustände entwickeln, vor Allem auch für unser Unterrichtswesen.

---

## VI.

## Die neupreußische Volksschule auf confessioneller Grundlage.

Von den neu gewonnenen Freiheitsrechten war die römisch-katholische Kirche in der günstigen Lage den nachhaltigsten Gebrauch zu machen, während die protestantischen Kirchen, in gewohnheitsmäßiger Uneinigkeit, nur langsam und in geringem Maße die Vortheile der neuen Verfassung auszunutzen im Stande waren.

Die römische Kirche fand zunächst in der alldeutigen Wortfassung des Art. 15 der Verfassung eine unerschöpfliche Quelle neuer Ansprüche. Der Minister von Ladenberg machte zwar mit Recht geltend, daß der Art. 15 der Verfassungsurkunde eine lex imperfecta sei, und lud die katholischen Bischöfe des Landes zu einer Verständigung über die Frage ein, welche von den bisherigen preußischen Landesgesetzen in Folge der zugesicherten Selbständigkeit der Kirche als veraltet zu behandeln sein würden. Allein in den Bischöfen war die altdeutsche Liebe zur Selbsthülfe wieder erwacht, sie lehnen eine Verständigung über die Frage ab mit der Behauptung, daß ihre Selbständigkeit bereits actuelles Recht des Landes geworden, und daß es ihre Sache sei zu bestimmen, was ihre Angelegenheiten seien. Die Minister-



Digitized by Google

verwaltung sah sich daher in der schwierigen Lage, ihren Organen nach bestem Ermessen die Anweisung zu geben, welche gesetzlichen Verwaltungsnormen im Geiste der Verfassung fortan nicht mehr Anwendung finden könnten. Selbstverständlich mußte der freie, unbeschränkte Verkehr des Clerus mit seinen kirchlichen Oberen und dem Heiligen Vater als dauerndes Grundgesetz anerkannt werden. Die Ministerverwaltung sieht aber auch als beseitigt an jede Controlle der Vorbildung der Geistlichen, ihres Prüfungswesens und ihrer Seminare. Die Vorbildung der Geistlichen kann auch außerhalb des Landes gesucht werden. Ein Verbot des Studirens in dem jesuitischen Collegium Germanicum wird grundsätzlich nicht aufrecht erhalten. Die Besetzung kirchlicher Aemter, namentlich der zur bischöflichen Collation gehörigen Canonicate, Decanate, Pfarrstellen, die Ernennung der bischöflichen Beamten, Weihbischöfe, Generalvicare, Officiale, Justitiare und Subaltern-Beamten, Vorsteher und Lehrer der Clerikalseminarien bedürfen fernerhin keiner Staatsgenehmigung. Die Volksmissionen religiöser Orden, Redemptoristen, Jesuiten, Missionsprediger unterliegen nur den allgemeinen Beschränkungen der Vereinsgesetze. Die Staatsgenehmigung zum Eintritt eines Unterthanen in ein Kloster ist nicht mehr erforderlich. Die geistlichen Congregationen, insbesondere die Seßhaftmachung der verschiedenen Stationen des Jesuitenordens mit ihren Residenzen, Profeßhäusern, Collegien, Scholastikaten, Convicten, der Gymnasialunterricht der marianischen Sodalitäten ꝛc. fällt unter die allgemeinen Grundsätze von der Associationsfreiheit*).

Weitere Ansprüche auf die kirchlichen Machtvollkommenheiten nach canonischem Recht blieben selbstverständlich und kamen nun von Jahr zu Jahr zum Vorschein.

Wie bei der Entstehung des Art. 15 der Verfassung konnten diese ultramontanen Bestrebungen aber auch auf eine ziemlich stetige Unterstützung bei der hochkirchlichen Partei auf protestanti-

*) Vergl. Ministerialrath Dr. Richter, Abhandlg. in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove Bd. I 1861 Seite 100 u. ff.

Digitized by Google

scher Seite rechnen. Die evangelische Kirche mit ihrem Grundgedanken der Selbstrechtfertigung durch den Glauben und ihrer Anerkennung der Bibel als höchster Autorität des Glaubens war nicht nur zu erheblichen Verschiedenheiten in den Glaubenslehren gelangt, sondern noch mehr zu den verschiedensten Auffassungen über die Verfassung der Kirche, die nach ihrer Auffassung nur eine „heilsame Ordnung" für das Zusammenleben der Gläubigen sein soll. Eine stark vertretene Richtung legt begreiflich der äußeren Macht des Clerus zur Leitung der Kirche ein entscheidendes Gewicht bei und neigt daher zu einem Ideal bischöflicher Verfassung, welches in der Anglikanischen Kirche sogar zum Grundsystem geworden ist. Diese Richtung der strengeren Observanz in ihren heftigen Streitigkeiten mit den freieren Richtungen der Kirche fand sich schon seit der Reformationszeit in so starkem Maße angezogen von der Machtstellung der römischen Kirche, daß sie weit in den dreißigjährigen Krieg hinein mit jener Seite gemeinschaftliche Sache machte. Dieser natürliche Zug dauert auch in dem neuen länger als dreißigjährigen Streit fort, der sich in dem heutigen Menschenalter auch auf dem Gebiet der Politik und der Presse entwickelt hat.

Ebenso günstig für weitere Ansprüche der römischen Kirche erwies sich im Ganzen die Neugestaltung der politischen Parteien. Die Excesse des Jahres 1848 hatten naturgemäß zu einem rasch anwachsenden Uebergewicht der conservativen (der älteren ständischen Ordnung zugeneigten) Partei geführt, deren Vertreter nach der Zusammensetzung unserer Gesellschaft vornehmlich aus den Agrikulturbezirken Preußens hervorgingen, und ihren stärksten Halt in der deutschen Dorfverfassung fanden. Das geschlossene Dorf (Gutsherr, Pfarrer, Bauern, Häusler, Einlieger) hat sich als der widerstandsfähigste Theil der älteren Gesellschaftsordnung bis heute erhalten, und bis zur Gegenwart auch den unabweisbaren Ansprüchen der Steuerzahler auf ein Stimmrecht tapfer Widerstand geleistet. Wo aber dieser weltliche Communalverband zugleich mit dem kirchlichen Gemeindeverband sich deckt, wie meistens in den östlichen Provinzen, entwickeln sich

Digitized by Google

in diesem Lebenskreise auch überwiegend hochkirchliche Vorstellungen. Gutsherr und Pfarrer haben nur zuviel gemeinsame Klagen über den bösen Geist der Zeit, über die Anmaßungen des seminaristischen Schulmeisters, über die Unbotmäßigkeit der Tagelöhner und des Gesindes mit einander zu theilen, daß sich die Aufrechterhaltung einer festen kirchlichen Autorität hier zu einer Lebensüberzeugung gestaltet, sowie zu der stillen Meinung, daß die Dorfjugend eigentlich jetzt schon zu viel lerne. Auf dieser doppelt gefestigten Grundlage erwachsen dann hochtoryistische Parteibildungen, die von den kirchenpolitischen Fragen nichts weiter zu sehen pflegen als den Zustand ihrer nächsten Umgebungen, in denen sie sich noch leidlich in einer Herrenstellung fühlen. Daß dieser abgeschlossenen lutherischen Kirche in anderen Theilen des Landes eine ebenso fest geschlossene katholische Kirchenverfassung in unversöhnlicher Feindschaft gegenübersteht, macht der Partei keine Sorge. Daß in den Städten und in allen Landestheilen gemischter Confessionen die bösesten Conflicte bestehen und sich vermehren müssen, daß der Staat die allerschwersten Aufgaben in der Regelung gewisser Grenzlinien zu lösen hat sehen sie überhaupt nicht, oder schließen davor die Augen. Es ist ja eben die Eigenthümlichkeit unseres Volkes, daß wir das volle Interesse der Pflichterfüllung nur für den nächsten Verband unserer Pflichtgenossenschaften empfinden, dies Gefühl sich für jeden weitern Verband abschwächt, für den Gesammtverband aber den „Staat" und den lieben Gott walten läßt, bis ein stärkster Impuls auch hier das latente Gefühl der Vaterlandsliebe zur Erscheinung bringt. Im Vergleich mit den entgegengesetzten Grundanschauungen anderer Nationen liegt darin ein starker Zug unserer Staatsentwicklung, „aus der Urzelle unserer Kleingemeinde sind die besten Züge der deutschen Staatsidee erwachsen." (Gneist.) Aber es ist nicht leicht, einen Staat zu regieren, der so tausendfältige zähe Sonderbildungen mit einander zu versöhnen und zu verschmelzen hat. Es fordert das Zeit und stetige Ausdauer in einem *festen* Curse.

Die preußische Ministerverwaltung fand sich diesen Partei-

Digitized by Google

stellungen gegenüber scheinbar in einer äußerst günstigen Lage, scheinbar ausgestattet mit den allerweitest gehenden Machtbefugnissen, in der Wirklichkeit bedrängt und abhängiger von Parteiströmungen als in manchen parlamentarisch regierten Staaten. Es trat jetzt in einem ersten Stadium der organische Defect zum Vorschein, an welchem wir in der Kirchen- und Schulfrage noch heute leiden. Man hatte in den monarchischen Staat ein modernes Kammersystem eingefügt, ohne die dazu gehörige nothwendige Rechtscontrolle der Verwaltung. Eine solche war sogar im absoluten Staat rathsam befunden worden, in der Collegialverfassung des Geheimen Staatsraths im Centrum, in den Kriegs- und Domänenkammern für die Provinzen. Daß sie unter dem Einfluß von Parlamentsparteien im constitutionellen Staat nicht nur rathsam, sondern absolut nothwendig sei, war im Sturm und Drang des Uebergangs nicht gesehen worden.

Der Staatsrath der alten Verfassung war 1808, der neuere Staatsrath 1848 völlig beseitigt. Die Rechtsschranke, welche die deutschen Gerichte durch die Selbständigkeit ihrer Auslegung der Gesetze in erheblichem Maße gebildet hatten, waren durch eine irrthümliche Nachbildung französischer Einrichtungen, durch die Stellung der Staatsanwaltschaft und der sogen. Competenzgerichtshöfe von einer praktisch wirksamen Rechtscontrolle des Verwaltungsrechts ausgeschlossen. Die beispiellose Schutzlosigkeit alles öffentlichen Rechts galt der herrschenden Meinung für „eigentlich constitutionell“ nach einem Lieblingsausdruck des Justizministers Simons. Daß die englische Parlamentsregierung sich im 18. Jahrhundert erst allmälig entwickelt hatte, nachdem man längst vorher das öffentliche Recht in Sicherheit gebracht, daß in Folge eines durchgeführten selfgovernment und einer durchgeführten Verwaltungsrechtsprechung die Parteiministerien zwar einen wirksamen Einfluß auf die Gesetzgebung üben, aber mit der Auslegung der bestehenden Verwaltungsgesetze nicht befaßt sind, war den herrschenden politischen Theorien bisher fremd geblieben.

Digitized by Google

Die öffentliche Meinung war daher nicht im Stande und noch weniger geneigt, diesen Defect in der jetzigen Verfassung zu erkennen. Denn die Wahrheit ist leider, daß der Gesellschaft nach starken Umgestaltungen der Verfassung, am meisten im Uebergang in eine neue Gesellschaftsordnung, der angeborene Rechtssinn verloren geht.

In Frankreich war diese offenkundige Abneigung sich an eine feste Ordnung der Verwaltung zu binden so weit gegangen, den Gerichtshöfen jede Entscheidung über einen acte administratif bei schweren Strafen zu untersagen! In Preußen hatte man unter völliger Indifferenz der politischen Parteien alle Rechtsschranken der Verwaltung bei Seite gesetzt. An ihre Stelle sollte im constitutionellen Staat die Ministerverantwortlichkeit treten, bei der dann wieder die Minister durch ein schrankenloses Recht der Geldbewilligungen von der Volksvertretung, d. h. von der herrschenden Partei abhängig gemacht, das bestehende Recht der herrschenden Meinung entsprechend interpretiren sollten. In Preußen war man dahin gekommen, daß jetzt jeder Minister endgültig die Gesetze auszulegen hatte, die in seinem Departement dazu bestimmt waren, die Gewalt des Ministers zu beschränken und zu leiten. Ein collegialischer Staatsrath als höchster Körper für Streitfragen der Executive war seit 1808 beseitigt. Die großen Kammercollegien waren jetzt in schwache Regierungsabtheilungen zerlegt, die Hauptbeamten, welche für eine gesetzmäßige Verwaltung die Verantwortung tragen sollten (Ministerialdirectoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräthe, Polizeipräsidenten ꝛc.) waren „in Consequenz der constitutionellen Regierungsformen“ zur freien Disposition der zeitigen Minister gestellt. Nach der preußischen Regierungsinstruction sollten die Behörden „niemals etwas gegen die Gesetze verfügen“ — aber jetzt nach der Meinung des Ministers. Man konnte in Versuchung kommen, anstatt von einem preußischen Schulrecht fortan von einem Ladenberg'schen, Raumer'schen, Mühler'schen u. s. w. zu sprechen.

In der Wirklichkeit freilich war diese Lage des Verwaltungs-

Digitized by Google

chefs eine nichts weniger als beneidenswerthe. Denn ohne Rückhalt an einem Conseil d'État, auf welchen man in Frankreich nach der ersten Herstellung der Ordnung zurückkam, war der preußische Verwaltungs-Chef Gegenstand des unmittelbaren Andrängens der Parteibestrebungen, und kaum irgendwo gingen die Wogen des Parteistreites höher als in Preußen, bei der so überaus ungleichen Zusammensetzung des Großstaats. Diesem stetigen Andrang ausgesetzt konnte eine oppositionelle Minorität dem Minister zwar mannigfaltige Hemmnisse und Verdruß aber keine Gefahr bringen. Die Gefahr der preußischen Minister lag in ihren „politischen Freunden", deren Ansprüche von Hause aus eine bereitwillige Rücksicht erwarten, deren Versagung als Unfreundlichkeit, deren grundsätzliche Verwerfung wie ein Wortbruch und politisches Renegatenthum angesehen wurde.

Aus diesem seltsamen Verhältniß war unmittelbar nach der definitiven Einführung der Verfassung ein parlamentarischer Zustand entstanden, der unter dem gerechten Regiment der Hohenzollern die häßlichste Seite einer Parlamentsregierung entwickelte, nämlich eine grundsätzlich parteiische Verwaltung, welche jede in der Handhabung offene Stelle der Polizeigewalt, des Preßrechts, Vereinsrechts, alle Functionen des Aufsichtsrechts, der Amtsverleihungen, Bestätigungen und jede sonstige arbiträre Gewalt offenkundig parteiisch handhabte und sich darauf berufen konnte, daß ja auch die öffentliche Meinung diese Art der Verwaltung als nothwendige Consequenz des constitutionellen Regierungssystems angesehen habe. Die Zeit, in welcher dieser Zustand eintrat, war, als Folge der Excesse des Jahres 1848, eine Periode überwiegend conservativer Parteiströmungen und brachte die Partei, welche für Thron und Altar gegen den Parlamentarismus kämpfen wollte, in die unerwünschte Lage, daß gerade unter ihrem Regiment der Parlamentarismus in schlimmster Gestalt sich verwirklichte. Das Polizeipräsidium von Berlin wurde in dem Maße eine Normalstelle für eine ungesetzliche Polizeiverwaltung, daß wir in unseren späteren Verwaltungsreformen den nothwendigen Umfang einer Recht-

Digitized by Google

sprechung in Polizeisachen regelmäßig in der Praxis dieser Zeit zu finden vermochten. Wenn ich damals meinem Collegen Stahl, einem maßgebenden Führer des Herrenhauses, meine Bedenken aussprach, ob dies denn das erstrebte Abbild eines göttlichen Regiments auf Erden unter dem Hause der Hohenzollern sei, so erhielt ich achselzuckend die Antwort, daß dies nur ein Uebergang sei. Und als ich den ersten Versuch einer Darstellung des englischen Verwaltungsrechts mit einer Reminiscenz an die gerechte Regierung des Hauses der Hohenzollern den damaligen Ministern (1857) überreichte, sprach der Minister von Raumer seinem vortragenden Rath nur die Meinung aus: „Leider, leider der hat nur zu sehr recht!“ Und der damalige Ministerpräsident antwortete mir: „Diese Uebelstände kenne und empfinde er selbst am besten, wenn ihm der Verfasser nur sagen könnte, wie man die Sache practisch anders zu machen habe,“ (was später wirklich geschehen ist).

In der nun folgenden Entwicklung tritt es schrittweise hervor, daß die neue preußische Verfassung an die Stelle des persönlichen Regiments des Königs, in diesem Gebiet eine Art von Gouvernement personnel des Unterrichtsministers (bzw. des Ministerpräsidenten) gesetzt hat, unter einem allmälig wachsenden Einfluß der „politischen Freunde“ und der Parlamentsmajoritäten.

Vorbereitet war diese Stellung des Unterrichtsministers, wie schon bemerkt, seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. Der hochverdiente Minister Eichhorn, ein preußischer Beamter der alten Schule, hat zwar jederzeit die Gesetze seines Landes im Geist und in der Wahrheit ausführen wollen, stand aber unter den Machtgeboten seines geistreichen Herrn, der in seinem christlich-germanischen Idealismus, die Freiheit der Kirche zu einem Hauptziel seines Lebens gemacht hatte. Der König, der seinen vereinigten Landtag mit den Worten eröffnet hatte: „Jeder Stand möge sich bewußt bleiben, daß er in diesem höchsten Rath der Krone nur die Interessen seines Standes, nicht vermeintlich allgemeine Interessen zu ver-

Digitized by Google

treten habe", dachte sich ebenso in dem christlichen Ständestaat die Stellung der beiden Kirchen zur Schule. Dieser geistvolle Theoretiker des confessionellen Staats dachte sich auch in der Schule eine freiwaltende Geistlichkeit, die durch die loyale Treue gegen ihren König und Herrn in einem segensreichen christlichen Thun zusammenwirken werde. Der Minister war nur zu oft in der Lage den Geboten seines Herrn Folge zu leisten, und die Unpopularität der Maßregeln wie ihre Folgen gleich einem constitutionellen Minister auf sich zu nehmen.

Ebenso frei von einer kirchlichen Parteistellung wirkte sein Nachfolger von Ladenberg. Erbe der sprichwörtlich gewordenen Amtstreue seines Vaters, hat er in der schwersten Zeit die Rechte des Staats gegen die maßlosen Ansprüche der Kirchengewalt aufrecht zu erhalten sich bemüht, und von wesentlich „practischen" Gesichtspuncten aus in dem Wirrwarr widerstreitender Anforderungen die Einzelconflicte zu lösen versucht. „Die Kirche hat eine freie Bewegung in sich begehrt und diese hat man ihr geben wollen, aber nicht weiter als die Rechte und Würde des Staats und die Wohlfahrt des Volkes es gestatten," — so hat er seinen Standpunct in den Revisionsverhandlungen über die Verfassungsurkunde wohl einmal am präcisesten ausgesprochen. Daß dieser practische Geschäftsmann die Tragweite mancher Maßregeln für das Staatsleben zuweilen nicht voll gewürdigt hat, lag vielleicht nur in seinem Bildungsgang durch den Verwaltungsdienst von unten herauf. Eben deshalb war er für jene Sturm- und Drangperiode unter diesem Monarchen anscheinend der rechte Cultusminister.

Sein Nachfolger, Herr von Raumer, trat bereits in einer confessionellen Parteistellung, zu der er sich bei einer geeigneten Gelegenheit offenherzig bekannte, sein dornenvolles Amt an. In einer Zeit der Rückbewegung gegen die Ueberschreitungen des Jahres 1848 fand er auch in beiden Kirchen die Parteien der strengen Observanz in entschiedenem Uebergewicht, sowie eine ansehnliche Mehrheit „conservativer" Parteien in beiden Häusern des Landtages. Wer ihm aber persönlich näher stand,

Digitized by Google

kannte den rechtlichen Sinn und die schlichte Wahrhaftigkeit des einfachen Herrn, der in der Zeit eifriger Parteiströmungen, frei von jeder Phrase seines Amts waltete, und nach bestem Wissen in Schulangelegenheiten in der Regel nach dem Antrag seiner Räthe Verfassung und Landrecht zu handhaben gewillt war. Da in seiner Schulabtheilung schon eine starke Richtung zu confessionellen Trennungen vorhanden war und seine maßgebenden Räthe der rechtlichen Ansicht waren, daß nach der Cabinets-Order von 1821 die Bildung von Confessionsschulen zur Regel geworden, die sog. Simultanschule nach Möglichkeit vermieden werden solle, so waren unter lebhaftem Protest der Gemeinden in mehreren Fällen gut geordnete Gemeindeschulen confessionell auseinder gerissen worden, bis eine ausdrückliche A. K.-O. vom 6. December 1860 das Ministerium belehrte, daß jene K.-O. von 1821 nur für den besondern Fall der Volksschule zu Gnesen gemeint gewesen sei*).

Mit der neuen Aera trat der Minister von Bethmann-Hollweg in die Verwaltung ein, ein hochberühmter Gelehrter, in einer offenbekannten kirchlichen Parteistellung, aber von der milden Observanz, die namentlich in der Pflege der Wissenschaft den confessionellen Standpunct nirgends zur Geltung brachte. Ein vornehmer Herr in Gesinnung und politischer Haltung, ließ er in den unteren Partien des Unterrichtswesens einflußreiche Räthe ziemlich frei schalten. In den höheren staatsrechtlichen Fragen erkannte er die dringende Pflicht des Staats zur Einführung der Civilehe als Rechtsverständiger ersten Ranges sofort an. Sein Ministerium war aber nicht stark und langdauernd genug, um ein Gesetz derart zu Stande zu bringen.

Erst mit dem Minister von Muehler tritt eine systematische, offiziell verkündete und im Detail durchgeführte Ge-

*) Die verschiedenen ministeriellen Erlasse dieser Zeit ergeben, daß auch unter dem Ministerium von Raumer die Tendenz vorwaltete, die Landesgesetze den Kirchen gegenüber bona fide zu beobachten. Interessant sind namentlich die Zusammenstellungen in den „Beiträgen zum preußischen Kirchenrecht". Paderborn 1854—56. (Verfasser: Aulike, Director der katholischen Abtheilung des Ministeriums.)

Digitized by Google

staltung des neupreußischen Unterrichtswesens ein. Vielseitig gebildeter Jurist, gründlicher Kenner der Entwicklung unserer evangelischen Landeskirche (dessen Ueberlegenheit auf diesem Gebiet ich bei dem von uns Beiden erworbenen Doctorat der Berliner Juristen-Facultät gründlich kennen gelernt hatte), gewandter Geschäftsmann, trat er sein Amt an in einer streng confessionellen Parteirichtung, die im Verein mit so vielen humanen Neigungen den Freunden und Verehrern der Familie zuweilen räthselhaft erschien. Die Grundlage dieser Richtung war vielleicht eben darin zu finden, daß er von Hause aus sich den speciellsten Studien der kirchlichen Seite eines spezifisch evangelischen Staats gewidmet hatte. Unter seiner Verwaltung trat aber eine Wendung hinzu, welche anscheinend noch mehr seine kirchliche Parteistellung zu verschärfen geeignet war. Es war die Zeit, in welcher Pius IX. durch seine Encycliken und nachher durch seine vatikanischen Beschlüsse die christliche Welt überraschte — durch die kühnsten Pläne, die römisch-kirchliche Universalmonarchie wieder aufzurichten in mittelalterlicher Machtfülle. Es war ein Vorstoß, der mit dem gewohnten Scharfsinn römischer Politik in den Wirren der Zeit, insbesondere in dem Wanken der Throne den richtigen Zeitpunct der Aggression sah. Und auch da wo die römische Kirche sich in Bedrängniß befand, schien der kampfmuthige Heilige Vater den Angriff für die beste Art der Vertheidigung zu erachten. Daß ein Hauptobject dieser Angriffe die einheitliche geistige Bildung der deutschen Nation, also die dem römischen Primat gefährlichste aller Häresien erscheinen mußte, war selbstverständlich. Im vollkommenen Maß verstand der preußische Unterrichtsminister die Tragweite dieser papal aggretion und erwiderte dieselbe mit gleichem Eifer zur Erhaltung seines reinen Glaubens. Die particularistische Grundneigung unserer Nation hatte schon in der Reformationszeit ihre Sicherung in dem möglichst strengen Abschluß der protestantischen Familie, der protestantischen Gemeinde, der protestantischen Schule gefunden. Es beginnt daher von confessionellem Standpunct aus ein systematischer Aufbau möglichster Trennung

Digitized by Google

des Unterrichtswesens nach den beiden Hauptconfessionen des Landes im Gegensatz zu dem altpreußischen Standpunct der möglichsten Vereinigung. Der landrechtliche Artikel über das Unterrichtswesen galt der hochkirchlichen Partei längst als das Product einer tiefverwerflichen Aufklärungszeit, und der Minister von Muehler glaubte anscheinend der Pietät gegen den großen König am besten zu genügen, wenn er in diesen Fragen das preußische Landrecht überhaupt mit Stillschweigen überging, und statt einer mißliebigen Kritik des bösen Werks die bessere christliche Auffassung unserer Zeit in Begründung der Confessionalität aus der Natur der Sache suchte. Diese immer wiederholten Begründungen, die großentheils aus seiner eigenen Feder stammen, haben ihren Kern in der Ausführung:

„Die Grundlage jeder Erziehung ist die Religion, jede wirkliche Religion beruht auf dem positiven Dogma der evangelischen oder katholischen Kirche, also muß jeder Unterricht, also jede Schulanstalt in ihrem Geist und ihrem ganzen Umfang durchdrungen sein von dem Geist der einen oder andern Kirche."

Diese Ausführung, welche auch in hundertfältigen Parlamentsreden vom römischen oder hochkirchlichen Standpunct wiederholt wurde, beruht auf einem Fehlschluß, der nicht allzuschwer zu entdecken ist, aber in politischen Parteidebatten nicht zum Vorschein kommt:

1. Es ist richtig, daß die Grundlage jeder Erziehung eine religiöse ist.

2. Es ist richtig, daß jeder Religionsunterricht nur auf der Grundlage einer positiven Glaubenslehre ertheilt werden kann. Um das Zusammenwirken mit unseren Mitmenschen in der Erfüllung unserer christlichen Menschenpflichten zu ermöglichen, bedarf es des Eintritts in einen christlichen Verband, und eine Kirche ist so wenig zu denken ohne Dogma, wie ein Staat ohne Verfassung.

Es ist nur als ein Mangel an Gemeinsinn zu bezeichnen, wenn der Hochgebildete glaubt, sich von seiner Kirche fern halten zu dürfen.

Digitized by Google

Der preußische Staat war daher verpflichtet, den beiden Kirchen ihren confessionellen Religionsunterricht auch in der einheitlichen Gemeindeschule zu garantiren. Es war dies das überkommene historische Recht beider Theile, zugleich das höchste Staatsinteresse, diese beiden Theile, zu denen noch jetzt annähernd 99% unserer Bevölkerung gehören, im Sinne des versöhnenden Christenthums möglichst von Kindheit auf friedlich aneinander zu gewöhnen und zu versöhnen. Die kleine Gruppe unserer dissidentischen Bekenntnisse kann weder ein historisches Recht, noch ein Staatsinteresse der Art für sich geltend machen. Der Staat hat vielmehr das entgegengesetzte Interesse die Zersplitterung der Nation in die anderswo vorkommenden 100 Secten nicht zu fördern, nicht zu befestigen, sondern ihnen nur die volle Freiheit der Religionsübung zu garantiren.

3. Es ist aber nicht richtig, daß die christliche Kinder-Erziehung auf jene Unterscheidungslehren zu basiren sei. Dies ist eine Frage, in welcher der Gottesgelahrte dem erfahrenen Schulmann den Vortritt lassen muß. Der katholische Theolog hat das minder competente Urtheil über Erziehungsfragen, weil er weder Familie noch Kinder hat; der evangelische, weil er durch seinen gleichmäßig hohen Bildungsstand den unteren Schichten der Gesellschaft oft nur zu sehr entfremdet bleibt. So hochwichtig aber die belehrende Thätigkeit des Theologen in Predigt und Seelsorge sich für die erwachsenen Glieder seiner Gemeinde bewähren mag: für die Erziehung der unmündigen Jugend bleibt ihm der Schullehrer, der seinen Beruf als Herzens- und Gewissenssache auffaßt, dennoch überlegen. Die Schule erzieht täglich durch die Gewöhnung an Ordnung und Pflichterfüllung, durch die Anregung des Gefühls für Ehre und ein wetteiferndes Bestreben nach hervorragender Tüchtigkeit, durch den erziehenden Einfluß, den in der geordneten Schule die Kinder auf sich selbst üben in Anerkennung des Tüchtigen und Wahrhaften, in der Verachtung von Scheinwesen, Heuchelei und Lüge. Mehr noch als durch die Ueberlegenheit des Wissens erzieht der Lehrer durch das Gefühl der Zuneigung und des

Digitized by Google

Vertrauens bei Kindern, die immer richtig fühlen, ob in Milde und Strenge der Lehrer für seinen Beruf ein Herz hat und in ihm freudig aufgeht. Und auch in den Religionsstunden hat der Jugendlehrer seine volle Mitberechtigung neben dem Theologen, wie der Theolog neben ihm. Beide müssen sich stetig controliren, auch wenn sie in einer Person vereinigt sind. Denn bei dem Religionsunterricht unmündiger Kinder kommt es vorzugsweise auf das Wie an. Der Catechismus muß erlernt werden, weil es nothwendig ist zur Erhaltung der Kinder im Verband ihrer Kirchengemeinschaft. Das Gedächtnißwerk ist hier so nothwendig wie bei jedem andern Wissen, aber die geistige Aneignung folgt in kirchlichen Dogmen erheblich später*). Auf das Gemüth der unmündigen Jugend wirkt überhaupt nur das versöhnende, nicht das streitende Christenthum (oben Seite 33), und man kann unseren Hochkirchlichen nicht oft genug ins Gewissen reden, daß sie Unrecht thun, protestantische Kinder in Schulen hinein zu zwingen, die unter Obere gestellt werden, denen die Verdammung unserer Glaubenslehren zur heiligen Berufspflicht gemacht ist.

Die Bezeichnungen „confessionell und simultan" waren schon seit Jahren eingebürgert. Officiell wurde jetzt als Axiom ausgesprochen:

„Die in Preußen bestehenden Schulen haben einen christlichen Grundcharakter und sind danach entweder evangelische, katholische oder Simultan-Anstalten."

Fügen wir hinzu, daß dies Decernat von practischen Schulmännern geführt wird, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang zu prüfen und zu wahren weder den

*) Ueber diese Frage kann Jeder nur nach eigener Erfahrung urtheilen. Ich bin lutherisch correct erzogen, confirmirt in Dr. Martin Luther's Pfarrkirche, mit der Vorbildung eines 15jährigen Primaners, habe meinen Catechismus und meine Sprüche gelernt wie der Beste: aber verstanden habe ich Wichtiges viel später und Einzelnes in den Mysterien des Lutherthums, wie ich fürchte, noch heute nicht. Ich möchte wohl wissen, wie vielen unserer Höchstkirchlichen es anders gegangen ist??

Digitized by Google

Beruf noch die Neigung haben, so wird es verständlich werden, wie im Laufe weniger Jahrzehnte ohne jede Aenderung der Gesetze ein dem Gesetze widersprechendes Verwaltungsrecht sich bilden konnte. Die letzte Beschwerde dagegen ging ja an eben den Departements-Minister selbst, welcher die Anordnungen getroffen hat, und der nun über die Gesetzmäßigkeit seiner Regulative, Rescripte und Bescheide endgültig entscheidet. Es entsteht damit ein vitiöser Zirkel, in welchem sich ein Bescheid auf den andren, ein Regulativ auf das andre, eine Amtsstelle auf die andre, die niedere Behörde auf die Entscheidung der oberen, der Minister auf seine früheren Erlasse, der spätere Minister auf die Erlasse seiner Amtsvorgänger beruft, und schließlich das Landrecht als überwundener Standpunct gänzlich verschwindet.

Wo es im Einzelfall noch einmal darauf ankam, einen zweifelnden Magistrat, oder eine sonst ungenügend informirte Stelle zu belehren, kehrt nun in mannigfaltigen Varianten doch ein Gedankengang wieder, der identisch mit dem Gedankengang der römisch-katholischen Kirche ist:

„Das christliche System ruht in den anerkannten Kirchen. Die Erziehung kann also nur in dem Sinne der evangelischen oder der katholischen Kirche erfolgreich sein. Dieser *Geist der Kirche* muß den ganzen Unterricht, auch in den Wissenschaften durchziehen und beleben.“ „Wo die Lehrer von ungleicher Confessionalität sind, da kann sich ein Schulgeist gar nicht bilden, so wenig wie ein und derselbe Mensch zugleich Katholik, Protestant, Jude, Türke, Heide sein kann“ (Scheibert, Provinzial-Schulrath: Die Confessionalität, Stettin 1869, Seite 63). Aus diesen Vordersätzen folgt nun aber logisch nothwendig, *daß auch die höheren Lehranstalten confessionell gegliedert sein müssen*. Und dieser Schluß wird denn auch in der Muehler'schen Periode unbedenklich gezogen:

„Die bisher in Preußen anerkannten *höheren* Schulen haben einen christlichen Grundcharakter, und sind danach entweder evangelische oder katholische, oder paritätische beiden



Digitized by Google

Confessionen angehörende Simultananstalten. Nach dem confessionellen Charakter der Schule richtet sich die Wahl des Direktors und der Lehrer, der Mitglieder des Schul-Curatoriums u. s. w." (Wiese, Verordnungen I, S. 20. 37).

Die hunderte von Gymnasien und Realschulen des preußischen Staats fanden sich damit in gesonderte Familien getheilt, von deren Confessionalität viele bis dahin selbst keine Ahnung gehabt hatten. Indem ich dieser Behauptung durch mehr als 400 Nummern hindurch gefolgt bin (Gneist, Confessionelle Schule, 1869, S. 50—64), fand ich folgende Art der Begründung. Alle vor der Reformation, wo es nur eine Kirche gab, alle während der Reformationszeit und nach dem Westfälischen Frieden, wo alle Schulanstalten im Lande nur Anhänge der herrschenden Kirche waren, gelten als stiftungsmäßig katholisch, oder stiftungsmäßig evangelisch, oder stiftungsmäßig reformirt. Nur die Union der lutherischen und reformirten Kirche wird in sofern anerkannt, als die lutherischen und reformirten Gymnasien in der Regel nicht mehr geschieden werden.

Wo ferner bei der Stiftung einer Schule ein ehemaliges Kirchengut, oder ein Stück davon verwendet ist, ist die Schule katholisch oder evangelisch „nach Dotirung, nach Dotationsbezügen, nach Dotationszuschüssen u. s. w." Der Gesammtantheil aus Kirchengut an den Kosten der Gymnasien war schon damals auf dreieinhalb Procent herab gesunken. Aber auch geringere Beträge derart, verhältnißmäßig sogar sehr geringe, machen die Schule zu einer dotationsmäßig confessionellen.

Wo nach dem ausschließlichen oder weitüberwiegenden Charakter der Bevölkerung bisher nur katholische oder evangelische Lehrer angestellt sind, ist dieselbe observanzmäßig confessionell.

Wo durch die Verwaltungsbehörde bei der Neustiftung solcher Schulen solche Beschränkungen durch die Aufsichtsinstanz eingefügt werden, wie dies zur Verwaltungsnorm geworden war, ist die Schule nunmehr statutenmäßig confessionell.

In einzelnen Statuten wird dann weiter eine schriftliche

Digitized by Google

Verpflichtung der Lehrer auf die Confession der Kirchengemeinde, insbesondere auf den lutherischen Catechismus verlangt u. s. w.

Eine Mischung zweier Confessionen im Personal der Lehrer heißt jetzt officiell „Simultan-Schule", darf aber als den Aufgaben der Schule widersprechend, nur bei einem wirklichen Nothstand stattfinden. Die theologische Vorbildung unserer Schulräthe hatte es sich nicht versagen können, den Begriff der Simultanität, an welchen sich sehr trübe Erinnerungen eines endlosen Streits knüpfen, auf dies Gebiet zu übertragen, wo er wegen der völlig verschiedenen Unterlage überhaupt nicht paßt. Die correcte Simultan-Schule soll die sein, in welcher ein Director nach dem andern, ein Lehrer nach dem andern, katholischer oder evangelischer Confession anzustellen ist. Doch sollen bei der Simultanschule auch andere Varianten zulässig sein und gelegentlich vorkommen.

Ob diese Art der Verwaltung überhaupt eine gesetzmäßige sei, finde ich nirgends erörtert. Kein Bedenken hat aber die Verwaltung, den Grundsatz der Confessionalität vermöge ihres Aufsichtsrechts jeder neu entstehenden Anstalt aufzuzwingen:

„Es muß von den Communalbehörden eine angemessene Dotation der Schule gewährleistet und ein Statut vorgelegt werden, worin die Anstalt als selbständige juristische Person anerkannt und auch ihr confessioneller Character bestimmt ist." (Wiese, Verordnungen I, S. 18.)

In welchem Maße der Zwiespalt der Unterrichtsanstalten des Staats in allen Stufen durchgeführt sein würde, wäre hienach kaum zu ermessen, wenn nicht, wie die ganze Periode hindurch, die guten pädagogischen Gewohnheiten unseres Lehrpersonals die schroffsten Seiten des Confessionalismus abgewehrt hätten, wie denn auch in Wiese selbst der vielseitig gebildete, wissenschaftliche Mann, und der erfahrene der Jugenderziehung mit warmen Herzen zugewandte Schulmann im konkreten Fall immer wieder einlenkt und temporis ratione Dispensation ertheilt. Daß dennoch die Unterrichtsverwaltung erheblichen Nachtheil von dem falschen Curse gehabt hat, ist nicht



Digitized by Google

zu verkennen. Ein Parteisystem in der Besetzung der Schulbehörden, in den Anstellungen der Lehrer führte zur Zurücksetzung wohlverdienter Männer, zu Fehlgriffen in Wahl der Directoren, zu Heuchelei, Liebedienerei, zu einem Denunciationssystem und einem stillen System von Conduitenlisten über die kirchliche Gesinnung. Ehe ich jedoch in Versuchung komme, nach Weise der Hochkirchlichen, die Mißstände auf die Schlechtigkeit der Gegner zu schieben, bleibt mir noch im Hintergrunde der Hauptschuldige an diesen Zuständen, der sich immer außer Verantwortung fühlt — die öffentliche Meinung der Zeit.

Unabweisbar schließt sich die Schlußfrage an, „wie verhielten sich die beiden Häuser des Landtags und die öffentliche Meinung zu dem im Laufe eines Jahrzehnts nun officiell proclamirten Gesammtsystem der Confessionalität der Schulen?"

Man kann darauf nur antworten mit dem Satz: „Die öffentliche Meinung kann sich stets nur mit einem Gegenstand befassen", und dieser Gegenstand war im sechsten Jahrzehnt der Verfassungsconflict, die Schleswig-Holstein'sche Frage, der österreichische Krieg, der Norddeutsche Bundesstaat, das zu Stande gebrachte Deutsche Reich. Daneben war alles Andere zeitweise untergeordnete Frage. Und diese Grundanschauung reflectirt naturgemäß auf sämmtliche Parteien des Landtags.

Zunächst herrschte eine durchgehende Unklarheit über das, was eigentlich Schulrecht in Preußen sei. Die Artikel der Verfassung über das Unterrichtswesen waren zwar ausdrücklich suspendirt (Art. 112), aber für die ultramontanen Mitglieder war diese Suspension gleichgültig, da sie aus Art. 15 der Verfassung Alles rechtfertigen konnten. Die hochkirchliche Partei dachte nicht viel anders über das gottlose Landrecht, und auch auf vielen anderen Seiten bestand die Idee, daß die Verfassungsartikel wenigstens eine „Directive" für die Unterrichtsverwaltung in allen ihren neueren Maßregeln sein müssen. Als dann der oberste Gerichtshof Preußens in einer Reihe gleichmäßiger Entscheidungen anerkannt hatte, daß man ein suspendirtes Schulrecht auch nicht stückweise anwenden könne, so dauerte es doch

Digitized by Google

ziemlich lange, ehe die Staatsregierung sich zur unzweideutigen Anerkennung desselben Grundsatzes entschloß, während ein großer Theil der Abgeordneten dabei blieb, daß der Artikel 24 der Verfassungsurkunde eine bindende Directive für die Unterrichtsverwaltung sei, wenn auch „innerhalb der bisherigen gesetzlichen Schranken".

Aber welches waren denn die bisherigen Gesetze?

In einer hochintelligenten Versammlung waren zahlreiche Mitglieder zu finden, die in dem Labyrinth des neupreußischen Schulrechts den Rückweg zu den wirklichen Gesetzen finden konnten, wenn sie es gewollt hätten. Allein unsere practischen Juristen sind in ihrem schweren Beruf froh, daß sie im Examen und in der Praxis mit der ganzen Materie A.-L. II. 11, 12 möglichst verschont werden. Der Schulrath hielt sich an seine Reglements.

Der ungeschulte Laie aber vermochte sich in den rechtsgeschichtlichen Verlauf unseres Schulrechts überhaupt nicht zu finden. Nur verstand sich für den conservativen Parteimann vorweg, daß das landrechtliche Kirchen- und Schulrecht ein Product der Aufklärungsperiode sei, für den liberalen Parteimann, daß die staatsrechtlichen Abschnitte unseres preußischen Landrechts neben unserer zeitgemäßen Verfassungsurkunde sehr wenig mehr in Betracht kommen. Diese Verfassungsurkunde war überhaupt eine viel ansprechendere Basis für die politische Streitweise. Sie sprach in kurzen gemeinverständlichen Sätzen das aus, was die Gegenwart anging, und die wichtigsten Artikel enthielten so vieldeutige Worte, daß Jedermann seine Meinung als bestätigt ansehen konnte. So dreht sich denn lange Jahre hindurch der parlamentarische Streit nur um Schlagworte, Confessionalität der Schulen oder Simultanschulen (von denen in unseren publicirten Landesgesetzen weder das Wort noch der Begriff zu finden war, und deren Tragweite sich auch heute ohne genaue Kenntniß der kirchlichen Forderungen nicht beurtheilen läßt). Mit der Muehler'schen Verwaltung war man in weiten Kreisen unzufrieden, aber für die kirchenpolitischen Fragen hatte die öffentliche Meinung so wenig Interesse, daß selbst eine in

Digitized by Google

der Hauptstadt aufblitzende Frage, — ein Pöbelexceß gegen ein mit einer gewissen Ostentation auftretendes „Kloster“ — und eine dadurch veranlaßte Petition angesehener Einwohner dem Abgeordnetenhause kein ernstes Interesse abgewinnen konnte. Der sehr vorsichtig abgefaßte Commissionsbericht darüber, der sich darauf beschränkte die Staatsregierung um Auskunft zu ersuchen, auf welchen gesetzlichen Grundlagen die angeblich 800 sogenannten Klöster in Preußen beruhen, war zwar von einer Majorität conservativer Mitglieder gegen eine clericale und fortschrittliche Minorität angenommen; gab dann aber den späteren ultramontanen Volksrednern Jahre lang die erwünschte Gelegenheit, die Petitionscommission und ihren Vorsitzenden den Gläubigen als „Klosterstürmer und Freimaurer“ mit bestem Erfolg zu denunciren. Durch stillschweigendes Abkommen im Seniorenconvent wurde die „unangenehme“ Angelegenheit von der Berathung im Plenum ferngehalten, um so mehr, als auch der Ministerpräsident den berechtigten Wunsch hatte, Religionsangelegenheiten nicht unmittelbar vor dem Anschluß der süddeutschen Staaten an das Reich zu einer öffentlichen Verhandlung zu bringen.

Die zeitweise Gleichgültigkeit gegen die confessionelle Scheidung im Unterrichtswesen hatte aber noch einen tiefer liegenden Grund, den wir uns allerseits nicht verhehlen sollten. Das große Werk der Versöhnung zwischen Katholiken und Evangelischen war seit der scharfen Tonart, mit welcher die Forderungen der römischen Kirche an den preußischen Staat aufgetreten waren, in fühlbarer Weise zurückgegangen. War nicht der fanatische Haß wieder aufgelebt, so doch Mißtrauen und Abneigung auf beiden Seiten. Und die Auseinanderreißung der gemeinschaftlichen Unterrichtsanstalten in den letzten beiden Jahrzehnten hatte sich auch in der Erziehung der Jugend in wachsenden Vorurtheilen der Lutherischen (oder Preußischen) und der Katholischen gegeneinander recht fühlbar gemacht, am sichtbarsten in der Provinz Schlesien, und diese wachsende Abneigung beschränkte sich nicht auf die geschlossenen Landgemeinden, sondern sie wurde auch in

Digitized by Google

den Städten, selbst in den Großstädten immer fühlbarer. Gestehen wir uns die Wahrheit, so ist auch in den hochgebildeten und ihrer Meinung nach vorurtheilsfreisten Klassen jetzt wieder ein Gefühl der Unzusammengehörigkeit entstanden, in Folge dessen die katholischen Familien nicht mehr ihre Kinder in Volksschulen mit protestantischen Lehrern schicken mochten und umgekehrt. Ebenso stand es jetzt mit den gemischten Ehen. Das Muehlersche Absonderungssystem war in dieser Richtung eigentlich nicht unpopulär; denn der natürliche Zug der Gefühle und Interessen ging und geht noch immer in Deutschland auf die Sonderung von Katholiken und Protestanten, an vielen Stellen nicht minder auf eine Sonderung von Lutheranern und Reformirten. Man braucht diesen natürlichen Zug wahrhaftig nicht zu befördern. Der Zwiespalt gedeiht und wächst von selbst und wird von der beiderseitigen Geistlichkeit ihrem Beruf gemäß aufrecht erhalten und erweitert. Außer dem Staat hat keine gesellschaftliche Klasse und keine politische Partei als solche ein dringendes Interesse zur Vereinung und Versöhnung der feindlichen Schwesterkirchen. Nur der Staat hat das unabweisbare Bedürfniß den vorhandenen Zwiespalt durch seine Institutionen allmälig zu überwinden, im Hinblick auf die Frage der Einheit der Nation und auf die fernere Entwicklung des deutschen Reichs. Verliert eine Staatsregierung unter augenblicklichen Verlegenheiten ihrer Stellung dieses höchste Ziel außer Augen, wird ihr Curs in dieser Richtung unsicher, so wird keine spontane Thätigkeit der Gesellschaft zu dem richtigen Curse zurückführen.

An den preußischen Staat trat nun aber eine solche Mahnung plötzlich heran, als das Muehlersche System seinen Höhepunkt erreicht hatte.

In eben diesem Zeitpunkt traf damit zusammen unser Nationalkrieg gegen Frankreich und der glorreichste Act der deutschen Geschichte: die Errichtung des neuen deutschen Kaiserthums und des neuen deutschen Reichs.

Jetzt wo die ganze deutsche Jugend in Waffen bereitwillig

Digitized by Google

ihr Leben opferte um das hohe Ziel der deutschen Einheit zu verwirklichen, fand sich die preußische Unterrichtsverwaltung unabläſſig bemüht durch ihre unheilvollen Maßregeln die idealen Grundlagen unſeres deutſchen Lebens, unſere nationale Erziehung und unſer geiſtiges Leben, mitten auseinander zu reißen, den Beſtrebungen des beiderſeitigen Clerus zu Liebe nach Grundſätzen, die ſichern Schritts nach dem confeſſionellen Deutſchland von 1648 zurückführen mußten.

Jetzt erſchien es denn doch nothwendig den Curs zu ändern, und kein geringerer als der deutſche Reichskanzler ſelbſt ergriff die Zügel zum Wiedereinlenken in die Friedericianiſche Kirchenpolitik.

---

## VII.

## Geſetzentwürfe über das Volksſchulweſen.

---

Die Departementsverwaltung fühlte ſich in ihrem confeſſionellen Unterrichtsſyſtem nunmehr ſo ſicher, daß der Chef den Zeitpunkt zur Ausführung des in der Verfaſſung verheißenen Schulgeſetzes gekommen erachtete, und 1867 und 1869 Geſetzentwürfe vorlegte, welche den Grundſatz der Confeſſionalität entſchloſſen an die Spitze ſtellten. Zur Begründung dienen folgende drei Sätze (Motive in dem Entwurf von 1867 Seite 19):

„Die Grundlage für die Bildung und Erziehung der Jugend in der Volksſchule iſt der Religionsunterricht. Die Ertheilung des Religionsunterrichts hat nach der Lehre der förmlich anerkannten Religionsparteien zu erfolgen. Hieraus folgt, daß für die einzelne Schule in der Regel ein beſtimmter confeſſioneller Charakter vorwaltend ſein wird. Dieſe Regel, welche den deutſchen Volksſchulen ſchon ihrer geſchichtlichen Entſtehung nach inne wohnt, hat in Preußen

Digitized by Google

ihren besonderen gesetzlichen Ausdruck erhalten in einer Kabinets-Order vom 4. October 1821, in neuerer Zeit durch Artikel 24 der Verfassungsurkunde."

Alle drei Grundlagen wiegen ungefähr gleich schwer.

1. Die Berufung auf die geschichtlichen Verhältnisse meint jenen Zustand, in welchem das Unterrichtswesen als „Annexum" der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland seit dem Westfälischen Frieden grundsätzlich bestand, — einen Zustand, gegen welchen das königliche Haus der Hohenzollern 200 Jahre lang mit zielbewußter Energie gekämpft hat. Dem gelehrten Kirchenhistoriker ist es ergangen wie vielen unserer Gelehrten, welche über der allzugroßen Vorliebe für eine Seite ihres Gegenstandes das große Ganze aus den Augen verloren, und in aller Pietät für das königliche Haus doch die eigentlichen Ziele der Hohenzollern verkannt haben.

2. Die AKO. vom 4. October 1821 als gesetzliche Grundlage. Das damalige Ministerium erkannte an, daß die Verfassungsartikel über das Unterrichtswesen im Ganzen wie im Einzelnen suspendirt seien, daß also nach Artikel 112 der Verfassungsurkunde die bis 1850 erlassenen Gesetze noch actuelles Recht seien.

Dies actuelle Recht, das preußische Landrecht, übergeht der Minister aber mit Stillschweigen. Er will dies Gesetz der Aufklärungszeit lieber gar nicht nennen, sondern nennt nur das neuere Recht, welches auf der KO. vom 4. October 1821 beruhen soll.

Durch eine Actencorrespondenz zwischen dem König und dem Minister soll das landrechtliche Schulrecht kurzweg beseitigt sein. Von dieser Actencorrespondenz war aber in Erlassen an die Behörden nur bekannt geworden, daß der König einen Antrag des Ministers von Altenstein „genehmigt" habe.

Dieser Bericht war aber den Behörden nur in einem Auszuge mitgetheilt, welcher den Sinn völlig entstellt. Der Minister hatte Bedenken getragen, die Schulen in Gnesen zu einer einheitlichen Gemeindeschule unter Verwendung eines säcu-

Digitized by Google

larisirten katholischen Kirchenguts zu verwenden, in welcher 107 jüdische Schüler sich befanden, vielmehr anheimgestellt, eine neue gemeinsame Schule nur für die christlichen Schüler zu errichten.

Das hatte der König genehmigt.

Zum Ueberfluß war durch eine ausdrückliche Cabinetsorder von 1860 der Minister nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Cabinetsorder von 1821 sich nur auf den besondern Fall von Gnesen beziehe.

Alles das befand sich in den Ministerialacten: und doch soll diese Cabinetsorder das ganze gottlose landrechtliche Schulrecht beseitigt haben!*)

Ich konnte als Generalreferent über den Muehler'schen Entwurf dies unerhörte Verfahren nicht aufdecken, weil die mysteriöse Cabinetsorder von 1821 noch immer zurückgehalten war, und erst etwa zehn Jahre später ihrem wirklichen Inhalte nach an das Licht gekommen ist. (Centralblatt für das Unterrichtswesen 1878.) Wir wollen die Entschuldigung durch eine pia fraus nicht recht gelten lassen, daß das canonische Recht in erheblichen Sätzen auf der Pseudo-Isidorischen Decretalensammlung beruhe. Wir Protestanten werden aber bei der Beurtheilung

*) Die Schulabtheilung konnte sich zur Entschuldigung wohl darauf berufen, daß schon unter dem Ministerium Altenstein in wiederholten Bescheiden der Schulverwaltung die Cabinetsorder vom 4. October 1821 wie ein Gesetz citirt worden war. Allein der hochgebildete rechtsverständige Herr von Mühler konnte sich doch unmöglich darüber wegsetzen, daß in Preußen ein publicirtes Landesgesetz nicht anders als durch ein publicirtes Gesetz aufgehoben werden kann. Der Minister wußte besser als ich, daß in der absoluten Monarchie seit 1808 der Unterschied von Gesetz und Verordnung sehr unklar geworden war, seitdem der Staatsrath beseitigt und in jedem Ministerium über das bestehende Recht endgültig entschieden war. Aber wir lebten doch jetzt in einem constitutionellen Staat, in welchem die zweiseitig bindende Kraft der Gesetze Lebensfrage des ganzen Staatsbaues geworden ist. Wie der König an seine Gesetze gebunden ist (z. B. für den Erlaß seiner Verordnungen), so sind die Landesvertretungen an die verfassungsmäßigen Gesetze gebunden (z. B. in ihren Budgetbeschlüssen). Daß ohne diesen Knochenbau des constitutionellen Staates jede Verwaltung in Anarchie verfallen würde, wußte Herr von Mühler sicherer als ich.

Digitized by Google

unseres neupreußischen Schulrechts die Entschuldigung durch eine pia fraus wohl künftig milder beurtheilen müssen.

3. Das dritte Motiv soll in dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde liegen, nach welchem die confessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen. Dies war aber schon im Allgemeinen Landrecht geschehen, und bei der Revision der Verfassung war das Amendement von Kleist-Retzow: „grundsätzlich berücksichtigt", entschieden abgelehnt worden.

Allein diese Art der Begründung des neuen ministeriellen Schulrechts war nun schon seit Jahren durch alle Bescheide der Schulbehörden als selbstverständlich hindurchgegangen, und die Justitiarien der Schulaufsichtsbehörden hatten sich des Apparats der Landrechtsparagraphen längst entwöhnt.

In den Petitionen der Stadtbehörden von Breslau, welche jenerzeit lebhaft erörtert wurden, erging auf die Anfrage des Magistrats, nach welcher Gesetz-Bestimmung er verpflichtet sei aus städtischen Mitteln ein ausschließlich katholisches Gymnasium mit ausschließlich katholischen Lehrern zu begründen, der Bescheid der Provinzial-Behörde:

„Daß die Entscheidung der ganzen vorliegenden Frage unseres Erachtens nicht in den Titeln und Paragraphen etwa des preußischen Landrechts, wohl aber in den von den Unterrichts-Behörden ausgesprochenen und befolgten Anordnungen und Bestimmungen zu suchen und zu finden ist, und daß nach diesen sämmtliche preußische Unterrichtsanstalten sich in evangelische, katholische, oder christlich-simultane zertheilen."

Und auf weiteren Recurs erledigt das Unterrichtsministerium die Beschwerde durch Rescript vom 15. November 1867 durch den Bescheid:

„Aus der Eingabe vom 25. Mai geht hervor, daß der Magistrat mit den Grundsätzen unbekannt ist, welche in dieser Beziehung für die Unterrichtsverwaltung maßgebend sind, (worüber dann der Magistrat verständigt wird, natürlich ohne das Landrecht auch nur zu erwähnen)."

Digitized by Google

In den Berathungen der Schulcommission wurde allerdings der principielle Satz im Eingang, nach welchem der Religionsunterricht in der Schule zur Grundlage haben soll,

die Einführung in das Bekenntniß derjenigen Confession, welcher die Schule angehört,

nach welchem also die Schule wieder wie ein Annexum der Kirche erscheinen sollte, mit 20 gegen 12 Stimmen abgelehnt, und auch sonst manches vorsichtige Amendement angenommen: aber an der ganzen Atmosphäre dieser Verhandlungen wurde wieder nur zu erkennbar die Wahrheit, daß die öffentliche Meinung sich immer nur mit einem Gegenstand beschäftigt, und dieser Gegenstand war ein ganz anderer in der politischen Lage, welche unmittelbar dem Ausbruch des französischen Krieges voranging. Folgeweise hatten auch die Fractionen des Abgeordnetenhauses mit „wichtigeren" Dingen zu thun, und die Debatten drehten sich lediglich um die beliebten Schlagworte Confessionsschule oder Simultanschule, — mehr Confessionsschule, — weniger Confessionsschule, — zu viel Confessionsschule. Ohne in die tieferen Gründe der Frage einzugehen läßt sich mit Worten ja herrlich streiten. Von der Tragweite der Worte hatten wohl Viele keine klare Vorstellung; Manche waren sich noch immer nicht klar darüber, daß die Verfassungsartikel über die Schule zur Zeit noch suspendirt seien.

Es ist schwer zu sagen was aus der Gesetzvorlage geworden wäre, wenn sie nicht in dieser Session liegen geblieben wäre, — eigentlich ohne Bedauern des Hauses.

Das neupreußische confessionelle Schulrecht befand sich anscheinend in vollgesicherter Lage, durchgeführt bei allen Behörden, unter Leitung eines überaus geschäftstüchtigen Chefs, der auch diesen Theil seines Departemens in systematischer Consequenz, oft durch eigenhändige Verfügungen beherrschte. Aber in dem preußischen Ministerialsystem, welches nun einmal auf zwei Augen steht, in welchem die kirchlichen- und Schulfragen mit allen politischen Fragen der Zeit sich immer enger zu verflechten begannen, konnte das confessio-

Digitized by Google

nelle Schulsystem auf seinem Höhepunct sich keiner Stetigkeit erfreuen, mußte vielmehr darauf gefaßt sein bei einem Ministerwechsel und in anderen Zeitläuften einmal plötzlich wieder zu Falle zu kommen.

Und diese veränderten Zeitläufte traten nach dem Mühlerschen Gesetzentwurf sehr bald ein in dem neuen deutschen Reich.

Nach dem Gelingen des größten Werks der Zeit sah sich die Reichsverwaltung plötzlich einer neuformirten Gegnerschaft gegenüber, die schon seit einem Jahrzehnt sich zu Angriff und Vertheidigung verbunden und fertig gemacht hatte. Die kühne Initiative des Heiligen Vaters hatte unter Wahrnehmung der günstigen Zeitlage die Kräfte der römischen Kirche reorganisirt, ihren Generalstab zu einem Concil berufen, um mit verjüngter Kraft ihren Kampf gegen die Irrgläubigen aufzunehmen. Daß dieser Kampf sich an erster Stelle gegen das neuerrichtete protestantische Kaiserthum richten mußte war unvermeidlich, und um so zwingender, als dies Kaiserthum sich mit der Krone Preußen verbunden hatte, dessen Zweikirchensystem der Curie unter allen heterodoxen Gegnerschaften die am meisten verhaßte sein mußte. Seit 1850 war in Preußen die römische Kirche stetig vorgeschritten in der Besitznahme ihrer jetzt verbrieften Freiheit. Auf dem sogenannten gemeinsamen Gebiet, in welchem die Wohlfahrts- und Culturinteressen der Nation seit Jahrhunderten ganz oder überwiegend durch die Kräfte und Mittel des Staats und der Gemeinden bestritten wurden, beanspruchte sie wieder die Alleinherrschaft als ihr unverjährbares Recht, daher in unvermeidlichem Conflict mit den Rechten anderer Kirchenparteien und dem Beruf des Staats. Dies Vordrängen der einen Seite gegen die Staatsgewalt wurde mittelbar eine Gefahr für das äußere Leben anderer Confessionen, und besonders auch ein Gegenstand der Eifersucht für die evangelische Kirche, die diesem kräftigen Vorschritt nicht zu folgen im Stande war. Der schon begonnene Streit unter den Schwesterkirchen war bisher von dem leitenden Staatsmann vorsichtig ignorirt und niedergehalten worden, um die schweren Hindernisse des Zusammenschlusses der deutschen

Digitized by Google

Staaten durch den gefährlichen Gegensatz der Kirchen nicht noch vermehrt zu sehen.

Als nun das große Werk seines Lebens gelungen war, sah sich der deutsche Reichskanzler plötzlich einer starken Coalition gegenüber, einer „Mobilmachung" des katholischen Volks, der sich alles anschloß, was in separatistischen Bestrebungen dem Reich zur Zeit gegenüberstand.

Mit dem großen, man möchte sagen unfehlbaren Blick für alle großen Verhältnisse erkannte unser leitender Staatsmann die Nothwendigkeit einer festen Stellungnahme gegen die römische Kirche, sowie wesentlicher Aenderungen in der bisherigen Kirchenpolitik Preußens. Er entschloß sich daher, die nach dem Departementssystem der preußischen Verwaltung nothwendige Oberleitung des geistlichen- und Unterrichtsdepartements selbst in die Hand zu nehmen, und sich für den neuen Curs den Dr. Falk, welcher gleich anerkannt war als hervorragender Jurist wie untadelig als guter protestantischer Christ, als Fachminister nebenzuordnen. Ebenso hat der Reichskanzler mit gewohnter Sicherheit die beiden Hauptfragen erkannt, um die sich die preußische Kirchenpolitik bewegt: die Einheit des Eherechts und des Unterrichtswesens. Es beginnt damit eine Gesetzgebung in zwiefacher Richtung, an die sich in Folge der jetzigen Selbständigkeit der Kirchen alsbald noch eine dritte anschließen mußte.

1. Die endliche Durchführung der Civilehe im ganzen deutschen Reich, durch die Civilstandsregister-Gesetze von 1874, 1875, durch welche die Einheit unseres Familienrechts durchgesetzt wurde gegen die schon wieder zunehmende Zerreißung in ein katholisches und evangelisches Familienrecht.

2. Durch die energische mit allen Machtmitteln durchgesetzte Aufrechterhaltung des staatlichen Aufsichtsrechts über das gesammte Unterrichtswesen, durch das preußische Gesetz von 1874, zur Abwehr kirchlicher Uebergriffe, in Folge deren ein zwiespältiges System der Volksschulen nun schon sehr weit vorgeschritten war. Diese Staatsaufsicht konnte nun aber im con-

Digitized by Google

stitutionellen Staat nicht in der Weise durchgeführt werden wie in den Zeiten der absoluten Monarchie. Ein ungemessenes Aufsichtsrecht ist unvereinbar mit einem selbständigen selfgoverment, also mit dem hohen Maß der Kirchenfreiheit, welches beiden Kirchen verfassungsmäßig zugesichert war. Es bedurfte daher

3. noch einer zusammenhängenden Gruppe von Gesetzen zur legalen Beschränkung dieses Aufsichtsrechts, den später sogen. Mai-Gesetzen. Die preußische Gesetzgebung hatte soeben diesen Weg eingeschlagen, um die neugeschaffenen Organe der Com munalverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen mit den Verwaltungsgesetzen des Landes. Die Mai-Gesetzgebung schlug denselben Weg ein, durch den kühnen Versuch, auf allen gemeinsamen Gebieten, wo das Interesse des Staats sich durchkreuzt mit den Bestrebungen der Kirchen, den Staat auf bestimmt formulirte Ansprüche zu beschränken, deren Innehaltung durch ein System der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit sicherzustellen, und damit der kirchlichen Selbstverwaltung denselben Rechtsschutz zu gewähren, welcher sich für die weltliche Selbstverwaltung sehr bald vortrefflich bewähren sollte. Man suchte nun aber mit nothwendiger Rücksicht auch auf die verfassungsmäßige Theilnahme der Geistlichkeit am gesammten Unterrichtswesen nach einem Minimum von Vorbedingungen, auf welchem der Staat bei seinem Aufsichtsrecht über die Anstellung der Geistlichkeit zu bestehen habe (betreffend die Anstellung von Ausländern, von Personen, die durch ihr thatsächliches Verhalten einen grundsätzlichen Widerspruch gegen die Landesgesetze ausgedrückt haben u. s. w.), — ein Minimum von staatlichen Rechten bezüglich der Vorbildung der Geistlichkeit (Beschränkung der Vorbildungsanstalten, welche den künftigen Geistlichen vom Kindesalter an der nationalen Bildung und dem bürgerlichen Leben entfremden), Beschränkungen der Disciplinargewalt der kirchlichen Behörden auf das kirchliche Gebiet u. s. w. u. s. w. Die Innehaltung dieser Rechtsschranken sollte nicht mehr wie bisher durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden, sondern nach dem Ueber-

Digitized by Google

tretungssystem durch rechtlichen Spruch von Gerichtsorganen gesichert werden. Insbesondere soll bei der offenen Auflehnung der Bischöfe gegen die Staatsgesetze nicht mehr wie bisher (und wie bei den Vorgängen von 1837) ein Verwaltungszwang, sondern ein ordentlicher Gerichtsspruch eintreten, der im äußersten Falle eine staatliche Untersagung der Ausübung des bischöflichen Amts (nicht Absetzung cf. Motive des Gesetzes) aussprechen darf.

Das Problem dieser Abgrenzungen ist wohl selten mit so redlichem Willen versucht worden, um die Einwirkung des Staats auf innerlich-kirchliche Verhältnisse abzuwehren, und in den gemeinsamen Gebieten die Staatsgewalt auf das Unentbehrliche zu beschränken. Und in den Mitteln der Ausführung ist überall das bekannte System befolgt, welches beim Uebergang des polizeilichen Präventivsystems in ein rechtlich begrenztes Repressivsystem sich bewährt hat.

Die Aufnahme dieser neuen Gesetzgebung war aber wohl für die Mehrzahl ihrer Fürsprecher eine überraschende. Man übersah auf protestantischer Seite wohl nicht genügend die Grundstimmung, in welche durch die Aufrichtung eines protestantischen Kaiserthums die gesammte katholische Welt versetzt war. Insbesondere vermochte das katholische Volk Deutschlands nach Jahrhunderte alter Vorstellung sich ein deutsches Kaiserthum nur zu denken als Schutzherrn des römischen Reichs und als Schirmherrn der römischen Universalkirche. Nach Beseitigung des tausendjährigen römischen Kaiserthums, Beraubung des Päpstlichen Stuhls und harter „Gefangenschaft" des Heiligen Vaters hielt es nicht schwer, den Massen diesen Zustand als die schwerste Gefahr des rechten Glaubens vorzustellen, und als unmittelbare Folge, „daß nun Alle lutherisch gemacht werden sollen." Der alte Eifer des Clerus, der nun seit einem Menschenalter in kastenartiger Abschließung erzogen war, predigte diese Gefahr so laut, daß die Massen des Volks als treue Glieder der Kirche alles dies glauben mußten. Die Maßregeln der Abwehr, welche der Staat gegen die seit Jahrzehnten weiter vorgeschrittenen Ein-

Digitized by Google

griffe in das staatliche Gebiet hinein, welche die Kirche unternommen hatte, traf, werden den Gläubigen lediglich als Angriffsmaßregeln einer despotischen Gewalt dargestellt gegen das „verfolgte Lamm"; die dem Staate unentbehrlichen Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung seiner Gesetze galten nunmehr in Preußen als „diocletianische Christenverfolgung", und die einzelnen Fälle der Strafanwendung gegen die Uebertretungen des Clerus schufen das nicht unerwünschte Ansehen eines Märtyrerthums. Diesen alten Streitmitteln der Kirche fügte man nun aber hinzu die durch die neuerworbenen Grundrechte gegebenen Kampfmittel, der Presse und des Vereinsrechts. Eine zügellose Presse und der ausgiebigste Gebrauch des Versammlungs- und Vereinsrechts entwickelte die wohlgeschulte Beredtsamkeit des jüngeren Clerus, welche alle Künste der Plattform-Redner und die tiefe Kenntniß der Volksstimmungen, alle Reizmittel auf die Volksseele in Bewegung setzte. Wenn eine spätere Zeit versuchen sollte, eine Blumenlese aus der ultramontanen Presse und aus den Versammlungsreden dieser Zeit (die Kanzel nicht ausgeschlossen) zusammenzustellen, so wird es wunderbar erscheinen, daß ein mit allen Kunstmitteln der Demagogie betriebener Appell an die heiligsten Gefühle des Volks nicht zu gewaltsamen Ausbrüchen geführt hat. Das Räthsel löst sich nur durch eine deutsche Nationaleigenthümlichkeit, die jeder theoretischen Extravaganz zugänglich, doch noch einmal nachzudenken pflegt, ehe sie zum Handeln kommt, — eine Eigenthümlichkeit, die auch wohl unsere socialdemokratischen Extravaganzen noch eine Zeitlang vor gewaltsamen Ausbrüchen bewahren wird. Dies nationale Phlegma geht so weit, daß als ein ultramontaner Redner die Tribüne des Hauses mißbrauchte, um von da herab den päpstlichen Erlaß zu verlesen, der unsere Landesgesetze für null und nichtig erklärte, kaum Jemand das Haus verließ, sondern die Verlesung ruhig anhörte, um hinterher einige kritische Bemerkungen über die sonderbare Fassung der Proclamation zu machen.

Die Thatsache war aber nicht zu leugnen, daß ein redliches Bestreben, die Grenze für das Eingreifen der Kirche in das



Digitized by Google

äußere Gesammtleben der Nation durch Gesetze festzulegen und durch die Gerichte zu handhaben, nur den Erfolg gehabt hatte, auf der ganzen Linie das katholische Volk zu einem Frontangriff auf den Staat vorgeführt zu sehen, und die strenge Disciplin dieser Kirche konnte getrost vom gesammten Volk reden, während auf der protestantischen Seite in der gewohnten Indisciplin die äußerste Rechte und die äußerste Linke ihre Sympathien für diesen Vormarsch kaum noch verhehlte, und die protestantische Geistlichkeit sich vielfach empfindlich zeigte, daß man sie ganz unnöthigen Beschränkungen mit unterwerfe, während der katholische Clerus unausgesetzt über eine gehässige Ungleichheit der staatlichen Maßregeln gegen seine Seite zu klagen hatte.

Wenn sich in nicht allzu ferner Zeit eine zusammenhängende Revision dieser nachmals sehr zerstückelten Gesetzgebung durch eine geeignete Behörde, d. h. durch den Staatsrath, als nothwendig ergeben wird, so bezweifle ich nicht, daß man mehrfache Fehler darin entdecken wird wie in allem Menschenwerk. Ich vermuthe, daß man einige Beschränkungen als zu minutiös und nicht nothwendig fallen lassen, daß man in anderen Punkten die maigesetzlichen Grenzen der Staatsgewalt auch wieder etwas weiter ausdehnen wird.

Von größerer Tragweite ist ein Irrthum in dieser Gesetzgebung, den wir wohl Alle, die an den Vorberathungen wie in den Parlamentsverhandlungen Betheiligten, begangen haben, und der erst im Verlauf des erbitterten Streites erkennbar geworden ist. Es ist die Unrathsamkeit, auf diesem Gebiet scharf präcisirte Verwaltungsgesetze zu geben, wie wir solche seit der Stein-Hardenberg'schen Zeit gewohnt sind, und nach Möglichkeit auf unbedingte Rechtsnormen halten. Es war das eben möglich geworden auf dem Gebiet der Polizei, des Steuerwesens, der Communalordnungen ꝛc., seitdem die Stein-Hardenberg'sche Reformgesetzgebung Schritt für Schritt die entgegenstehenden ständischen Privilegien in gerechter und mustergültiger Weise beseitigt, und hier eine Einheit vor dem Gesetz wirklich geschaffen hat. Unsere kirchlichen Gegensätze und namentlich die aus-

Digitized by Google

schließlichen Souveränetätsansprüche der römischen Kirche sind noch nicht so weit eingeschmolzen, vielmehr in einem Zustand, in welchem sich unsere Polizei- und Finanzgesetzgebung vor etwa hundert Jahren befand. Für solche Verhältnisse wird es richtiger sein, eine biegsamere Verwaltungsnorm und ein Behördensystem beizubehalten, wie es in der mustergültigen Behördenorganisation des 18. Jahrhunderts seit Friedrich Wilhelm I. bestand. Ich komme darauf später zurück. Im Zusammenhang damit steht aber weiter, daß eine scharfkantige, mit juristischer Technik durchgeführte Verwaltungsjurisdiction auf die Gesetzgebung in ihrer jetzigen Lage noch nicht recht paßt, und daß die gewöhnlichen Zwangsmittel der Verwaltung gegen Unbotmäßigkeit, in ihrer Anwendung auf die Geistlichkeit, einigermaßen modificirt und ein reichlicher Gebrauch von den indirecten Zwangsmitteln gemacht werden sollte. Bei verschiedenen vom Reichskanzler unmittelbar ausgehenden Gesetzentwürfen habe ich die letzteren Bedenken schon damals gehabt und bin auf meinen Wunsch von der Berichterstattung darüber entbunden worden.

Sehr viel einfacher gestaltete sich der neue Curs der Verwaltung für das Schulwesen. In dem Ministerium Falk war das scheintodte preußische Landrecht auch in dem Schuldecernat wieder aufgelebt. Im Ministerium citirte man wieder die Landrechtsparagraphen und wandte sie rechtschaffen an. Auch die Schuldecernate in den Provinzen gewöhnten sich in den Fragen des innern Schulrechts wieder an das Dasein verschiedener Landrechtsparagraphen. Die einheitliche Gemeindeschule mit Parallelklassen für den katholischen und evangelischen Religionsunterricht war wieder in ihr gutes Recht als die gesetzliche Normalschule in Preußen eingesetzt, nur wurde für die Abänderung bestehender Schuleinrichtungen, wie schon in der Altenstein'schen Zeit, eine schonende Rücksicht empfohlen. Nach dem Erlaß vom 16. Juni 1876 (Centralbl. Seite 495) soll eine „Anregung" zur Vereinigung bisher confessioneller Schulen zu einer paritätischen Schule von den kgl. Regierungen nur dann gegeben werden, wenn mit den dermaligen Einrichtungen Übelstände verbunden



Digitized by Google

sind, welche die Erfüllung der Aufgabe der Schulen erschweren und auf anderm Wege nicht beseitigt werden können. —

Diese überaus schonende Directive war wohl rathsam mit Rücksicht auf die im Ministerrath und in dem Landtag noch vorherrschenden Meinungen, vielleicht aber auch den persönlichen Ansichten des Ministers entsprechend, da die streng einheitliche Gestaltung des Schulwesens den beabsichtigten Erfolg nur zu leicht verfehlt, wenn sie gegen den directen Widerspruch der geordneten Gemeindebehörden octroyirt wird. Auch über diese sanftmüthige Instruction wurde der Minister dennoch im Landtage zur Rede gestellt. Uebrigens lag nach dem Wiederaufleben des preußischen Landrechts kein allzudringendes Bedürfniß vor im Unterrichtswesen neue Gesetze zu erlassen, mit denen sich das Ministerium Falk denn auch keineswegs beeilt hat.

Ich kehre damit zum Verlauf der politischen Dinge zurück. Unser Reichskanzler war durch den überaus heftigen Widerstand gegen seine Gesetzgebung wohl einigermaßen überrascht, aber nichts weniger als entmuthigt. Zunächst kam es der öffentlichen Meinung nun wohl zum vollen Bewußtsein, wie weise die Beschränkung war, die bei der Aufrichtung der deutschen Reichsverfassung die Staatskirchenhoheit vom Reich ausschloß. Es hätte das gerade noch gefehlt, in den zusammengesetzten Körper des neuen Bundesstaats die bunten Varianten des Kirchenstaatsrechts der Einzelstaaten hineinzuschieben, während der preußische Großstaat selbst offenbar noch die größten Schwierigkeiten mit seinen kirchlichen Gegensätzen zu überwinden hatte. Der Kanzler selbst war an die drastischen Mittel der Staatsgewalt in den großen internationalen Verhältnissen hinreichend gewöhnt, der Erfolg der Gerichtsentscheidungen bewies, daß dieser König noch Herr in seinem Hause sei, und Jedermann wußte, daß der „Eiserne Kanzler“ nicht nach Canossa gehen werde.

Er selbst hat das auch niemals gewollt noch gethan, sondern aus anderen Gründen den Curs der preußischen Staatsgewalt noch einmal geändert. Diese Stellung constitutioneller Minister, von deren persönlicher Auffassung die wichtigsten Fragen des

Digitized by Google

Staatskirchen- und Schulrechts abhingen, machte sich auch unter dem starken Regiment des Fürsten Bismarck in der Weise geltend, daß die Parteien ihre darauf bezüglichen Forderungen unmittelbar an die Adresse des Ministers richteten, und für ihre Unterstützung der zeitigen Ministerpolitik Abänderungen der Kirchen- und Schulverwaltung als Bedingung stellten.

Der deutsche Reichskanzler war nun aber wenige Jahre nach jener Gesetzgebung vor große Aufgaben in der neuen Ordnung des deutschen Reichs gestellt, zur Sicherstellung der Wehrhaftigkeit des Reichs in bedrohter Lage, zur Erhöhung seiner Finanzkraft, zur Lösung wichtiger socialer und wirthschaftlicher Fragen, in denen ebenso die deutsche Reichsverwaltung wie die preußische Ministerverwaltung von der Zustimmung der einflußreichsten Parteien der Volksvertretung abhängig blieb. In Abwägung der zeitig vorwiegenden Forderungen der Reichsverwaltung entschloß sich nun der Kanzler zu einer Aenderung des Curses in dem staatskirchlichen Conflikt, und es beginnt nun eine Epoche des schrittweisen Zurückweichens von der seit 1872 eingenommenen Stellung in dem kirchenpolitischen Regierungsystem, in welchem von Jahr zu Jahr den Forderungen der römischen Kirche neue Zugeständnisse gemacht, und die heftige Opposition der mächtigen Partei in beiden Parlamenten schrittweise zu einer wirksamen Unterstützung wichtiger Maßregeln umgewandelt wurde. Unter Festhaltung der beiden Hauptgrundgesetze von der Civilehe und von der unbedingten Staatsaufsicht über das Unterrichtswesen, wird die gesetzliche Regelung der Grenzen zwischen Staats- und Kirchengewalt, der kirchliche Gerichtshof, die staatliche Aufsicht über die Vorstadien der Ausbildung der römisch-katholischen Geistlichkeit, die Wirksamkeit der geistlichen Orden ꝛc. aufgehoben, und um diesen Preis (do ut des) die Stimmen des Centrums für wichtige Maßregeln der Finanz- und Wirthschaftspolitik gewonnen.

Es wäre sehr unrecht, diese Wandlungen mit einem Gange der preußischen Ministerverwaltung nach Canossa zu vergleichen, sie waren vielmehr die Folge der Lücke in der preußischen

Digitized by Google

Behördenorganisation, welche die praktische Handhabung der Kirchen- und Schulgesetze in die endgültige Auffassung der Minister legte, gewissermaßen auf zwei Augen stellte, und damit im weitesten Maße von den Majoritätsforderungen einer zeitigen Volksvertretung abhängig machte, von deren Geldbewilligungen und Gesetzeszustimmungen auch die stärkste Ministerregierung im Reich wie in Preußen nun doch einmal abhängig geworden war. Ist dabei ein Irrthum begangen, so lag er nicht sowohl in einer Schwäche, als vielleicht in einer Ueberschätzung der Macht der Monarchie und einer Unterschätzung der Macht der römischen Kirche, deren Uebergriffe, wenn solche in Folge der Concessionen eintreten sollten, der preußische Staat sicherlich Herr bleiben werde. Gewöhnt an die Abwägung der großen und der kleineren Interessen in den internationalen Verhältnissen Europas und in den politischen und socialen Kämpfen Preußens erschien dem Kanzler die Durchsetzung großer Finanz- und wirthschaftlicher Fragen zur Zeit als die Hauptsache, die kirchenpolitische Stellung Preußens als die zur Zeit secundäre. Der Großmeister der Chirurgie bewährt sich nicht immer als unfehlbarer Arzt für die inneren Krankheiten. Auch Friedrich dem Großen sind einzelne Mißgriffe in der speciellen Regelung des Innern nicht erspart geblieben. Wie seit dem Beginn der constitutionellen Verfassung, so verwickelte sich noch einmal die Stellung der Kirche und Schule mit den sehr heterogenen Fragen der Steuer- und Zollpolitik, dem militärischen Septennat und anderen wichtigen, aber sehr fremdartigen Fragen.

Mit der völligen Wandlung des Curses in den kirchenpolitischen Fragen wurde die Stellung des Ministers Falk unhaltbar, und der neue Curs des Ministeriums von Puttkamer-Goßler lenkte der politischen Gesammtlage entsprechend in die Confessionsschulen zurück. Charakteristisch war schon der Eingang, als eine größere Stadt, die mit erheblichen Kosten durch ordnungsmäßige Gemeindebeschlüsse ihre früher getrennten zum Theil recht primitiven Schulanstalten, in ein vortreffliches System einheitlicher Gemeindeschulen umgewandelt hatte, ge-

Digitized by Google

zwungen werden sollte, ihre Gemeindeschulen wieder auseinander zu reißen, und in katholische und evangelische Schulen zu trennen. Es sollte den Majoritätsparteien vor Allem mit Ostentation die Versicherung gegeben werden, daß wieder ein „gutgesinnter" Curs in die Schulverwaltung einkehre, und dazu benutzte man eine Petition von drei katholischen Hausvätern (von denen übrigens nach Versicherung der Gegner der eine nicht einmal ein Hausvater, der zweite kein allzusittenstrenger Vater, der dritte seine Kinder in eine evangelische Erziehungsanstalt gebracht hatte). Der bald nachher eintretende Minister von Goßler, ein überaus geschäftskundiger von confessionellem Idealismus anscheinend freier Verwaltungschef, erinnerte noch vielfach an das Beamtenthum der ältern preußischen Schule, erwarb sich mannigfaltige Verdienste auch um das Schulwesen, wurde aber durch den neuen Curs nun in die schwierige Lage gedrängt, von Jahr zu Jahr neue Concessionen an die Forderungen des Centrums zu machen, und trotz der Versicherung, daß dies die letzte Grenze sei, im nächsten Jahr noch eine allerletzte zuzugestehen. Im Gange dieser Bewegung wurde dann auch ein Gesetzentwurf eingebracht, der wieder einmal versuchte die preußische Volksschule grundsätzlich in evangelische und katholische zu scheiden, die Simultanschule zur Ausnahme im Nothfall herabzusetzen, die bisher lediglich auf der Ministerialpraxis beruhenden Begriffe der Confessions- und der Simultan-Schule gesetzlich festzulegen. Da der Gesetzentwurf übrigens wesentliche Streitpunkte vermied und sehr annehmbare Verbesserungen in der äußern Lage der Schullehrer in Aussicht stellte, so fand derselbe eine nicht ungünstige Aufnahme im Plenum und in den Commissionsberathungen, gelangte aber in der schwerbelasteten Session von 1891 nicht mehr zur zweiten Berathung.

Digitized by Google

# VIII.

## Der Schulgesetzentwurf vom 14. Januar 1892.

Der Nachfolger des Staatsministers von Goßler fand die Aufgabe vor, den nicht gerade ungünstig aufgenommenen Schulgesetzentwurf wieder aufzunehmen, nach Lage der Vorberathungen zu ergänzen und zu verbessern. Berechtigt erscheinen dabei auch die beiden leitenden Gesichtspunkte:

1) die Verfassungsbestimmungen über das Volksschulwesen vollständig auszuführen und

2) bei den Normen im Einzelnen die bisher bewährte Praxis der Ministerialverwaltung zu Grunde zu legen.

In der Wirklichkeit erscheinen nun aber in der Ausführung dieser beiden Grundgedanken Klippen, die vorherzusehen und zu vermeiden wohl nur Derjenige im Stande war, der in die Feinheiten theologischer Jurisprudenz und in die noch feineren Schlußfolgerungen der römischen Hierarchie eingeweiht ist. Gottes- und Rechtsgelahrtheit haben einmal ihre eigene Weise der Schlußfolgerung: werden beide Anschauungsweisen und Methoden in einander geschoben, so erscheint etwas, was weder religiös noch rechtlich, weder Gemüths- noch Verstandeswahrheit ist, sondern etwas wie Confessionsschule und Simultanschule.

Zunächst ist es nicht zutreffend, daß der jetzige Entwurf eine Ausführung der Verfassung wäre. Der oberste Grundsatz des neuen Entwurfs, welcher die Volksschule auf confessioneller Grundlage aufbaut, entspricht nicht der gegenwärtigen Verfassung. Die Anträge, welche darauf zielten, die Volksschule als confessionell oder grundsätzlich confessionell zu erklären, (Reichensperger und von Kleist-Retzow), sind bei der Beschließung über die Verfassung entschieden abgelehnt, vielmehr wohlüberlegt die jetzige dem Landrecht entsprechende Fassung gewählt.

Der weitere Gesichtspunkt: die bisherige Praxis der Ministerien dem Gesetz zu Grunde zu legen, wäre bei jedem andern

Digitized by Google

Gesetz vermuthlich ein berechtigter, nicht aber da, wo der Curs der Praxis so vollständige Wandlungen zeigt, wie unter dem Ministerwechsel Muehler-Falk-Puttkamer, und unter dem Druck von wechselnden Parteiströmungen.

Schon bei der Berathung des Gesetzentwurfs von 1869 lag dem Landtag ein stattliches Verzeichniß von Ansprüchen der römischen Kirche vor, welche sie an eine Schule auf katholischer Grundlage stellt: Specialvollmacht (missio canonica) für jeden Lehrer der Religion. Dieser Religionsunterricht soll aber für jeden Theil des wissenschaftlichen Unterrichts und für den Gesammtgeist der Schule maßgebend sein. Ein Veto daher gegen die Anstellung eines jeden Lehrers, ein maßgebender Einfluß auf die Prüfung, Anstellung und Entlassung der Lehrer, ein fortlaufendes Aufsichtsrecht des Bischofs auf jede katholische Schule, eine Mitdirection, die in der Wirklichkeit die maßgebende Direction wird, da dem höchsten Zweck der Erkenntniß der Heilswahrheiten sich in der Schule Alles unterordnen muß. Schon die Unmöglichkeit ein Kirchenlied oder ein Gebet für eine Schulandacht zu finden, welches Katholischen und Akatholischen gemeinsam sei, und die Verschiedenheit der Festtage machen eine gemeinsame Schule für Katholiken und Evangelische völlig unausführbar. (Abg.-Haus. Stenogr. Berichte 1869. S. 707.) Wir mußten damals noch von „latenten" Ansprüchen der römischen Kirche an eine Schule auf katholischer Grundlage reden. Heute liegen diese Ansprüche nach weiteren Erfahrungen vor, und die königliche Staatsregierung wird sich die Frage vorlegen müssen, ob sie wirklich eine Schule auf katholischer Grundlage einführen, und ob sie durch den Schulzwang evangelische Kinder in eine Schule nöthigen will, die auf folgender Grundlage beruht: „Zweck der Lehrthätigkeit der Kirche, der Ausübung ihres Lehrauf„trages und ihrer Lehrgewalt ist die Erziehung der Menschheit zum „ewigen Heile durch Vermittelung der übernatürlichen Wahr„heiten. Führt die sonstige menschliche Erkenntniß zu Ergeb„nissen, welche den übernatürlichen Wahrheiten entgegenstehen, so „können erstere nur falsch, nur Irrthümer sein. Folgeweise hat

Digitized by Google

„alle menschliche Wissenschaft die durch den katholischen Glauben „gesteckten Grenzen einzuhalten, und es folgt daher aus dem „Lehrauftrag und der Lehrgewalt der Kirche ihr Recht, einmal „das, was echte, christliche Wissenschaft ist, festzustellen, und das, „was nur scheinbar sich als Wissenschaft darstellt, zu verurtheilen, „ferner das Recht über die Entwicklung und die Lehre der Wissen„schaft eine beständige Aufsicht zu führen und auf die Lehrer „und die Lehranstalten in der Weise einzuwirken, daß sie von „der Pflege und Ueberlieferung christlicher Wissenschaft nicht „abweichen, endlich auch die Befugniß, wenn schon nicht als „eine ihr allein und ausschließlich zustehende, selbst Lehranstalten „aller Art, von der Volksschule bis zur höchsten, der Universität, „zu errichten und zu leiten."

„Aus dem principalen, der Kirche kraft göttlichen Rechts „zukommenden Recht auf christliche Erziehung der heranwachsen„den Jugend, folgt das accessorische Recht allen übrigen Unter„richt der Jugend in maßgebender Weise zu bestimmen und zu „leiten." (Hinschius, Kirchenrecht IV. 573.)

Will die Staatsregierung im Ernst evangelische Kinder in eine Schule hineinzwingen, in welcher auch ein gemäßigter Lehrer in jeder Stunde, vorzugsweise aber in der Geschichtsstunde den Kindern etwa folgendes vorträgt:

„Die Kirche führt das Recht zur religiösen Belehrung und „Erziehung der Menschen auf ihren Stifter zurück; sie kann es „nicht aufgeben, ohne den Auftrag Christi, ohne sich selbst und „ihre Zukunft aufzugeben. Auch hat sie das Recht schon aus„geübt, bevor alle die Staaten, welche es jetzt giebt existirten; „mit diesem Rechte ist sie in die gegenwärtigen Staaten einge„treten und recipirt."

„Außer den Hochschulen gingen auch wie die Geschichte be„zeugt(?) die Elementarschulen aus der Kirche hervor, sie wurden „durch kirchliche Mittel gegründet(?) und erhalten(?) und darum „auch als bloße Kirchschulen, Pfarrschulen behandelt(?)" *)

*) H. Gerlach, Das Verhältniß des preußischen Staats zur katholischen Kirche 1862 Seite 59.

Digitized by Google

Sollte nun aber ein katholischer Schullehrer, der seine Geschichte den Kindern etwa nach diesem oder nach dem Muster von Janssen vorgetragen hat, sich auch selbst überzeugen, daß diese Darstellung nach hundertfältigen Urkunden irrig ist, (Hinschius, Kirchenrecht IV 575 ff.) so darf er doch keine andere Geschichte vortragen, wenn er nicht gegen den Syllabus von 1864 Sätze VIII—XII und Conc. Vatican. de fide, c. 4 verstoßen will, durch welche er verpflichtet wird, alle von seiner Kirchenlehre abweichenden Resultate der Geschichtswissenschaft für Irrthümer zu halten.

Man beruhige sich nicht damit, daß die Sache bisher gegangen sei. Ja leidlich gegangen so lange die Idee der Confessionsschule nicht als Gesetz, sondern nur als biegsame Maxime des Unterrichtsministeriums bestand.

Aber durch die Formulirung der sogenannten Praxis der Unterrichtsverwaltung zu einem Landesgesetz wird das Verhältniß völlig umgewandelt.

Durch Proclamation aller unserer Volksschulen, als auf confessioneller Grundlage beruhend, handelt es sich fortan um ein positives Recht der Kirche. Wie der Pfarrer seiner Pfarre, so darf der katholische Pfarrer dem heiligen Recht seiner Kirche nichts vergeben. Die kluge römische Kirchenleitung wird anfangs mit Mäßigung, dann immer fester vorschreitend die letzten Consequenzen der allein seligmachenden Kirche ziehen. Der confessionelle Schulvorstand wird in jeder einzelnen Anstalt nachhelfen.

Aber wird damit der Besuch solcher Anstalten evangelischen Kindern unmöglich gemacht, so entwickelt sich dasselbe Verhältniß der Unmöglichkeit für katholische Kinder in einer lutherischen oder reformirten Volksschule. Denn auch auf dieser Seite entsteht wesentlich derselbe Gedankengang von dem Erziehungszweck der Volksschule, von den Unterscheidungslehren jeder Kirche als unentbehrliche Grundlage jedes sittlichen Einflusses der Religion. Auch hier kann der Pfarrer seiner Pfarre, der Geistliche seiner Kirche nichts vergeben, und er darf auch hinter den Anforderungen der andern Kirche nicht zurückbleiben.

Digitized by Google

Es ist damit der strengen Observanz in der evangelischen Kirche, der Alleinherrschaft einer Partei auch in der Schule die Bahn geöffnet, und die evangelische Generalsynode wird immer entschiedener in diese Richtung drängen, solange diesem kirchlichen Parlament das unentbehrliche Moderamen des Zweikammersystems fehlt. Daß dies die Meinung unserer hochkirchlichen Partei ist, sprach seiner Zeit der Minister von Muehler selbst im Abgeordnetenhause aus: daß namentlich Geschichte und Nationallitteratur in einem andern als confessionellen Sinne kaum gelehrt werden könne (Stenogr. Ber. 1869 S. 709). Daß selbst die pädagogische Schulung dagegen keine Garantie giebt, zeigen die oft genug wiederkehrenden Behauptungen, die von evangelischer Seite vollständig identisch mit dem Gedankengang jener Seite lauten: „Alle diejenigen Lehrgegenstände und alle „die Partien in den verschiedenen Unterrichtsgebieten werden „(in der gemeinschaftlichen Schule) ausgeschlossen werden müssen, „welche an sich das religiöse und ethische Gebiet berühren, oder „nur von diesem aus wahrhaft fruchtbar behandelt werden „können." — „Dahin gehört die ganze deutsche Litteratur, die „ganze deutsche Geschichte von der ersten Berührung mit dem „Christenthume, auch die römische Geschichte seit Augustus. „Dahin gehört nicht minder ein wesentlicher Theil des Kunst„gebietes, ja selbst die Einführung in die religiösen und sittlichen Vorstellungen des classischen Alterthums. Es wird aus „dieser Schule alles dasjenige im Unterrichte und aus demselben „verschwinden müssen, was wie im Auffassen und Wiedergeben „des Lehrers, so im Auf- und Annehmen des Schülers das „innere Gemüthsleben berührt und von Gemüth zu Gemüth „hinüberklingt". (Scheibert, Die Confessionalität, S. 82, 83). — „Der Schreib-, Rechen-, Mathematik-, Grammatik-Lehrer ist „genau in derselben Lage, Nothwendigkeit und Verpflichtung wie „der Litteratur-, Geschichts-, Muttersprach- und Religions-Lehrer „auf die Willensmotive zurückzugehen, und in Anregungen, Er„munterungen, Ermahnungen, Vermahnungen, Strafreden u. s. w. „auf die in ihm selber lebendigen sittlichen Willensmotive zu-

Digitized by Google

„rückzugreifen. Denn was der Lehrer selber nicht innerlich an„erkennt und ist, dazu kann er auch keinen ohne äußere Gewalt „ziehen. Alle diese Willensanregungen, Ermunterungen u. s. w. „werden, wenn die Lehrer von verschiedener Confession sind, „genau so weit und nicht weniger sich unterscheiden, als die „Sittenpredigten der katholischen, evangelischen, jüdischen, dissi„dentischen, reform-jüdischen, reform-katholischen und reform„evangelischen Prädicanten. Und nun dazwischen ein Zögling, „der alle Differenzen anhören, hinnehmen und gelten lassen „muß, alle gar annehmen, anerkennen und zur Richtschnur des „Handelns nehmen soll?“ (Schulrath Scheibert, Confessionalität. 1869).

Es wird doch eben so unmöglich sein, katholische Kinder in Schulen zu zwingen, die in diesem Sinne jedem Zweig des Unterrichts die specifischen Lehren der Augustana oder des Heidelberger Catechismus aufzuprägen verpflichtet sind.

Ja noch mehr, die Gegensätze zwischen dem lutherischen und dem reformirten Glaubensbekenntniß sind in den unserer evangelischen Union nicht angeschlossenen Provinzen, namentlich in Schleswig-Holstein und Hannover, noch sehr lebhaft, und von Seiten des strengen Lutherthums sich hie und da strenger abschließend als selbst gegen die Römisch-Katholischen. Nach Wort und Sinn des beabsichtigten Gesetzes haben die beiden Zweige der evangelischen Kirche doch wohl das gleiche Recht, gesonderte Volksschulen zu erhalten. Aber auch in den Provinzen der Union ist diese Union selbst nur vorbehaltlich des Bekenntnißstandes geschlossen, und mit der gesetzlichen Proclamation der Confessionsschule lebt mit unserem Gesetzentwurf der Anspruch auf eine gesonderte Schule auf lutherischer oder reformirter Grundlage wieder auf, und in systematischer Erziehung wird die Bevölkerung unseres Landes der mühsam gewonnenen Union wiederum abgewendet. Glaubt die Staatsregierung im Ernst, daß ein allen Erziehungsgrundsätzen widersprechendes Schulsystem dadurch die täglich und stündlich nothwendige Ermäßigung erhalten könne, daß ein locker zusammengefügter Schulvorstand

Digitized by Google

mit dem Clericus an der Spitze, ein noch lockerer zusammengefügter Kreisverwaltungskörper oder gar der Regierungspräsident ein sogenanntes Aufsichtsrecht darüber führe?

An diesem Punkt wird die „eiserne Wand“ sichtbar, die bei den Besprechungen über den Muehler'schen Gesetzentwurf ich als das Hinderniß der Confessionsschulen zu bezeichnen mir erlaubte, und Jeder, der sich mit Ernst die Folgen klar macht, und die unerschütterliche Consequenz theologischer Schlußfolgerungen kennt, wird zu dem Schluß gelangen müssen: Confessionsschule oder Schulzwang, Eines von beiden ist rechtlich und sittlich nur möglich, nicht Beides zugleich.

In Belgien, wo man noch mehr als in Frankreich die reichsten Erfahrungen über die Vorbedingungen der kirchlichen Herrschaft über die Schule hat, hat die römische Kirche vorweg durchgesetzt ein verfassungsmäßiges Verbot des Schulzwanges, um der römisch-katholischen Herrschaft über die Volkserziehung freie Bahn zu machen.

Der Muehler'sche Gesetzentwurf kam über diese Achillesferse der Confessionsschule, durch verschiedene vorsichtige Wendungen etwas zurückhaltend, hinweg. Der jetzige Gesetzentwurf sucht weniger vorsichtig das Hinderniß abzuschwächen durch eine Betrachtung der statistischen Verhältnisse. Unsere Confessionen leben von alter Zeit her noch heute so leidlich geschlossen zusammen, daß zur Zeit rot. 4 Millionen Kinder in Confessionsschulen ihres Bekenntnisses und nur 200,000 Kinder in Confessionsschulen anderer Bekenntnisse eingeschult sind. Allein was sollen diese Zahlen beweisen? Ob in einer Schule 2 Kinder oder 20 Kinder eingezwängt werden, in welcher die starrsten Grundsätze ihrer Gegenkirche jeden Unterrichtsgegenstand beherrschen sollen, ist als Gewissenszwang wahrhaftig gleich verwerflich. Und die statistischen Unterlagen sind sehr viel bedenklicher als die Motive es darstellen. Bei Gelegenheit des Muehler'schen Gesetzentwurfs habe ich eine oberflächliche Zusammenzählung der Confessionsverhältnisse in unseren Schulgemeinden anstellen lassen, welche ergab, daß in ungefähr 8000 Gemeinden die Bevölkerung

Digitized by Google

schon so gemischt war, daß der Schulzwang auf Kinder anderer Confessionen rechnen mußte. Unsere amtliche Schulstatistik erkennt meines Wissens officiell an, daß in unseren östlichen Regierungsbezirken in Vierfünftel oder Fünfsechstel der Schulgemeinden Kinder anderer Confessionen sitzen. Die Schulstatistik ergab schon im Jahre 1835 im Regierungsbezirk Marienwerder unter 963 Schulen 851 mit Kindern verschiedener Confessionen, der Regierungsbezirk Danzig unter 573 Schulen 504 mit Kindern verschiedener Confessionen. Jedenfalls ist schon die Thatsache durchschlagend, daß sämmtliche preußische Städte (mit Ausnahme von ein paar Flecken, die mißbräuchlich Städte heißen), gemischte Bekenntnisse enthalten, und jede amtliche Statistik wird ergeben, daß in Folge der Freizügigkeit die Zahl der confessionell gemischten Ortschaften jährlich um ein halbes Hundert und oft stärker wächst. Ja noch mehr! Wo eine Schule noch vollkommen rein von fremden Bestandtheilen ist, muß sie darauf gefaßt sein, im nächsten Schuljahr Kinder anderer Confessionen eingeschult zu sehen, und darf deshalb den starren Confessionsparteitypus nicht annehmen, zu dem der vorliegende Gesetzentwurf hinführt.

Der politisch weitsehende Führer des Centrums Herr Dr. Windthorst (Jahre hindurch mein Nachbar im deutschen Reichstag), kannte diese Sachlage sehr wohl. Er eröffnete daher den Feldzug gegen das preußische Schulsystem sehr sachgemäß mit einem Probestoß gegen den Schulzwang. Es wurde damals in das Feld geführt (wie auch wiederholt von Pius IX.), die angebliche Staatstyrannei, welche sich erlaube in das Heiligthum der Familie einzudringen, und mit Beiseitsetzung der geheiligten Rechte des Vaters den Kindern eine andere Erziehung als die von der Familie gewollte aufzuzwingen. Meine Einwendung, daß dieser Zwang nur gegen die sauberen Eltern geübt werde, die zu Hunderttausenden ihre Kinder in Unwissenheit und Verwilderung aufwachsen lassen, wurde mit ein paar Scherzworten beseitigt. Ich vermuthe, daß dagegen ein Bedenken von anderer Seite kam. Als der Graf Moltke theils in öffentlicher

Digitized by Google

Rede, noch mehr in mündlicher Unterhaltung seine Anschauung vom Schulzwang und von dem preußischen Schulsystem aussprach, und auch wohl leicht erkennbar in den militärischen Umgebungen des Kaisers eine sehr entschiedene Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit des Schulzwangs herrschte, ließ es der kluge Taktiker bei diesem Probestoß bewenden, und wählte den in der belgischen Praxis bewährten Seitenangriff vom Princip der Unterrichtsfreiheit. So seltsam diese Begeisterung für ein enseignement libre in strenggläubigem Munde auch klingen mochte, so ließ sich doch annehmen, daß vielen unserer Landesvertreter die Tragweite dieser Freiheit und ihre Entwicklung in Belgien nicht bekannt, und daß in der principiellen Demokratie sogar auf eine Zustimmung zu rechnen sei. Vermöge dieser Unterrichtsfreiheit entstehen alsbald an den geeigneten Stellen Klosterschulen und vielerlei andere Schulen marianischer Brüder und anderer Brüder und Schulschwestern, auch Privatanstalten eifriger Vertreter der streng kirchlichen Richtung. Nicht überall; denn soweit reichen auch die großen Mittel der belgischen Kirche nicht. Aber da, wo sich im Gemeindeverband ein enger kirchlich-toleranter Gemeindesinn und eine dem entsprechende Gemeindeschule wirksam zeigt, wird alsbald die kirchliche Concurrenzanstalt etablirt, vgl. unten S. 100, und nun im Beichtstuhl durch Versagung der Absolution, im hitzigen Kampf auch noch mit stärkeren Mitteln, die Familie genöthigt, ihre Kinder in die Clericalschulen zu schicken, sodaß die Gemeindeschule sich allmälig entleert oder zur Armenschule herabsinkt.

Diesem neuern Postulat der Unterrichtsfreiheit glaubte unser Gesetzentwurf um so mehr entgegen kommen zu können, als er dem Verfassungsparagraphen 22 entspricht, und er wollte, ebenso wie in dem System der Falk'schen Kirchengesetzgebung diese Freiheit auch durch eine Art von Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen.

Daß der mehrfach mit neuen Materien ausgestattete Gesetzentwurf, wie alle kirchenpolitische und Schulgesetze, mannigfaltigen Widerspruch hervorrufen würde war vorher zu sehen.

Digitized by Google

Daß aber eine so lebhafte Bewegung sich wider das Gesetz erheben würde, war wahrscheinlich von denjenigen Mitgliedern des Staats-Ministeriums nicht vorhergesehen, die den heftigen Kämpfen der letzten Jahrzehnte fremd geblieben, und in die Tiefen und Untiefen der theologischen Jurisprudenz (glücklicherweise) nicht eingedrungen sind. Es häufen sich die Anzeichen, daß die öffentliche Meinung bald wieder einen Gegenstand haben wird.

Das Centrum hat seit Jahrzehnten sich als Vertreter des „katholischen Volks" von Deutschland gerirt, ohne daran zu denken, daß dies streng disciplinirte Corpus Catholicorum, wenn es so fortbesteht, nothwendig zu einem Corpus Evangelicorum führen wird. Die Partei hat sich nicht mit Unrecht verlassen auf die gewohnheitsmäßige Uneinigkeit unter den evangelischen Kirchenparteien. Aber ein Rückblick auf die Kirchengeschichte Deutschlands würde uns doch wohl sagen, daß es eben einen Punct giebt, an welchem das protestantische Bewußtsein sich solidarisch fühlt. Es ist richtig, daß zahlreiche Elemente unserer Kirche der römischen sympathisch gegenüber stehen, ebenso aber auch (zum Trost für unsere Zukunft) gleich zahlreiche auf jener Seite zu der unsrigen neigen, nur daß der strenge Glaubenszwang auf jener Seite leichter in das Extrem der Freigeisterei umschlägt.

In der einseitigen Verfolgung ihrer Machtbestrebungen hat die Partei nicht genügend gewürdigt, daß das protestantische Bewußtsein seit länger als einem Jahrzehnt mächtig aufgereizt ist durch stetig fortschreitende, von Jahr zu Jahr wachsende Concessionen an Forderungen der katholischen Kirche, die man in weiten protestantischen Kreisen als nicht berechtigt ansieht. Umworben von fast allen Parteibestrebungen war das Centrum in der vortheilhaften Lage, von allen anzunehmen was ihm annehmbar war, und in Landtag und Reichstag sich zur führenden Partei zu erheben. Aber dies stückweise Abbrechen von Gesetzen, die einst mit großer Emphase von der Staatsregierung als absolut nothwendig proclamirt waren, erregt in dem ernsten



Digitized by Google

Gefühl des Protestanten um so mehr ein Aergerniß, als der Schein dafür spricht, daß kirchliche Fragen den Interessen einer Steuer- und Zollpolitik geopfert worden sind.

Es widerspricht ferner nahezu die Gesammtheit der preußischen Städte, welche an der bisherigen Zusammensetzung des Schulvorstandes festhalten, und eine besondere Rücksicht beanspruchen, da sie mit bedeutenden Opfern ihr Schulwesen in guten Stand gesetzt haben. Sie sehen in der neubeabsichtigten Ordnung ein Schema, welches überwiegend vom Gesichtspunkt der Kleingemeinden und ländlicher Grundbesitzer ausgehe und für die größeren Communalverbände zu einer Beschränkung wohl erworbener Rechte führe. Der ausdauernde Widerstand, welchen die Städte gegen ihre wirkliche oder vermeintliche Zurücksetzung gegen das platte Land bei Entstehung unserer Kreisordnung geleistet haben, läßt vorhersehen, daß dieser Widerstand ein ausdauernder bleiben wird.

Es widerspricht ferner die Führerschaft des geistigen Lebens der Nation zunächst in den Körperschaften der Universitäten. Sie glauben ebenso berufen wie befähigt zu sein, die Tragweite einer Gesetzgebung zu übersehen, die von unten herauf die Lehre der Wissenschaft unter die kirchliche Leitung und ihre Unterscheidungslehren zurückversetzt wie in der Zeit der scholastischen Philosophie. Sie erinnern sich, daß die Reformation die Befreiung der Wissenschaft von den Fesseln des Dogma und der scholastischen Philosophie errungen, und damit das verjüngte Geistesleben der Nation geschaffen und daß die Wissenschaft später den Gedanken des deutschen Nationalstaats unter schweren Prüfungen erhalten hat. Sie sehen in dieser Umkehr von den Regierungsgrundsätzen des preußischen Staats, die unter dem Ministerium Muehler weiter aufsteigend auch unsere gelehrten Schulen nach dogmatischen Gesichtspunkten gestaltet hat, einen Rückstoß gegen die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre, die in der Verfassungsurkunde als Grundbedingung unseres Volkslebens feierlichst garantirt war. Hinter dieser Führerschaft steht aber die Mehrheit der für ihren besonderen

Digitized by Google

Beruf pädagogisch gebildeten Lehrer der höheren und niederen Schulen, welche mit ihren Lebensinteressen und Erfahrungen ohnehin einer Unterordnung unter die Theologie widerstreben, — ein Gesammtpersonal zahlreicher und im bürgerlichen Leben kaum minder einflußreich als die Geistlichkeit.

Jede deutsche Regierung hat bisher mit dem Widerspruch jeder so einflußreichen Gruppe gerechnet, geschweige denn mit der coalirten Gegnerschaft dreier so einflußreicher Gesellschaftsklassen, die seit Jahrhunderten die Träger der nationalen Entwicklung Deutschlands gewesen sind. Allerdings haben die Confessionellen jetzt einen neuen Grund für ihr System ermittelt: die dringende Nothwendigkeit die böse Socialdemokratie durch das starke Erziehungsmittel der confessionellen Schule zu überwinden. Allein auch darin waltet eine neue Selbsttäuschung! Unsere heutige Socialdemokratie ist ja unbestreitbar durch die „confessionelle" Schule erzogen, in dem Höhezustand, den solche unter dem Ministerium Muehler erlangt hatte, und ihre geistig gebildeten Führer entstammen wohl vorzugsweise der Zeit, wo die Muehler'sche Verwaltung auch die gelehrten Schulen nach Confessionen geschichtet hatte. Es kehrt dabei immer wieder der Kreislauf von Fehlschlüssen. Das Kirchenregiment über der Schule will seine Anhänger im Glauben und in der Treue zu ihrer Kirchengemeinschaft befestigen. Die Millionen aber, welche durch die Verlockungen der Sinnlichkeit und ihre Selbstsucht sich dem christlichen Sinne überhaupt entfremdet haben, bleiben von der kirchlichen Parteilehre völlig unberührt und ungerührt, stellen sich vielmehr umsomehr verhärtet der Kirche gegenüber, und weisen mit Hohn und Spott tagtäglich auf unsere Bemühungen als sichtbare Bestrebungen einer Religionspolizei, der das Christenthum nichts weiter sei, als ein Zuchtmittel der Massen, und die Vertröstung des verzweifelnden Proletariats auf eine unbekannte Ewigkeit. Wäre die confessionelle Schule das Heilmittel, so müßte der Kirchenstaat und Spanien Mustererziehungsanstalten schaffen, anstatt Brutstätten für Anarchisten zu sein. Es bedarf aber nur einer oberfläch-



Digitized by Google

lichen Kenntniß der Sinnesweise der Socialdemokratie, um aus unserer eigenen Erfahrung zu wissen, daß der confessionelle Parteigeist diese Widerstandselemente nur verhärtet. Dieses opportunistische Hauptargument wird gerade zu einem weiteren Hemmniß des vorliegenden Gesetzentwurfs. Das System der Unterrichtsfreiheit, welchem dieser Gesetzentwurf huldigt, läßt jeder Tendenz der Schule freien Lauf. Die conservative wie liberale Partei können sich unmöglich verhehlen, daß nach Einführung dieser Gesetzartikel jeder Winkelschule, jeder dissidentischen Sonderschule, jeder Sonderschule polnischer, dänischer oder anderer deutschfeindlicher Richtung, jeder massenhaften Entstehung niederer und höherer Klosterschulen von geistlichen Orden, Schulbrüdern und Schulschwestern geleiteten Anstalt die freie Bahn eröffnet ist, und namentlich auch für die Entwicklung des Sectenthums in der christlichen Kirche eine nachhaltige Grundlage geschaffen wird.

Es ist bei der heutigen Sachlage schwer zu prophezeien, welchen Schicksalen dieser Gesetzentwurf entgegengeht.

Wäre nach früheren Vorgängen statt des einheitlichen Gesetzentwurfs ein zwiefacher: 1) über die äußeren, 2) über die inneren Verhältnisse der Volksschule eingebracht, so wäre der erstere wohl mit Sympathie und Aussicht auf Erfolg zur Verhandlung gekommen. Die Lehrerschaft würde mit Freuden die lange verheißene Verbesserung ihrer Lage verwirklicht sehen. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte würden mit lebhaftem Dank eine Reform begrüßt haben, welche sie von den endlosen Verwicklungen der vielfach veralteten Vertheilung der Schullasten und der Schulbaulasten befreit hätte. Die Grundprincipien für eine zeitgemäße, gerechte, den heutigen Wirthschaftsverhältnissen entsprechende Vertheilung der Schulsteuern und die rationelle Behandlung der tausendfältig nothwendigen Combination von Schulverbänden war durch die neue Landgemeindeordnung bereits gefunden. Ich vermag indessen nicht zu übersehen, ob eine solche Abtrennung dieses Theils von dem einheitlich gedachten Gesetzentwurf ausführbar ist.

Digitized by Google

Ein zweiter Gesetzentwurf über die innere Regelung des Schulwesens hatte aber von Hause aus auf einen Widerstreit der Religionsparteien und der politischen Fractionen zu rechnen, die sich nach seiner Fassung noch vermehren mußten, und schon nach der heutigen Lage läßt sich vermuthen, daß ein so zustandegekommenes Gesetz mit soviel Lücken, Widersprüchen und Beulen zur Welt käme, daß schließlich kein Theil im ganzen Hause das Resultat anders als ein Interimisticum, oder eine Abschlagszahlung ansehen würde.

Ein Minister, welcher ein solches Gesetz mit den maßlosen neuen Ansprüchen aus der confessionellen Grundlage ausführen sollte, würde sich dem Schicksal des heiligen Sebastian aussetzen.

Wäre nun die Frage eine Fractionsfrage, so könnte meinen politischen Freunden nicht verargt werden, wenn sie diese Wendung als das stärkste Fundament für eine neugewonnene Machtstellung begrüßen würden. Für die jetzt schon zusammenwirkenden Machtelemente würde der feste Vereinigungspunkt und das Schlagwort für die Wahlen no popery, Preußische Schule oder etwas der Art leicht gefunden sein, welches voraussichtlich wohl ebenso einschlagen würde, als die Schlagworte der letzten Wahlen. Es würde sich zeigen, daß keine Nation auch unter dem wirrsten Interessenkampf ihre eigenste Natur verleugnet, daß die Hochschätzung idealer Güter und der protestantische Geist noch heute Mächte sind, mit denen die Fractionspolitik in andrer Weise zu rechnen hat, als bei Schutzzöllen und Steuerfragen. Wir hätten wieder einen „frischen fröhlichen Krieg", einen Culturkampf, bei dem das Centrum sich von dem Dasein eines „protestantischen Volks" in Deutschland überzeugen würde.

Aber was würde aus den höchsten Aufgaben unseres Nationalstaats, für welche die größten Monarchen Preußens zwei Jahrhunderte lang in zielbewußtem treuen Pflichteifer ihre ganze Kraft eingesetzt haben? Wäre die noch immer blutende Wunde des Kirchenstreits, der wiederauflebenden Idee der Trennung von Kirche und Staat nicht von Neuem aufgerissen, und die Ver-

Digitized by Google

söhnung vielleicht um ein Menschenalter länger hinaus unmöglich gemacht? Wäre es auch für die nächsten Aufgaben einer staatserhaltenden Politik nicht ein unheilvoller Erfolg, wenn durch Mißgriffe der Leitung die conservative Partei aus ihrer naturgemäßen Stellung verdrängt würde?

Sicherlich wäre hier ein Friedensschluß mit Ehren das richtigere in dem neuerstandenen Deutschen Nationalstaat.

---

## IX.

## Friedenspräliminarien.

„Nolumus legem terrae mutare," so lautete einst der unvergessene Spruch der Männer von England gegenüber einer Zumuthung, die ihrem nationalen Rechtssinn widersprach. Ob wir Deutsche vielleicht im 20. Jahrhundert soweit sein werden bleibt ungewiß; doch sind einige günstige Momente dafür vorhanden.

Zurückgekehrt ist der Nation das Vertrauen in den Beruf des Preußischen Staats zur Führung der Nation, bethätigt durch glänzende Erfolge.

Zurückgekehrt ist eine gerechte Würdigung der Kirchenpolitik unserer Dynastie in ihrem Bestreben auf Toleranz seit dem großen Kurfürsten, auf rechtliche Gleichstellung der Kirchen seit Friedrich dem Großen.

Widerlegt ist durch die jährlich anwachsende massenhafte Veröffentlichung unserer Staatsurkunden der Irrthum, daß die gottlose Freigeisterei Friedrichs des Großen irgend welchen Einfluß gehabt habe, in seiner Gesetzgebung die hohe Bedeutung der Kirchen auf die sittliche Entwicklung der Nation zu verkennen.

Mit dem wachsenden Verständniß für den festen Curs der Kirchenpolitik unseres Vaterlandes und mit den Erfahrungen des letzten Menschenalters wird man auch den zielbewußten weiten

Digitized by Google

Blick des großen Monarchen würdigen lernen, der vielleicht einzig unter den Zeitgenossen einsah, daß man in Concilien und Staatsrathsdebatten keine Concordienformel für die kirchlichen Streitigkeiten finden könne, sondern daß die Feindseligkeit der Confessionen nur von unten herauf durch die Einheit des Familienlebens und durch die Gewöhnungen in dem engen Pflichtverband des Gemeindelebens zu überwinden ist.

Wir werden auch wieder gerecht werden der hohen Begeisternng unserer Schulmänner für das Ideal einer „deutschen Nationalerziehung" in den Zeiten der Freiheitskriege.

Wenn wir dagegenhalten das Maß von erbittertem Streit und Gewissensbedrängniß, welches über unser Land gekommen ist, nachdem mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. der sichere Curs verlassen, und die kirchlichen Fragen zuletzt mit den äußerlichsten und selbstsüchtigsten Gesellschaftsinteressen vermengt worden sind: so wird die öffentliche Meinung sich entschließen, aus den Hergängen der letzten Jahrzehnte einige Rathschläge für die Zukunft entgegen zu nehmen.

Als Referenten für die große Mehrzahl unserer kirchenpolitischen Gesetze drängen sich mir folgende Eindrücke auf:

1. Die bisher versuchte Form von Verwaltungsgesetzen ist auf dem kirchenpolitischen Gebiet nicht anwendbar, weil der Boden dafür noch nicht bereitet ist.

2. Die geeigneten Formen dafür sind vielmehr bewegliche Verordnungen nach der älteren Weise unsrer Verwaltungsnormen, für welche die Vorarbeit und Mitarbeit eines Staatsraths unentbehrlich ist.

3. Eben deshalb ist auch der Staatsrath die allein geeignete höchste Instanz zur Entscheidung streitiger Fragen auf diesem Gebiet, und zwar

4. unter vorläufiger Beibehaltung unsrer Regierungs-Schulabtheilungen und der jetzigen Lokalbehörden der Schulverwaltung.

Digitized by Google

I. Verwaltungs-Gesetze betreffend kirchenpolitische und Schul-Organisation in der bisher versuchten Gestalt erscheinen zur Zeit in Preußen verfrüht.

Nach der einen Richtung hat die Periode der Bismarck-Falk'schen Verwaltung in redlichster Weise versucht, die als nothwendig anerkannten Befugnisse des Staats auf dem Gebiet, in welchem Staat und Kirche in ihrer heutigen Wirksamkeit zusammentreffen, durch eine gesetzliche Formulirung zu fixiren, und nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung die Selbständigkeit der Kirchen gegen Eingriffe in ihre inneren Angelegenheiten sicher zu stellen. Allein es zeigte sich alsbald, daß die auf anderen Gebieten (Polizei, Finanz ꝛc.) jetzt mögliche Gesetzformulirung, die normalen Grundsätze einer Verwaltungsjurisdiction und die normalen Zwangsmittel der Verwaltung nicht verstanden wurden, daß sich vielmehr gegen die so errichtete Grenzmauer der Widerstand der römisch-katholischen Seite auf der ganzen Linie erhob. Die Gegensätze der Confessionen, die nothwendigen Rücksichten auf einander, und das höhere Staatsinteresse über beiden standen sich noch so unvermittelt gegenüber, daß sich alle Spitzen, Ecken und Kanten gerade gegen den Versuch kehrten, absolute Gesetznormen zur Scheidung der Streitenden aufzustellen. Wenn man das als einen Fehler der Maigesetze tadelt, so frage ich: begehen wir nicht im Augenblick genau denselben Fehler?

Im Jahre 1891—92 wird der gesetzgeberische Versuch der Befestigung der Grenzlinie von der anderen Seite angebahnt. Man will die Grenzmauer auf die kirchliche Seite stellen, als festen Schutz für den berechtigten Antheil ber beiden Kirchen an der Volksschule. Allein es zeigt sich alsbald, daß die feste Grenzmauer auch auf dieser Seite noch nicht zu ziehen ist, und es erhebt sich dagegen auf der ganzen Linie ein Widerspruch des protestantischen Geistes der Nation, der Städte und der Wissenschaft, in unerwarteter Weise, — mit Ausnahme nur der Hochkirchlichen, die in hierarchischen Fragen gewohnheitsmäßig eine Anzahl Schritte mit der römischen Kirche zusammengehen. Es kommt

Digitized by Google

auf dieser Seite nun plötzlich zum Bewußtsein, daß auch die partielle Unterordnung der Schule unter die Kirche, wenn sie zur starren Gesetzesregel erhoben wird, einer unendlichen Reihe von neuen Ansprüchen Thür und Thor öffnet, — Herrschaftsansprüchen der römischen Kirche, die man seit Jahrhunderten, Herrschaftsansprüchen einer protestantischen Partei, die man seit reichlich einem Menschenalter kennt, und jetzt versteht.

Der Antheil der beiden Kirchen an der Schule ist berechtigt und nicht zurückzuweisen. So lange aber der Geist der Zwietracht und des gegenseitigen Mißtrauens, welcher seit dem Jahre 1840 der Nation von neuem eingepflanzt ist, fortdauert, wird jedes Zugeständniß an die eine Seite alsbald Gegenstand des schweren Mißtrauens für die andere. Jeder Theilnehmer an der Commission zur Berathung eines solchen Gesetzes, sowie jeder Vertreter der Staatsregierung dabei wird bald nach der Berathung des § 1 den Eindruck gewinnen, daß die Unterlagen zu ungleichartig sind, um zu einer absoluten Gesetzesnorm zu gelangen. Wir haben Provinzen, in denen die Confessionsschule in der That gesetzlich besteht, wie Schleswig-Holstein, Hannover, wo im 18. Jahrhundert unter dem Einkirchensystem die Staatsregierungen nicht das Bedürfniß und den weiten Blick Friedrich's des Großen hatten, um das landrechtliche System der Gemeindeschulen durchzuführen. Wir haben in dem größten Theil des Landes dem Recht nach die landrechtliche Gemeindeschule, während eine Ministerialpraxis mit vielfach wechselndem Curse eine Confessions- und Simultanschule an deren Stelle zu setzen bemüht war. Wir haben unendlich verschiedene Normen über die Bildung des Schulvorstands, die größten Verschiedenheiten zwischen der städtischen und ländlichen Schulverwaltung, eine Reihe localer Observanzen, die sich bisher bewährt haben, und nicht ohne dringende Veranlassung zwangsweise unificirt werden sollten. Die Commission ist daher in der Alternative, entweder durchzuschneiden, und eine starre Regel zu geben, die voraussichtlich endlose Beschwerden und Reclamationen hervorruft, — oder ihre wichtigsten Sätze dutzendweise mit einem „in der Regel," oder „nach Umständen," oder „mit

Digitized by Google

der Maßgabe," oder „mit dem Vorbehalt," oder „unberührt bleiben" zu versehen. Sie muß sich selbst sagen, daß das Werk gar kein Verwaltungsgesetz nach unseren heutigen Begriffen ist, und was viel schlimmer als das, daß der wechselnde Curs der Verwaltung stehen bleibt, daß die Verordnung auf zwei Augen steht, oder gar von dem Wechsel eines Ministerialraths abhängt, also daß alle die Uebelstände stehen bleiben, an denen wir seit einem Menschenalter leiden. Kurz das Schulrecht steht heute noch auf dem Boden unvermittelter Gegensätze, wie das gesammte Verwaltungsrecht des 18. Jahrhunderts. Auf diesem Boden des endlos umstrittenen Kirchen- und Schulgebiets lassen sich Verwaltungsnormen nicht mit der absoluten Geltung geben, wie solche seit den Stein-Hardenberg'schen Socialreformen auf rein weltlichem Gebiet möglich geworden sind und segensreich gewirkt haben.

Aus diesem Grunde zeigen die Verwaltungsordnungen des 18. Jahrhunderts noch den biegsameren Charakter, der in der Ausführung auf zahlreiche Rücksichten und Dispensationen angewiesen ist, welche unsere heutigen Verwaltungsgesetze möglichst vermeiden. Jene älteren Gesetze enthalten in der Regel ausführlich und bestimmt erkennbar die Motive und Ziele des Gesetzgebers, und dann in loser, oft recht unpräciser Form die Maßregeln der Ausführung, wobei damals darauf gerechnet wurde, daß soweit wie möglich die ständischen Rechte und Vorrechte schonend zu berücksichtigen sind. Auf einem solchen Compromiß mit den privilegirten Klassen beruht überhaupt die absolute Monarchie des 18. Jahrhunderts. Ihre Verwaltung ist viel mehr eine Verwaltung durch Maßregeln als eine Verwaltung nach Gesetzen. Dem entsprach die Behördenorganisation, eine Verwaltung durch schwerfällige Collegia, welche nothwendig waren, um die Stetigkeit und möglichste Gerechtigkeit einer solchen Regierung zu sichern.

Erst die Stein-Hardenberg'sche Zeit hat mit dem Uebergang in die moderne Gesellschaft durchgreifende Verwaltungsnormen geschaffen. Erst seit dieser Zeit ist auch der Name „Verwaltungs-

Digitized by Google

gesetze" in Gebrauch gekommen, und das Bewußtsein, daß unsere heutige Verwaltung wesentlich als eine Verwaltung nach Gesetzen oder innerhalb der Gesetze zu bezeichnen ist.

Durchzuführen ist aber ein Verwaltungsgesetz als absolut geltende Norm noch heute auf wichtigen Gebieten des Staatslebens nicht, beispielsweise auf dem ganzen Gebiet der Sanitätspolizei, und nicht in allzu ferner Verwandtschaft davon im Gebiet der sittlichen Gesundheitspolizei, „der Kirchenpolizei und Schulpolizei", wie man sie noch im Anfang dieses Jahrhunderts bezeichnete. Es liegt das eben in der Natur der Sache. Wir können dies kirchliche und Schulgebiet zur Zeit noch nicht in gleicher Schärfe begrenzen, wie die Gebiete der reinweltlichen Verwaltung, Polizei, Steuerpflicht, Communalverfassungen, Militärpflicht ꝛc. Wir müssen uns mit biegsameren Verwaltungsnormen begnügen, ähnlich denen des vorigen Jahrhunderts, so lange damals widersprechende ständische Rechte sich auf Schritt und Tritt der Staatsverwaltung gegenüber stellten. Und nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte werden wir wohl anerkennen müssen, daß die Widerstandselemente der selbständig gewordenen Kirchen noch spröder und intransigenter sind als diejenigen, mit denen der Staat des großen Kurfürsten und des 18. Jahrhunderts zu schaffen hatte. Und daß es unmöglich ist, dafür andere Normen zu schaffen, als die biegsamen Normen unseres älteren Verwaltungsrechts, die ausdrücklich oder stillschweigend immer die Parentheſe enthalten (in der Regel) oder (wo möglich). Ich will nur einige Beispiele aus diesen Schulgesetzen hervorheben:

Die Confession des Lehrers soll sich bestimmen nach der Confession der Mehrheit der Schulkinder, — läßt sich als Verwaltungs-Gesetz schon deshalb nicht durchführen, weil bei der fluctuirenden Bevölkerung die Majorität und Minorität von Jahr zu Jahr wechseln kann, und weil es grundverkehrt wäre, einen tüchtigen bewährten Lehrer, der das Vertrauen der ganzen Gemeinde besitzt, zu entlassen, wenn durch neuen Zuzug die Kinder

Digitized by Google

der anderen Confession auch zu einer dauernden Majorität werden.

Das verfassungsmäßige Recht, den Religionsunterricht zu leiten, giebt dem Ortspfarrer einen berechtigten Anspruch dem Unterricht beizuwohnen, und dem Lehrer in angemessener Form Anleitung zu geben, — kann aber nicht als Gesetz ausgesprochen werden, da ein streitbarer Kaplan das Recht in einer Weise ausüben kann, die mit den Zwecken der Schule und dem Frieden der Gemeinde unverträglich ist.

Die Lehrer der katholischen und evangelischen Schullehrerseminare müssen selbstverständlich der Confession angehören, deren Lehrer sie ausbilden, — als Gesetz ausgesprochen würde z. B. auch der Turnlehrer, der Zeichenlehrer confessionell gewählt werden müssen, und nach den Erfahrungen des alten Reichs würde dies ebenso unbarmherzig ausgeführt werden, wie die Confession der Handarbeitslehrerin in der Dorfschule.

Eine Gesetzregel, daß für den Religionsunterricht einer Minoritätsconfession nur zu sorgen sei, wenn diese Minorität mehr als 15 Kinder umfaßt, ist in einem heutigen Gesetz ungehörig, ich möchte sagen unanständig. Etwas derart war nur entschuldbar unter den ärmlichen Mitteln der Kleingemeinde. Heute muß für jede Minorität gleich gesorgt werden, mögen es 1 oder 20 Kinder sein, und wo dies die Kleingemeinde nicht leisten kann, muß unter näher bezeichneten Modalitäten der Staat eintreten.

Für die Lehrerconfessionen bei ungefähr gleicher Mischung von Kindern beider Bekenntnisse läßt sich vernünftigerweise keine Gesetzesregel geben.

Und so wird man bei reichlich der Hälfte, ja vielleicht mehr als der Hälfte der Paragraphen des Schulgesetzes sich sagen müssen, daß das allein Angemessene eine biegsame Verwaltungsmaxime sein muß, nur bedarf dieselbe einer stetigen Handhabung, unabhängig von den Ministerwechseln der constitutionellen Monarchie und unabhängig von den wechselnden Parteimajoritäten unsrer Parlamente.

Digitized by Google

II. Zur Redaction eines kirchenpolitischen oder Schulgesetzes von dieser Bedeutung bedarf es der Vorarbeit und Mitarbeit des Staatsraths. Es war dies das bekannte Verhältniß der preußischen Behörden seit dem großen Kurfürsten, nach welchem nicht bloß die Staatsminister, wie seit der Stein-Hardenberg'schen Zeit, sondern ein größerer collegialischer Beamtenkörper mit der Redaction organischer Gesetze betraut wurde. Es ist ein Irrthum der sogen. constitutionellen Lehren, daß ein solches Verhältniß nur dem absoluten Staate angemessen sei. Vielmehr ergiebt das nähere Eingehen in den Bau der parlamentarischen Staaten, daß ein solcher Zwischenbau zwischen dem hohen Rath der Krone (Ministerrath) und dem „höchsten Rath der Krone" (Parlament) in erhöhtem Maße nothwendig ist, um der Staatsregierung ihren festen Curs zu geben. In England ist die berathende Mitwirkung des Privy Council nicht nur in gewissen Materien obligatorisch, sondern in dem durchgeführten System der Verwaltungsjurisdiction giebt die Queen's Bench als Oberverwaltungsgericht der parlamentarischen Regierung einen festen Halt. In Frankreich wurde das Conseil d'État sofort nach der Ueberwindung der revolutionären Anarchie für nothwendig erachtet, und hat bis heute der Napoleonischen Verwaltungsorganisation den Halt gegeben, ohne welchen unter den wechselnden Verfassungen kein Stück der Verwaltung auf dem andern geblieben wäre. Der im Jahre 1848 mit Unrecht bei Seite gesetzte Staatsrath, dem das verjüngte Preußen seine besten Gesetze verdankt, ist jetzt wieder reactivirt, zunächst freilich nach anderen Gesichtspunkten, so daß er für die Berathung kirchenpolitischer Gesetze wohl einer Verstärkung bedürfen wird. Ob man für diesen Zweck zur Hälfte evangelische Mitglieder, zur Hälfte katholische, oder zur Hälfte conservative, zur Hälfte liberale mit dem Vertrauen der Krone beehren wolle, ist für den Erfolg gleichgültig, wenn es nur Männer sind, welche durch Kenntniß, Erfahrung und Sinn für den Rechtsbau unseres Staats dazu berufen sind, und ihnen einigermaßen Zeit gelassen wird, sich

Digitized by Google

in so schwierigen Aufgaben mit einander zu verständigen und collegialisch zusammenzuarbeiten. Dies Zusammenarbeiten unter Sachverständigen ist das Entscheidende. Wer so wie das Ober-Verwaltungsgericht darauf verwiesen ist, in den schwierigsten Fragen die Akten des Staatsraths und des Competenzgerichtshofes stetig zu Rathe zu ziehen, der weiß, daß in der ernsten Staatsarbeit und in der Gewöhnung an dies Zusammenwirken die Verschiedenheit politischer Parteistandpunkte völlig aufgeht, und daß die Votanten an dieser Stelle von ihrem ursprünglich politischen Standpunkt selten etwas errathen lassen. Für die angemessene, hervorragende Stellung des Unterrichtsministers in dieser Staatsrathsabtheilung ist durch die Geschäftsordnung zu sorgen. Wir haben übrigens dieselbe Erscheinung in den modernen Körpern der obrigkeitlichen Selbstverwaltung. Sobald solche einigermaßen als Collegien eingearbeitet und eingewöhnt sind, erscheint der ursprünglich liberale oder conservative Standpunkt der Mitglieder ziemlich gleichgültig. Man kann dem Deutschen glücklicherweise die heiligen Pflichten eines obrigkeitlichen Amts noch immer getrost anvertrauen: er wird sie an seiner Stelle erfüllen. Dies ist das fehlende Mittelglied, durch welches unser Staatsorganismus den festen Curs in seiner Kirchenpolitik wiedergewinnen wird.

Eine Verwaltungsordnung nach dem älteren hier anwendbaren Muster wird dann etwa folgende Formation erhalten:

1) im Eingang die ratio legis: die Gemeindeschule mit Parallelklassen für den Religionsunterricht der Kinder katholischer und evangelischer Confession hat den Zweck der friedfertigen Vereinigung und Versöhnung der confessionell verschiedenen Gemeindegenossen in den engeren Verbänden der Selbstverwaltung u. s. w. Es kann sogar eine ziemlich breite Darlegung der Gesichtspunkte zulässig erscheinen, ähnlich wie in dem Gesetzentwurf von 1819.

2) Recapitulation der jetzigen Verfassungsartikel, die sogar wörtlich beibehalten werden können, vor Allem in der ganz genügenden Fassung des Art. 24. Höchstens für einen Artikel (22) kann vielleicht ein Separatgesetz die Aufhebung aussprechen.

Digitized by Google

3) Die Ausführungsnormen, zunächst unter Grundlegung der in dem jüngsten Gesetzentwurf enthaltenen Artikel, deren Motive und jüngsten Commissionsbeschlüsse; demnächst mit Heranziehung und Erwägung des gewaltigen Materials der früheren Gesetzentwürfe und Verhandlungen beider Häuser des Landtags.

4) Die Dispensationsclausel für bestimmt bezeichnete Artikel. Durch diese biegsame Dispensationsbefugniß wird es möglich, das Gesetz zu vereinfachen unter Verweisung auf den an die Spitze gestellten leitenden Grundsatz.

Solche Staatsrathsentwürfe bedürfen allerdings der verfassungsmäßigen Genehmigung des Ministerraths und der beiden Häuser des Parlaments. Aber die Stellung dieser Faktoren wird eine andere. Wenn der nach allen zusammenhängenden Gesichtspunkten des Rechtsorganismus festgestellte Entwurf zur Vorlage an den Ministerrath gelangt, so erscheint er für die Beschließung ähnlich dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem Strafgesetzentwurf, nicht mehr gestellt auf die confessionelle Meinung eines Ministers oder einer Majorität des Ministerraths, nicht als Gegenstand einer meritorischen Berathung im Einzelnen, für welchen diese hohe Körperschaft neben ihren schweren, mannigfaltigen Berufsgeschäften weder die Zeit noch (glücklicherweise) die nöthigen Kenntnisse von den Tiefen und Untiefen theologischer Jurisprudenz hat, sondern nur die Erwägung, ob die allgemeine politische Lage des Landes oder die eine oder andere Hauptfrage die Genehmigung des Entwurfs rathsam erscheinen läßt. In gleichem Maße verändert sich die Stellung der beiden Häuser des Landtags. Sie stehen dem so vorgelegten Entwurf gegenüber wie vor einem codificirten Gesetzeswerk, welchem die Standpunkte liberal, conservativ und sonstige Fractionspolitik sich vorweg unterordnen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat die gewohnte Selbstbeschränkung unsrer Nation es möglich gemacht, was in anderen Ländern kaum für möglich gilt: auch Gesetzbücher und Proceßordnungen in parlamentarischen Körpern zu berathen. Wir haben einen Vorgang ähnlicher Art glücklich enden sehen. Die Frage nach der Gestaltung

Digitized by Google

unserer Kreisverfassung war an einen todten Punkt gelangt. Die Programme der liberalen, der conservativen Partei und die Ideen des hohen Beamtenthums über den Inhalt einer Selbstverwaltung standen sich unvermittelt und unvereinbar gegenüber. Als aber ein wirklich organischer Gesetzentwurf von einem höheren Standpunkt aus der Selbstverwaltung einen Inhalt gegeben hatte, der das Widerstreitende zu einer höheren Einheit gestaltete, sah man alsbald die Reihen der Fractionen sich lichten, von rechts und von links hervorragende Mitglieder für das Gesetz eintreten, ja selbst von den als Extrem gescholtenen Seiten eifrige Mitarbeiter theilnehmen, und einen ursprünglichen Gegner, den genialen Staatsminister Grafen Fr. Eulenburg aus einem „Saulus" zum Paulus werden. Ein Aehnliches hat sich wiederholt im Reichstag, in welchem die schwierigsten zusammenhängenden Verwaltungsgesetze vielleicht noch heute nicht zu Stande gebracht wären, wenn sie nicht wesentlich auf der Grundlage von Vorarbeiten des preußischen Staatsraths eingebracht wären, denen gegenüber sich auch die Reihen der geschlossenen Fractionen lösten, stillschweigend fühlend, daß dies nicht Fractionsfragen seien, sondern Fragen einer höhern Staatsraison.

Wir haben die ständischen Gegensätze seit zwei Jahrhunderten schrittweise vereinigt, durch biegsamere Directiven aber in einem stetigen und darum erfolgreichen Curse, der uns seit 1840 in diesem Gebiet verloren gegangen ist, unter so erschwerenden Umständen, daß die Versöhnung der Confessionen im Zweikirchenstaat um wenigstens ein Menschenalter zurückgekommen ist. Wenn bei solchen Berathungen die parlamentarischen Körper das Aussehen eines Kirchenconcils gewinnen, in dem die Mitglieder sich verpflichtet halten vor Allem „Zeugniß" über ihren Glauben abzulegen, und die Parteien geschlossen in Compagnien für und wider aufmarschieren, so wird sich der wirklich religiöse Sinn unserer Nation endlich sagen, daß die nach völlig anderen Interessen gestalteten Fractionen diese Fragen nicht zur Fractionssache machen dürfen, und daß die Ausbildung unserer Jugend nicht auf schlimmere Wege kommen könnte, als wenn sie in dem

Digitized by Google

confessionellen Geiste geleitet würde, der sich in den Verhandlungen unserer parlamentarischen Körper über kirchenpolitische Gesetze bisher jederzeit offenbart hat. Wie in den Concilien alter Zeit und in den Versammlungen von Geistlichen zur Feststellung einer Concordienformel in der Reformationszeit, so verlaufen diese Debatten in das sichere Resultat, daß ein Theil dem andern Gottlosigkeit, Irrglauben und die Vaterschaft zu noch schlimmeren Dingen vorzuwerfen hat, wobei die heutige gesittete Zeit glücklicherweise stehen bleibt, aber die Frieden stiftende Versammlung in befestigtem Unfrieden auseinandergeht.

III. Die unentbehrliche Mitwirkung des Staatsraths bedingt folgerichtig die Stellung desselben Staatsraths als oberste Beschwerdeinstanz für die streitigen Fragen dieser Gesetzgebung. „Nach Durchführung unserer Reformen", hatte der Freiherr vom Stein gemeint, „müssen wir den Staatsrath wieder herstellen, um der Staatsverwaltung die nothwendige stetige Ordnung zu erhalten." Der Staatsrath wurde 1817 wieder hergestellt, jedoch nur als gesetzberathender Körper; die Minister und ihre Räthe behielten aber die uncontrollirte Direction ihrer Departements ungeschmälert bei, nach dem Grundsatz: „J'y suis et j'y reste". Indessen auch in seiner beschränkten Stellung hat der Staatsrath das Verdienst, daß das Reformwerk der Stein-Hardenbergschen Zeit durch seine Musterarbeiten in dem rechten Gange erhalten wurde, trotz vielfacher Anfechtungen aus sehr einflußreichen Kreisen. Mit diesem seinerzeit durchaus tüchtigen Organismus sind wir unvermittelt in einen Staat mit Parlamenten und „verantwortlichen" Ministern übergegangen, ohne daß unsere öffentliche Meinung und die constitutionellen Theoretiker sich überzeugen konnten, daß mit solcher Verfassung es unvereinbar ist, die verantwortlichen Minister in der Stellung zu belassen, die sie bisher ziemlich unbedenklich im absoluten Staat behauptet hatten. Die Volksvertretung beanspruchte nun auch eine Verantwortlichkeit der Minister gegen ihre Körperschaft, d. h. gegen ihre Majorität. Da nach der bisherigen



Digitized by Google

Verfassung nun aber die einzelnen Minister bezw. der Ministerrath die streitigen Fragen des Verwaltungsrechts endgültig entschied, entstand alsbald ein lebhaftes Bemühen der im Landtag vorherrschenden Parteien, statt des weitläufigen Weges der Gesetzgebung, auf dem kürzern und bequemern Wege der Auslegung der Gesetze ihren Ansichten und ihren Interessen Geltung zu verschaffen. Man kann nicht oft genug an die Folgen dieser verhängnißvollen Unterlassung erinnern, welche eben heute wieder sichtbar werden. Dem Andrang dieser Bestrebungen steht in dieser fehlerhaften Organisation der einzelne Verwaltungschef gegenüber, der auch unter der Monarchie an zahlreichen Punkten auf die Geldbewilligung und Zustimmung der Majorität der Volksvertretung angewiesen, den Forderungen der „politischen Freunde" nicht leicht Widerstand leisten konnte. So entstand unmittelbar nach 1850 jenes zwiespältige Verwaltungsrecht, ein verschiedenes Polizei-, Preß-, Vereinsrecht für die Gutgesinnten und gegen die Uebelgesinnten. Bei dem gewaltigen Umfang dessen, was die Polizei zu gewähren oder zu versagen hat, bei hundertfältigen Concessionen, Bestätigungen, Approbationen, Bauconsensen, Paßkarten ꝛc. entstand die unabweisbare Versuchung alle solche Gewalten, insbesondere auch zur Beförderung guter Wahlen geltend zu machen. Diese letztere Verwendung, sowie das ganze Anstellungswesen nach Parteirücksichten, nach Parteigesinnung galt alsbald für selbstverständlich, und nach wenigen Jahren auch eine kühne Hinwegsetzung über klare Gesetze als das Merkmal einer starken Regierung. Die Lösung des Räthsels lag darin, daß unter den hochgehenden Wogen der gesellschaftlichen Kämpfe auch in Deutschland der Rechtssinn im öffentlichen Recht sehr langsam wiederkehrt, und daß in der damaligen Stimmung der Parteien, jeder Theil kürzer zum Ziele zu gelangen glaubte durch den Besitz der Majorität in der Vertretung, als durch die unparteiische Handhabung der Gesetze, an der man im Civil- und Strafrecht allerdings getreulich festhielt. Die öffentliche Meinung ist sich nun wohl einigermaßen klar darüber geworden, daß im Gebiet der Polizei und dem Gebiet der Steuerverwal-

Digitized by Google

tung und konnexen Gebieten des Innern und der Finanzen, die den wechselnden Parteibestrebungen ausgesetzt sind, das öffentliche Recht ebenso durch dauernde Institutionen geschützt sein muß, wie es in den constitutionellen Musterstaaten England und Frankreich namentlich, seit Menschenaltern geschützt war*).

IV. Beibehaltung des ganzen bisherigen Behördenorganismus, also des Ministers der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten als dirigirenden Chef, — vorläufig auch der Regierungsschulabtheilungen und der Schulvorstände in ihrer bisherigen Gestalt, — nur mit Nebenordnung des Staatsraths als oberster Beschwerdeinstanz.

Damit wäre die normale Stellung des Ministers im monarchisch-constitutionellen Staat endlich hergestellt: wäre dies 1850 von Anfang an geschehen, so wäre meiner Ueberzeugung nach die Verbildung unseres ganzen Schulrechts überhaupt nicht möglich gewesen.

Die sogenannte Maigesetzgebung hätte durch den Staatsrath eine biegsamere Gestalt erhalten, die dem sogenannten Culturkampf einen wesentlich andern Verlauf gegeben hätte.

Damit wird auch der Forderung des Centrums nach einer besondern katholischen Abtheilung im Ministerium genügt, welche so lange nicht unberechtigt war, als der Cultusminister zugleich oberster Leiter und oberster Richter über die vielfach streitigen Rechtsfragen seines Departements war. Nur wird der Staatsrath vermuthlich die Aufhebung des Gesetzes von 14. Juni 1888

*) Noch unmittelbar vor Ausführung unserer Verwaltungsjurisdiction konnte ich die öffentliche Meinung dahin charakterisiren: „Sie möchten wohl eine Rechtsprechung über das öffentliche Recht: aber vorher erst die Gewißheit, daß solches nach ihrem Sinn und nach ihrer Meinung ausgelegt werde. Sie möchten wohl einen Verwaltungsgerichtshof oder etwas Analoges: wenn sich ein Verwaltungsgerichtshof nur wählen ließe unter fractionsmäßiger Betheiligung von Vertrauensmännern. Sie möchten wohl den Rechtsstaat d. h. eine gesetzmäßige Regierung, wenn dies nur möglich wäre ohne sich selbst zu binden, und ohne ihr souveränes Geldbewilligungsrecht zu beschränken."



Digitized by Google

beantragen, welches querfeldein in unsere Behördenorganisation eingreift, und völlig umgestaltet werden muß (ich kann mich von dieser als Referent in der Vorberathung gewonnenen Ansicht nicht losmachen).

Die Beibehaltung der collegialischen Schulabtheilungen unserer Regierungen entspricht auch der Lage der Gesetzgebung, die an zahlreichen Stellen noch nicht reif für das in unserer neuen Verwaltungsorganisation eingeführte System der Präfecten-verwaltung mit Nebenordnung von collegialischen Beschluß- und Bezirksgerichtsbehörden erscheint.

Ich hege gewiß kein Mißtrauen gegen die neue Verwaltungsorganisation; aber es sind dieselben Gründe, aus denen ich während der jetzt noch so flexiblen Natur der Verwaltungsnormen den Staatsrath als oberste Beschwerdeinstanz dem Oberverwaltungsgericht vorziehen würde. Sollte das Oberverwaltungsgericht, welches durch seine Verwaltungsgesetze in den meisten Gebieten auf eine streng juristische und logische Rechtsprechung angewiesen und gewöhnt ist, diese Methode auf das Kirchen- und innere Schulgebiet anzuwenden, wo in so hohem Maße flexible Normen und arbiträre Messungen übrig bleiben, so würden sich bald die erheblichsten Schwierigkeiten und Klagen über einen spitzfindigen Formalismus erheben. Wie der Staatsrath in der Stellung einer sachverständigen Gesetzcommission allein dazu geeignet ist die Normen unserer Schulverwaltung zu redigiren, so wird er sich auch als der geeignete Körper für die höchste Beschwerdeinstanz bewähren und damit unsern Minister einer allmälig immer unerträglicher werdenden Stellung entheben.

So sehr ich selbst ein Vertrauen auf unsere Selbstverwaltungskörper setze, so halte ich doch in unseren schwierigen Uebergangsverhältnissen es immer rathsamer, die alten Verwaltungsbehörden noch eine Zeitlang beizubehalten, die auch für das verwickelte Gebiet der Schullasten und der Schulbauten sicher eingearbeitet sind. Die Unpopularität unserer Schulabtheilungen hat, soviel ich sehe, ihren Hauptgrund darin, daß sie den Städten und Dörfern, die allerbeschwerlichsten Zumuthungen machen

Digitized by Google

müssen. Wenn sie darin nicht selten zu weit gegangen sind, so war es wohl der Uebereifer der technischen Räthe, und die Oberinstanz des Staatsraths wird hier am Besten geeignet sein, moderirend einzutreten und auch darin einen festen Curs der Verwaltung wieder herzustellen.

Die Lösung des Problems wäre hienach eine sehr einfache, ohne irgend eine Neuschöpfung von Behörden lediglich die Uebertragung einzelner Functionen höchster Instanz von einem Staatsministerium und dem Cultusminister auf die entsprechende Abtheilung des Staatsraths.

Die Friedenspräliminarie wäre hienach einfach:

**Ueberweisung des Gesetzentwurfs so wie er aus der Commission, oder aus dem Abgeordnetenhaus, oder aus dem Landtag herauskommt, an den Staatsrath zur Begutachtung und neuen Redaction.**

So wie er aus dem Staatsrath herauskommt, kann er schwerlich noch erhebliche Bedenken im Staatsministerium veranlassen. Ebenso ergiebt sich die veränderte Stellung des Landtags, in welchem wohl (außer dem Centrum) keine Fraction zu dem Gedanken zurückkehren wird, die sittliche und religiöse Erziehung unserer Nation zu einer Kraftprobe für conservative oder liberale Majoritäten im Landtage zu machen. Der thatsächliche Friede, soweit er überhaupt möglich ist, wird alsbald nachfolgen.

---

So überraschend für manchen Leser dieser kurze Schluß aussehen mag, so wird er sich doch vielleicht mit mir zu einem Rückblick entschließen, der über das letzte Menschenalter hinaus auf Jahrhunderte zurückgeht.

Ein Widerstreit zwischen Staat und Kirche gehört zu dem Wesen der nationalen Entwicklung Deutschlands. Wäre in dem

Digitized by Google

Jahrhundert, in welchem unsere Dreiständebildung begann, statt des heftigen Kampfs zwischen Imperium und Sacerdotium ein dauernder Friede zwischen den beiden regierenden Classen geschlossen, so wären wir zu einer Priesterkaste, Kriegerkaste, Ackerbauerkaste u. s. w. gelangt, ähnlich wie unsere Stammvettern in Ostindien. Es läßt sich das sogar im Einzelnen ziemlich anschaulich nachweisen. Der Grund des Widerstreits liegt in dem mächtigen Freiheitsgefühl unserer Nation neben einem tiefen religiösen Sinn.

In der späteren Entwicklung hat sich aus diesem Nationalcharakter weitergebildet ein Widerstreit zweier Kirchen und weiter beider Kirchen mit dem neu aufwachsenden Staat. Die Grundlage dieses Widerstreits liegt noch immer in dem tiefreligiösen Sinn der Nation, verbunden mit ihrem Freiheitsdrang und ihrem stark entwickelten Individualismus. Aber das Resultat ist, daß unsere Nation mehr Millionen ehrlich überzeugter Katholiken und mehr Millionen ehrlich überzeugter Protestanten zählt, als die Nationen, die unter einem Einkirchensystem leben, wie namentlich die romanischen und slavischen Völker. Dies Zweikirchensystem im einheitlichen Staat führt den Deutschen zu einer sehr ernsten Collision der Pflichten. Aber es ist eben die menschliche Bestimmung, in dem stetigen Widerstreit zwischen Interesse und Pflicht und zwischen Pflicht nach einer und Pflicht nach der andern Seite das Rechte zu suchen. Die sichere Entscheidung dieses Widerspruchs nach Gewissen und Rechtsgefühl bildet eben den Charakter des Menschen.

Deshalb bedarf es der dauernden Institutionen der Kirche und des Staats, um den Menschen an die Erfüllung seiner sittlichen und bürgerlichen Pflichten so dauernd zu gewöhnen, daß ihm die rechte Entscheidung selbstverständlich erscheint.

In diesem Doppelorganismus formiren sich nun als geschlossene Kreise die weltliche und die kirchliche Gemeinde, als Pflichtgenossenschaften zur Erfüllung der sittlichen und der bürgerlichen Pflichten des Menschen, — Pflichtgenossenschaften, die sich vielfach durchkreuzen und mit ihren widersprechenden Bestrebun-

Digitized by Google

gen nur durch den deutschen Rechtssinn zu vereinigen sind, der mit dem schlichten Wort des deutschen Philosophen „seine Freiheit im äußeren Handeln soweit zu beschränken weiß, daß die Freiheit seiner Genossen und Mitbürger damit besteht."

Der Deutsche, sei er Katholik oder Protestant, Geistlicher oder Laie, ist damit genöthigt, seine kirchlichen Ansprüche nach außen hin so weit zu beschränken, daß damit die Freiheit seiner Mitbürger und die Rechtsordnung des Ganzen zu bestehen vermag (Pr. Verf.-Urk. Art. 12).

Die particularistische Grundneigung des Deutschen, die Neigung zum Sichgenügen in seinem Kreise, macht diese Ausgleichung uns schwerer als anderen Nationen, besonders schwer der Geistlichkeit mit ihrem erhöhten Beruf die Gemeinschaft ihrer Gläubigen zusammen zu halten und im rechten Glauben zu befestigen.

Aus der einseitigen Erfüllung dieses Berufs entstehen unsere extremen kirchlichen Parteien, wie alle menschlichen Tugenden in ihr Gegentheil umschlagen durch die Einseitigkeit der Bestrebung, die neben einem Interesse und einer Pflicht ihre anderen Pflichten nur zu leicht vergißt.

Diese schroffsten Gegensätze sind niemals von außen und von oben herab durch Concordienformeln oder Gesetze zu versöhnen und zu verschmelzen, sondern nur von innen heraus, aus dem Leben der Familie und der nachbarlichen Pflichtgenossenschaft (Gemeinde), wie schon in unsren primitivsten Formationen das Fehderecht an dem Geschlechtsverband seine Schranke fand.

Darauf beruhte die großartige Intuition unseres größten Gesetzgebers, der vom Staat aus die beiden Unterlagen geschaffen hat, die von unten herauf trotz des Zweikirchensystems ein einheitliches deutsches Nationalbewußtsein wieder zu erzeugen befähigt sind.

Der thatsächliche Friede in dem principiell Unvereinbaren entsteht dann dadurch, daß der Katholik wie der Protestant und der Dissident in seinem äußeren Verhalten dem Gesetz des Staats gehorcht, in seinem sittlichen Verhalten den Geboten seiner Kirche.

Digitized by Google

Der thatsächliche Friede entsteht allmälig, wenn der Staat durch seine Organe seine Pflichten erfüllt, die Kirche durch ihre Organe die ihrigen.

Ein thatsächlicher Friede besteht längst auch zwischen den deutschen Katholiken und dem Staat.

Die römischen Ansprüche auf eine Strafgewalt, auf eine Gerichtsbarkeit über die wichtigsten bürgerlichen Verhältnisse und zahllose andere mit dem heutigen Staat unvereinbare Ansprüche der Kirche sind beinahe vergessen. Durch die Gewöhnung im bürgerlichen Leben erscheint auch dem gläubigen Katholiken die Erfüllung seiner Pflichten gegen den Staat in allen diesen Gebieten heute als selbstverständlich. Und diese Gewöhnung hat sich überall gefunden wo die Staatsgewalt in einem festen Curse das durchgeführt hat, was für die Gemeinschaft der Nation nothwendig war.

Dieser thatsächliche Friede ist auch schon fertig in der großen Frage der Einheit des Ehe- und Familienrechts. Zwei Jahrzehnte fand zwar der clericale Standpunct kein Bedenken darin, daß der katholische Pfarrer nur trauen sollte, wenn die Kinder aus der gemischten Ehe katholisch erzogen würden, der evangelische Pastor nur trauen sollte, wenn die Kinder evangelisch erzogen würden. Der Staat hat endlich seine Pflicht gethan durch Einführung der bürgerlichen Eheschließung. Katholik wie Protestant folgen jetzt dem Staatsgesetz, vorbehaltlich der strengeren Pflichten, die ihnen ihre Kirche auferlegt als ihre Gewissenssache. Wir können es nicht hindern, daß der beiderseitige Clerus noch auf lange Zeit hinaus der Eheverbindung der Confessionen kräftigst entgegen wirken wird: aber die Kirche ist und bleibt dabei in ihrem Recht und über die Zukunft wird entscheiden die nationale Sitte und Gewöhnung.

Dieser thatsächliche Friede wird auch in dem Unterrichtswesen wiederkehren, wenn der preußische Staat den festen Curs wiederfindet, der nur durch ein Zusammentreffen der Frage mit heftigen Bewegungen der Gesellschaft einige Jahrzehnte verloren gegangen war. Die römische Kirche und eine hochkirchliche Fraction

Digitized by Google

des Lutherthums werden in Schrift, Predigt und Seelsorge den staatlichen Zielen der Schule vielfach entgegenwirken: aber der Staat wird mit seinen Mitteln, mit Hülfe der Wissenschaft und seinem pädagogisch geschulten und gerichteten Personal sein höchstes Ziel im Auge behalten.

Der exemplarische Zustand des kirchlichen Friedens, der auf der Musterdomäne der Kirchenpolitik Friedrichs des Großen (Schlesien) schon erreicht war, und der auch schon in Oberschlesien die Rassengegensätze in Vergessenheit gebracht hatte: dieser leider jetzt stark gestörte Versöhnungsproceß wird sich, allmälig sichtbar über die deutschen Landschaften erstrecken und das letzte Hinderniß des deutschen Nationalstaats überwinden.

Zu diesem festen Curs zurückgekehrt, wird auch das Volksbewußtsein den großen Gedanken unseres größten Königs endlich verstehen: daß religiöse Gegensätze nur von unten herauf versöhnt werden, daß die persönliche Freundschaft am sichersten auf den Schulbänken gegründet wird, daß die Achtung, das Vertrauen und der Gemeinsinn unter den Gruppen, die das Interesse und das Bekenntniß in der Gesellschaft einander gegenüberstellen, sich nur herstellt im Gemeindeverband, daß aus der Urzelle des starken Familien- und Gemeindeverbands der deutsche Nationalstaat in seiner heutigen Größe erwachsen ist. In der Fortentwicklung dieses Processes, unter der starken Schutzherrlichkeit und Leitung des Staats wird auch zunächst die Toleranz zurückkehren, die uns auf beiden Seiten noth thut.

Eine gegenseitige Reibung unter Staats- und Kirchenregierung wird nach unserer Natur wohl niemals aufhören. Aber eine fortschreitende Kenntniß des Verhältnisses von Gesellschaft und Staat wird sich immer mehr überzeugen, daß die Stärke der deutschen Entwicklung jederzeit auf der Stärke unseres Familienbandes und auf der Urzelle des Gemeindeverbandes beruht hat, und daß auch die neue Gesellschaft für ihre constitutionelle Monarchie keine andere lebensfähige Grundlage hat,

Digitized by Google

als die durch den Gemeindeverband zu einem Gesammtbewußtsein gelangten Wahlkreise. (House of Commons.) Aber auch hier im Einzelnen wie im Ganzen bleibt es bei dem biblischen Spruch: „Die Liebe überwindet Alles", und zwischen der Sonderschule und der Gemeindeschule wird schließlich entscheiden die nationale Sitte und die Liebe zum Vaterland.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

**Festgabe für Rudolf von Gneist zum Doctor-Jubiläum am** 20. November 1888. Gewidmet von Heinrich Brunner — Ernst Eck — Levin Goldschmidt — Otto Gradenwitz — Bernhard Hübler — Leonard Jacobi — Josef Kohler — Alfred Pernice — Karl Zeumer. Preis M. 8,—.

**Brunner, Dr. Heinrich u. Dr. Karl Zeumer, Die Constantinische Schenkungsurkunde.** I. Das Constitutum Constantini. Von Dr. Heinrich Brunner. II. Der älteste Text. Von Dr. Karl Zeumer. Preis M. 2,—.

**Eck, Dr. Ernst, Das gesetzliche Pfand- und Vorzugsrecht des Vermiethers** in seiner Anwendbarkeit auf die unpfändbaren Sachen. Preis M. 1,—.

**Esser, Dr. Ferdinand, Die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts.** Nach gemeinem Recht und neueren Gesetzgebungen. Preis M. 1,40.

**Esser II, Robert, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit.** Eine gesetzgeberische Studie. Preis M. 1,20.

— —, **Gesetz betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf** Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Fünfte erheblich vermehrte Auflage. In Leinwand gebunden. Preis M. 5,—.

**Gierke, Dr. Otto, Die soziale Aufgabe des Privatrechts.** Vortrag, gehalten am 5. April 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Preis M. 1,20.

**Goldschmidt, Friedrich** und **Paul, Das Leben des Staatsrath Kunth.** Zweite vermehrte Auflage. Mit dem Bildniß Kunths und einer Abbildung seiner Grabstätte. Preis M. 6,—; geb. M. 7,—.

**Goldschmidt, Dr. L., Studien zum Besitzrecht.** Sklavenbesitz. Insbesondere: Tradition durch Urkunden. Possessio absentis. Verlust des Sklavenbesitzes. Preis M. 1,20.

**Gradenwitz, Dr. Otto, Zwangsvollstreckung und Urtheilssicherung.** Preis M. 1,—.

**Heilborn, Dr. Paul, Rechte und Pflichten der Neutralen Staaten** in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien. Von der Bluntschli-Stiftung in München gekrönte Preisschrift. Preis M. 2,—.

— —, **Das völkerrechtliche Protektorat.** Preis M. 4,—.



Digitized by Google

**Holst, Dr. H. von, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika.**

I. Bd.: Von der Administration Jackson's bis zur Annexion von Texas. Preis M. 12,—.

II. Bd.: Von der Annexion von Texas bis zum Kompromiß von 1850. Preis M. 12,—.

III. Bd.: Vom Kompromiß von 1850 bis zur Wahl Buchanan's. Preis M. 16,—.

IV. Bd.: Von der Inauguration Buchanan's bis zur Zerreißung der Union. Preis M. 14,—.

Ein diesem Werke voraufgehender, im Jahre 1873 in Düsseldorf erschienener Band: „Von der Entstehung der Union bis zum Kompromiß von 1833" ist ebenfalls in den Verlag der obenstehenden Firma übergegangen und von dieser zum Preise von M. 10,— zu beziehen.

**Hübler, Dr. Bernhard, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen** im Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Preis M. 1,—.

**Hue de Grais, Graf, Handbuch der Verfassung und Verwaltung** in Preußen und dem deutschen Reiche. Achte Aufl. Preis geb. M. 7,—.

**Jacobi, Dr. Leonard, Ueber die Ersatzpflicht des Gläubigers** aus unrechtmäßiger Mobiliar-Zwangsvollstreckung. Preis M. 1,40.

**Jacoby, Dr. H., Die Crediterkundigung** nach ihrer wirthschaftlichen und nach ihrer rechtlichen Seite. Preis M. 2,—.

**Kohler, Dr. Josef, Ueber das Collationsrecht in den französischen Coutumes.** Preis M. 1,20.

**Koenigs, G., Die Durchführung des Schweizerischen Fabrikgesetzes.** Preis M. 1,20.

**Parey, C., Die Rechte und Pflichten der Hauseigenthümer, Vizewirthe und Miether** unter einander und gegenüber den Behörden des Staats und der Gemeinde (Steuer-, Polizei- und Kommunalbehörden). Mit ausführlichem Sachregister. Kart. Preis M. 1,—.

**Pernice, Dr. Alfred, Formelle Gesetze im römischen Rechte.** Preis M. 1,20.

**Preuß, Dr. Hugo, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften.** Versuch einer deutschen Staatskonstruktion auf Grundlage der Genossenschaftstheorie. Preis M. 8,—.

**Strutz, Dr. jur., Georg, Die Kommunalverbände in Preußen.** Eine Darstellung der im Preußischen Staate geltenden Städte-, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen. Kart. Preis M. 3,60.

**Zelle, R., Handbuch des geltenden Oeffentlichen und Privat-Rechts** für das Gebiet des preußischen Landrechts. Zweite vermehrte Auflage. Preis geb. M. 6,—.

**Zu beziehen durch jede Buchhandlung.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google